

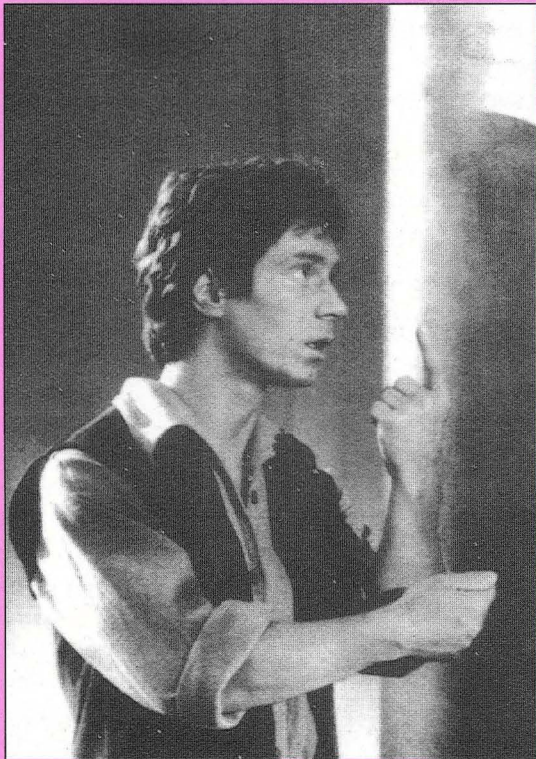
Juridikum

P.b.b. - Verlagspostamt 1140
45,- öS

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nr. 3/1997

ISSN 1019 - 5394



THEMA

Sprache & Recht II
Recht unbestimmt

Recht und Gesellschaft

- **Familie andersrum**
„Kein Klub der Homosexuellen“?
- **Rasterfahndung,
Lausch- und Spähangriff**
Fundamentale Änderungen
- **Der neue Opferschutz**
Wegweisung, Rückkehrverbot und einstweilige Verfügung
- **Ein Rosengarten?**
Über das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht
- **Behinderteneinstellung
oder Einstellungsbehinderung?**
Pro und kontra Schutzbestimmungen
- **Zur Privatisierung
des Arbeitszeitrechts**
Ein Sündenfall

Sehen/Hören/Lesen

- **Juridicum online**
- **Frauen und Recht**
- **Das Recht am Info-Highway**

INHALT

THEMA: Sprache & Recht II: Recht unbestimmt

Nikolaus Forgó	Einleitung	
	Wie das Recht zur Sprache kommt	.21
Thomas-Michael Seibert	Einsätze im semantischen Kampf	
	Über Müll, Gift und Gegengift	.22
E. Holzleithner & A. Somek	Die Macht des Bildes	
	Thienel und die Quoten	.26
Ralph Christensen	Die leere Schatztruhe	
	Eine Enttäuschung	.33

Bilder aus: Clemens Frohmann, Michael Ziegler, Robinson. 7 Tage auf der Erde, Colloquium Verlag, Berlin 1981

Recht & Gesellschaft

H. Sulzenbacher & D. Voigt	Familie andersrum	
	Die Forderungen des Österreichischen Lesben- und Schwulenforums	.6
Alois Birklbauer	Fundamentale Änderungen	
	Die Auswirkungen des Lauschangriffs im Strafprozeß	.8
C. Kolbitsch & G. Vana-Kowarzik	Der neue Opferschutz	
	Ein Schritt in die richtige Richtung	.12
Helene Klaar	Ein Rosengarten?	
	Über das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht	.14
Andreas Walch	Behinderteneinstellung oder Einstellungsbehinderung?	
	Pro und kontra Schutzbestimmungen	.18
Volker Frey	Zur Privatisierung des Arbeitszeitrechts	
	Ein Sündenfall	.20

Sehen/Hören/Lesen

Nikolaus Forgó	Das Juridikum im Juridicum	
	Juridicum online	.37
Viktor Mayer-Schönberger	Das Recht am Info-Highway	
	Viktor Mayer-Schönberger	.38
Valentin Wedl	Marktwirtschaft als Problem der Gerechtigkeit	
	Eine Lehrveranstaltung von Alexander Somek	.39
Iris Kugler	Frauen und Recht	
	Ulrike Aichhorn (Hrsg.)	.40
Iris Kugler	Vorsatz: Evolution passiert (jetzt)	
	Geschlechtergerechtes Formulieren	.3
Gabriel Liedermann	Versatz: Bundesasylsenat und Folgen	
	Über die (Un)abhängigkeit	.11
Maria Windhager	Nachsatz: Sternstunde der Meinungsfreiheit	
	Das Urteil des EGMR im Fall Oberschlick II	.41
	Merkwürdig	.4
	Impressum	.42

Evolution passiert (jetzt)

IRIS KUGLER

S oferne sich in der Sprache einer Gesellschaft der konkrete Bewußtseinsstand derselben ablesen läßt, befinden wir uns derzeit inmitten einer anarchischen Zwischenstufe, die Hoffnung auf zumindest sprachliche geschlechteregalitäre Verhältnisse zuläßt.

Erwartungsgemäß läßt der Widerstand nicht lange auf sich warten, und RetterInnen zur Wahrung des Reinen und Deutschen sind zahlreich ausgerückt, um zu retten, was nie zu retten war. Der Stein des Anstoßes: eine Broschüre der Frauenministerin über Anleitungen zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch, Ober-
titel: Kreatives Formulieren.

Schönheit entsteht....

Wissenschaftlich und umfassend werden Möglichkeiten dargestellt, Frauen in Texten explizit anzusprechen, zu benennen und sichtbar zu machen. Natürlich ändert dies auch das Denken im Kopf, welcher bekanntlich rund ist. Für Köpfe quadratischer Form ist eine Richtungsänderung schwieriger. So lesen sich auch die Reaktionen auf diese Broschüre wie sehr persönliche Angaben über den momentanen Standort des Horizontes und Bewußtseins. FP-Frauenchefin Ursula Haubner findet, daß der Einsatz der Frauenministerin als feministische Sprachpolizei eine unnötige Fleißaufgabe auf Kosten der Steuerzahler sei. Da hat sie auch vollkommen recht, denn um die Steuerzahler geht es zur Abwechslung einmal nicht, höchstens um die Steuerzahlerinnen.

Immer Verlaß in frauenspezifischen Anliegen ist auch auf Doris Knecht (*Falter*). Leider jedoch nur als Bremserin. Wie

sie bereits mehrmals mitgeteilt hat, äußert sich ihre feministische Progressivität in der selbstverständlichen Inanspruchnahme der erstrittenen Frauenrechte, jedoch weder in deren Verteidigung, noch in deren Weiterentwicklung. Aktuell meint sie, daß Frauen in Gesetzestexten explizit angesprochen werden, gehe mal gerade noch so hin, ansonsten klinge der geschlechterspezifische Sprachgebrauch blöd und auch nicht ästhetisch. Weiters glaube sie auch nicht, daß die Welt durch große I's und Schrägstriche besser werde und daher bleiben wir lieber böse. In der Tat, denn eine Redaktion, die in ihrem Selbstverständnis als fortschrittliche die Notwendigkeit einer geschlechteregalitären Sprache offensichtlich weder begreift noch vertritt, ist keine gute. Auch dann nicht, wenn neben diesem Artikel Herr Prammer als Dolm der Woche gekürt wird, weil er obige Broschüre zum Krenreiben findet.

...im Auge der Betrachterin

Mittlerweile sollte sich auch herumgesprochen haben, daß eine Argumentation basierend auf ästhetischen Erwägungen nicht nur ungut, sondern auch falsch ist. Bis 1971 half es den Schweizerinnen nichts, sich bei dem Satz „Alle Schweizer sind stimmberechtigt“ mitgemeint zu fühlen, sie durften nicht wählen. Nunmehr sind alle Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt. Seit diesem Beispiel läßt sich mit dem Mythos des „Frauen sind automatisch mitgemeint“, nicht mehr ganz so automatisch argumentieren (s. Senta Trömel-Plötz: „Gewalt durch Sprache“). GegnerInnen einer Veränderung greifen daher tiefer in die ange-

staubte Argumentationskiste und klaben folgende Kuriosa heraus:

Hüter der...

Samo Kobenter (*Standard*) meint, es sei keine Frage der Ästhetik, einer Sprache die Spielräume zu erhalten, die sie sich seit Beginn der Zivilisation geschaffen hat. Eingrenzung dieser Räume münde in Polemik, ihre konsequente auf ironische Auflösung verzichtende Weiterentwicklung in absolute Ideologie. Der Abstand zwischen den sprachlichen Reinheitsgebieten des Dritten Reiches und den witzlosen feministischen Sprachregelungen sei kleiner als frau denken würde. Doch er ist nicht einsam in seiner Angst.

... untersten Schublade

Kollege Karl-Peter Schwarz von der *Presse* fürchtet sich mit ihm: Sprache ist immer den Machtinteressen bestimmter Gruppen unterworfen. Zu dieser Auffassung hatten sich in diesem Jahrhundert auch schon die FaschistInnen, NationalsozialistInnen und KommunistInnen durchgerungen. Und sie haben entsprechende sprachpolizeiliche Vorschriften verfaßt, damit frau und mann nicht so reden wie ihnen der Schnabel gewachsen ist, sondern so, wie es die FührerInnen wollten.

Der Denkfehler liegt im Irrtum begründet, daß Schnäbel gleichsam natürlich wachsen und Sprache eine objektive übergeordnete Größe sei. Sprache war und ist immer Herrschaftsinstrument, Macht bedeutet immer auch Definitionsmacht und die Möglichkeit, Sprache inhaltlich nach seinen Vorstellungen zu gestalten. We-

der Nazis noch KommunistInnen waren die ersten, diese Tatsachen zu entdecken. Solange es das Patriarchat gibt, war Sprache niemals neutral. Es ist jedoch eine besondere Leistung, wenn es den jeweils Herrschenden gelingt, den Auszubehenden ihre Sprache zu nehmen. Der Sieg darf als errungen betrachtet werden, wenn niemandem mehr auffällt, daß es sich um gewollte und gemachte Sprachstrukturen handelt. Wenn Sprache wie von den oben erwähnten JournalistInnen als etwas verstanden wird, was gleichsam überzeitlich und übermenschlich existiere, ohne daß die die Sprache verwendenden Menschen übergroßen Anteil an ihr hätten.

Indem Frauen sichtbar gemacht werden, droht eine wesentliche Herrschaftsbastion zu stürzen. Jene, die dadurch etwas zu verlieren glauben, greifen zu den Waffen und beweisen einmal mehr, daß Sprache bestens geeignet ist, politische Forderungen durchzusetzen.

Der Vorwurf, faschistisch oder kommunistisch zu sein, gehört zu den schlimmsten Stoppnern zur Unterbrechung jeglicher Diskussion. Wörter dieser Größenordnung sind mit derartigen Vorstellungen behaftet, daß die DiskussionspartnerIn gedanklich jedenfalls für einige Zeit aufläuft und die eigentliche Thematik vergißt.

In Zeiten sprachlicher Anarchie, wo selbst eine Rechtschreibreform Formulierungsqualen nicht lindern kann, könnte diese Broschüre eine Wegweiserin sein, zumindest sprachlich den Wunschtraum einer postpatriarchal frustrierten Gesellschaft nach geschlechteregalitären Verhältnissen zu erfüllen. ■

The good, the bad and the ugly

Österreich. (*Iris Kugler*) Glaubt frau den legislativen Buschtrommeln, dann wird in Wien heftig an einem neuen Prostitutionsgesetz gebastelt, das an Verschärfungen und Restriktionen keine prohibitorischen Wünsche mehr offen lassen soll.

Während in Deutschland auf Druck der Prostituiertenbewegung und der Grünen bereits laut über die Anerkennung der Prostitution als Dienstleistungsgewerbe nachgedacht wird, hat man sich hierzulande entschlossen, statt anderer Körperteile den Kopf in den Sand zu stecken, zu verbieten, zu verdrängen und zu kriminalisieren.

Freilich läßt sich an keinem anderen Thema der Bewußtseinsstand einer Gesellschaft bezüglich menschlicher Notwendigkeiten oder einfacher formuliert: der Doppelmoral so deutlich ablesen, wie im Regelungsbereich zur Prostitution. Immer schon bildete die chauvinistische Segregation von Frauen in die sogenannten Guten (Sex ohne Geld), die Anständigen und die sogenannten Schlechten (Sex für Geld), die Unanständigen ein wesentliches patriarchales Fundament. Herabwürdigung, Diskriminierung und Demütigung von Frauen aufgrund ihres Frauenseins wäre ohne die Stigmatisierung des Berufes der Prostituierten nicht denkbar. Beide Gruppen stehen in Sachen Jugend, Schönheit, sexueller Anziehungskraft zueinander in Konkurrenz und müssen sich aufgrund ständig neuer unklar definierter Anforderungskriterien beweisen. Der patriarchale Mann kann sich von beiden Gruppen bedienen lassen und unterliegt auch bei Mehrfachkombinationen keiner gesellschaftlichen Ächtung (siehe auch Lilian Hofmeister, *Analyse und Perspektiven in Frau und Recht*, Schriftenreihe der Frauenministerin 1994).

Systematisch logisch bewegen sich gesetzliche Regelungen im Spannungsfeld zwischen der Dringlichkeit dieses patriarchalen Bedürfnisses nach der Ware Frau und einem humanistischen Menschenbild, daß der Mensch (Mann) doch bitteschön den Gang zur Hure unterlassen sollte. Selbstverständlich wird mit letzterem Ideal nicht den Freiern das Leben schwer gemacht, sondern den Frauen.

Minutiös wird in den verschiedenen Landesprostitutionsgesetzen und -verordnungen die Beschränkung der Prostitution und Anbahnung derselben geregelt. Sperrgebietsverordnungen verschärfen die Arbeitsbedingungen der Frauen und zwingen sie oftmals in wucherische Abhängigkeitsverhältnisse. Die Ausübung des Gewerbes ist auf wenige Gebiete konzentriert und stärkt die Stellung der wenigen AnbieterInnen des verbleibenden Gewerberaumes, sodaß diese überhöhte Tagesmieten anbieten können. Erst solche Verordnungen führen dann aufgrund der Zusammenpferchungen zu einer (angeblich) gesteigerten Kriminalität. Völlig abstrus ist das Faktum einer Einkommenssteuerpflicht (gestaffelt nach Alter und Aussehen), der keinerlei soziale Absicherung der Frauen gegenübersteht. Jene Abteilung des Finanzamtes, die diese verantwortungsvolle Schätzung über hat, wäre einer eingehenden Betrachtung würdig.

Oftmals findet sich die Verpflichtung zur Zwangsuntersuchung, die länderweise vollkommen unterschiedlich gehandhabt wird, und, sofern mit Zwang durchgesetzt, eher zur Ausübung der Geheimprostitution führt denn zum Gesundheitsschutz. Die Novelle zum Wiener Prostitutionsgesetz könnte ein Schritt in diese Richtung sein und würde für Prostituierte eine Verschärfung der momentanen Situation bedeuten.

Sofern sich Medien der Thematik annehmen, ist das Strickmuster dem der Legislative nicht unähnlich. Voyeuristisch und spekulativ wird mit vielen farbi-

gen Bildern über ein einzelnes Extremschicksal berichtet und so wiederum einem chauvinistischen Bedürfnis entsprochen. Im Zentrum stehen nie das Selbstbestimmungsrecht oder die körperliche Integrität der Frauen, ihr Schutz oder ihre Würde, zentral sind die Sitte, die öffentliche Ordnung oder das zweideutige Informationsbedürfnis einer sensationsgeilen Klientel. Ein erster Schritt zur Durchbrechung des doppelmoralischen Sumpfes sollte die Anerkennung der Prostitution als sexuelles Dienstleistungsgewerbe mit entsprechender sozialer Absicherung sein, dies könnte im nächsten Schritt zur Entstigmatisierung der betroffenen Frauen führen. ■

Das neue SuchtmittelG

Österreich. (*Nadja Lorenz*) Mit 1.1.1998 tritt ein neues Suchtmittelgesetz in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) 1951 ersetzen wird.

Wesentliche Neuerung wird sein, daß neue Stoffe und Substanzen unter das strafrechtliche Regime des neuen Suchtmittelgesetzes fallen werden, die unter dem Suchtgiftbegriff des SGG nicht subsumierbar waren. Es wird eine Neueinteilung in drei Gruppen geben, und zwar Suchtgifte wie bisher, psychotrope Stoffe, die bisher nur teilweise durch ihre Aufnahme in die Suchtgiftverordnung dem Regime des SGG unterfallen waren, sowie sogenannte Vorläuferstoffe, welche zur Herstellung von Suchtmitteln benötigt werden. Unter psychotropen Stoffen werden Halluzinogene, Sedative, Tranquilizer und Psychostimulantien verstanden. Von Suchtgift i.e. Sinn unterscheidet sie, daß sie regelmäßig nicht zu körperlicher Abhängigkeit führen. Die Gruppe der Suchtgifte und der psychotropen Stoffe bilden gemeinsam die Suchtmittel.

Die gerichtlichen Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes sind neu aufgebaut und knüpfen im Gegensatz zum alten Gesetz an das Grunddelikt verschiedene Qualifikationen, die sich mehr oder weniger mit dem alten Straftatbeständen decken. Durch diesen Aufbau wird das Gesetz wesentlich übersichtlicher und leichter handhabbar. Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr und das Inverkehrsetzen der Vorläuferstoffe ist nur unter der besonderen Voraussetzung strafbar, daß der Täter weiß, daß der Vorläuferstoff bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll.

Kleine, aber nicht unwesentliche Änderungen sind folgende: Die große Menge wird nunmehr endlich durch eine Verordnung festgesetzt werden, die Privilegierung von Tätern, die selbst an ein Suchtmittel gewöhnt sind, wird etwas ausgeweitet, da nunmehr die Tat nur noch vorwiegend zur Finanzierung der eigenen Sucht begangen worden sein muß. Für die psychotropen Stoffe gilt an sich das gleiche, außer daß keine Qualifikationen wegen gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung sowie die sogenannte Übermengenqualifikation vorgesehen sind. Die große Menge wird ebenfalls durch Verordnung festzusetzen sein.

Darüber hinaus wird sinnvollerweise eine Doppelbestrafung von Suchtgiftdelikten aus zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlicher Sicht ausgeschlossen.

Verfahrensrechtliche Neuerungen: Bezieht sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung nach dem Grundtatbestand ohne Qualifikation und unterzieht sich die verdächtige Person den notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen, so entfällt die Anzeigepflicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei der obligatorischen Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft gibt es die positive Neuerung, daß diese Möglichkeit wegen allfälliger weiterer Anzeigen gegen die betreffende Person wegen allge-

mein strafbarer Handlungen nicht ausgeschlossen wird. Dieses Instrument erfährt auch eine Erweiterung: Eine fakultative Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft wird für alle Suchtmitteldelikte gelten, sofern nicht die große Menge im Spiel ist. Bei der großen Menge kann von dieser Möglichkeit nur bei Erwerb oder Besitz Gebrauch gemacht werden, wenn kein Vorsatz auf Inverkehrsetzung vorliegt (dies ist eine Interpretation, weil eine Voraussetzung für die fakultative Zurücklegung die nicht schwere Schuld der Person bildet). Eine weitere Verbesserung in diesem Bereich ist, daß die Zurücklegung nur noch gleich gut wie eine Verurteilung zur Prävention geeignet sein muß. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit der Anzeigenzurücklegung im Rahmen der sogenannten Beschaffungskriminalität. Diese an sich erfreuliche Neuregelung wurde leider gegenüber der Regierungsvorlage durch den Vorschlag des Gesundheitsausschusses auf Delikte, welche in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte oder des Einzelrichters fallen, eingeschränkt.

Erfreulich ist die Sonderregelung der Anzeigenzurücklegung in Bezug auf Stoffe der Cannabispflanze, welche nunmehr ohne Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde möglich ist, wenn der Staatsanwaltschaft eine gesundheitsbezogene Maßnahme nicht notwendig erscheint. Dies ist nur bei Personen möglich, die innerhalb der letzten 5 Jahre keine derartige Anzeigen aufweisen.

Auch der Aufschub des Strafvollzuges (alte Fassung des § 23a SGG) wurde insofern verbessert, daß die Obergrenze von zwei auf drei Jahre erhöht wurde, wobei nur bei Freiheitsstrafen ab zwei Jahren obligatorisch vorzugehen ist. Erfreulicherweise ist der Aufschub nunmehr auch bei der sogenannten Beschaffungskriminalität vorgesehen, jedoch dürfen derartige Delikte nicht mit höherer als 5-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sein.

Auch in der StPO kommt es aufgrund des Suchtmittelgesetzes zu einer begrüßenswerten Änderung und ist nunmehr als gelinderes Mittel anstatt der U-Haft bei Zustimmung des Beschuldigten eine Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, vorgesehen.

Zu erwähnen bleibt noch, daß mit dem neuen Gesetz die Substitutionsbehandlung als gesundheitsbezogene Maßnahme im Gesetz verankert wurde.

Meines Erachtens handelt es sich bei diesem neuen Gesetz grundsätzlich um einen Schritt in die richtige Richtung, der jedoch ziemlich zaghaft ausgefallen ist. ■

Brauchen's a Rechnung?

Österreich. (Viktor Mayer-Schönberger) Das im Sommer verabschiedete Telekommunikationsgesetz (TKG) bringt viele Neuerungen. Es soll, sagen die PolitikerInnen, die Telekom-Märkte öffnen und durch den Marktdruck die österreichische Post zu günstigen Preisen und

hoher Leistung zwingen. Was hier aber als modernes TKG präsentiert wird, ist nichts anderes als eine ganz große, stellenweise widerwärtige Mogelpackung.

Ein Beispiel von vielen ist die Rechnungslegungspflicht. Bisher kam die Telefonrechnung als Gesamtsumme ins Haus – ohne Möglichkeit der Konsumenten die verrechneten Entgelte zu überprüfen. Wer mehr Transparenz wollte, konnte sich einen „Einzelentgeltnachweis“ ordern. Das ist eine Liste, in der alle Telefongespräche mit Datum, Uhrzeit, Dauer und Entgelt angeführt sind. Diese symbolische Transparenz war der Post aber nicht selbstverständlich. Sie kassierte für das Ausdrucken dieser detaillierten Rechnung – und nicht zu knapp: öS 50,- Mindestgebühr sowie 10 Groschen je Telefonat. Einmal ehrlich: Wie oft haben Sie schon beim Heurigen dafür gezahlt, daß der Kellner Ihnen eine nachvollziehbare Rechnung gegeben hat?

Auch der EÜ in Brüssel waren diese Methoden nationaler Monopole schon länger ein Dorn im Auge. Sie legte in den einschlägigen Richtlinien immer wieder fest: Die Konsumenten müssen grundsätzlich einen Ein-

zelentgeltnachweis, eine detaillierte Rechnung bekommen. Nur so kann nach dem Willen der EU sichergestellt werden, daß Telefonrechnungen auch nachvollziehbar werden. Lediglich wer dies nicht will, kann – wie bisher – eine Sammelrechnung verlangen. Soweit so klar.

Nicht für Österreich: Denn auch nach dem neuen TKG können die Telekom-Anbieter in Zukunft ihre Rechnungen so versenden wie bisher: als Gesamtsumme. Wer Details will, muß das beantragen und – zahlen. Wie bisher. Daß das TKG damit in direktem Widerspruch zu den EU-Richtlinien steht, wußte man im Parlament nur zu gut. Man hat es trotzdem beschlossen und mit nicht zu überbietendem Zynismus just mit der Umsetzung jener EU-Richtlinie begründet, die das genaue Gegenteil vorschreibt.

Ein Skandal? Nein. Die konsequente Fortführung österreichischer Telekommunikationspolitik im Dienste bestehender Besitzstände. So werden wir in Österreich auch im „freien Telekom-Markt“ dafür zahlen müssen, unsere Telefonrechnung überprüfen zu können. ■



Ab hotline: (01) 503 68 28-214

Volksstimme

Alles was recht ist!

Links macht Druck.

„Kein Klub der Homosexuellen“ (1) ?

Familie andersrum

VON HANNES SULZENBACHER & DIANA VOIGT

Die Debatte um die Homo-Ehe ist ebenso uferlos wie kontrovers. Die Interessen sind hier wie dort verschieden: Lesben und Schwule, die sich segnen lassen und einander die ewige Treue schwören wollen auf der einen Seite, Lesben und Schwule, die von einer rechtlichen Institutionalisierung ihrer Zweisamkeit nichts hören wollen auf der anderen.

Gesucht war ein Kompromiß.

Seit einiger Zeit liegen innerhalb wie außerhalb der sogenannten „Szene“ unter dem Titel „3 Forderungen zur rechtlichen Verankerung von PartnerInnenschaften“ Unterschriftenlisten auf. Sie stammen vom *Österreichischen Lesben- und Schwulenforum* (ÖLSF) und sollen einerseits eine Basis für politischen Druck (2) abgeben, wie sie andererseits, als Kontrapunkt zu diversen Behübschungsaktionen wie der aktuellen Kampagne des Familienministeriums (Familie ist [...]), einen Anstoß für eine neue und breite Diskussion rund um Ehe und PartnerInnenschaft geben möchten. Einem Kompromiß verschiedener Interessen Rechnung tragend, aber vor allem gelebte Beziehungen zwischen Menschen gleichen Geschlechts zum Vorbild nehmend, hat das ÖLSF das Modell einer PartnerInnenschaft erarbeitet. Dabei galt es zunächst, die bestehenden, z. B. skandinavischen, Modelle zu prüfen.(3)

Diese sind jedoch Sondergesetze für Lesben und Schwule. Da das ÖLSF genau das vermeiden wollte, soll die geforderte PartnerInnenschaft für alle da sein – unabhängig von der sexuellen Orientierung.

Diese neu zu schaffende Grundlage für gleichberechtigte moderne Lebensformen soll keine Kopie der Ehe sein, sondern orientiert sich an den realen Bedürfnissen gleichberechtigter Beziehungen. Eine solche PartnerInnenschaft bedeutet *nicht* lebenslange Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Sie resultiert aus dem Willen, für die Dauer einer eingetragenen PartnerInnenschaft füreinander

der Verantwortung zu übernehmen. So erklärt sich der erste Punkt des Forderungskatalogs, unter dem einige Inhalte dessen, was eine eingetragene PartnerInnenschaft jedenfalls auszumachen hat, vorgestellt werden sollen. Die Aufzählung der Unterpunkte ist selbstredend nicht taxativ.

1. Eingetragene PartnerInnenschaften für homosexuelle und heterosexuelle PartnerInnen

- ◆ *Gemeinsamer Kauf von Eigentumswohnungen*
- ◆ *Aufenthaltsrecht für ausländische PartnerInnen*
- ◆ *Auskunftsrecht und Besuchsrecht im Krankenhaus*
- ◆ *Erbrecht*

Die Forderungen hinsichtlich der rechtlichen Zurkenntnisnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen müssen freilich über die gesetzliche Verankerung eines solchen PartnerInnenschaftsmodells hinausgehen. Denn genauso wenig, wie jetzt alle Heteropaare vor das Standesamt treten, kann erwartet werden, daß alle Homopaare, um in den Genuß bestimmter Rechte zu kommen, vor NotarIn oder Standesamt treten, um eine eingetragene PartnerInnenschaft einzugehen. Manch ein Paar würde sich – aus welchen Gründen auch immer – wohl nicht dafür entscheiden können oder vielleicht gar nicht daran denken, sich auch rechtlich zu binden. Aus diesem Grund ergibt sich die zweite Forderung:

2. Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften

- ◆ *Gemeinsame versicherungsrechtliche Absicherung*
- ◆ *Zeugnisschlagungsrecht im strafrechtlichen Verfahren*
- ◆ *Eintrittsrecht in Mietverträge auch für homosexuelle LebensgefährInnen.*

Auch diese Punkte sind exemplarisch zu verstehen. Demnach ist eine mutige Politik aufgerufen, alle Gesetzeswerke, in denen Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichgestellt sind, LebensgefährInnen also dieselben Privilegien genießen wie EhegattInnen, auf Begriffe wie „gegengeschlechtlich“ oder „andergeschlechtlich“ zu durchforsten. Diese Begriffe sind zu streichen.(4) Das wäre das notwendige Signal für die Rechtsprechung, wenn sie schon glaubt, strikt historisch interpretieren zu müssen, um in Hinkunft gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften anzuerkennen. Der OGH hat dies 1996 (!) ohne Not *nicht* getan:

So ist die Tatsache, den letzten Punkt einmahnen zu müssen, schmerzlich. Denn die österreichische Rechtsprechung war knapp davor, das Eintrittsrecht in Mietverträge von homosexuellen LebensgefährInnen nach dem Tod des Partners oder der Partnerin anzuerkennen. Das wäre angesichts des geschlechtsneutral formulierten § 14 Abs. 3 MietrechtsG ohne viel interpretatorischen Aufwand möglich gewesen: „Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat.“ (– „Der Lebensgefährte“ und „der Mieter“; geht man wirklich nach dem Gesetzeswortlaut, so wären lediglich schwule Paare von der Bestimmung erfaßt.)

Das BG Favoriten (5) wie das Wiener Landesgericht (6), hatten u.a. unter Rekurs auf die Entschließung des Europäischen Parlaments 1994 und die veränderten Gegebenheiten einer toleranter und liberaler werdenden Gesellschaft zugunsten des Lebensgefährten entschieden. Doch beim OGH gehen die Uhren anders: „Lebensgefährten können nur Personen verschiedenen Geschlechts sein.“ (7)

(1) So jedenfalls St. Pöltens Bischof Kurt Krenn mit für einen konservativen Kirchenfürsten angemessener Beschwörung der Gefahr für „Familie und Ehe“ durch homosexuelle Beziehungen, zitiert in „Die Presse“, 05.09.1997.

(2) Nach Abschluß der Unterschriftenaktion wer-

den die Listen dem BM für Justiz übergeben werden. Darüber hinaus wird es eine Inseratenkampagne geben, um die Forderungen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(3) Einen Einstieg ermöglicht Bea Verschraegen, *Gleichgeschlechtliche „Ehen“*, Wien 1994.

(4) Nur der Vollständigkeit halber sei hier angefügt, daß auf die Privilegien, die vergewaltigenden Ehegatten und Lebensgefährten gemäß § 203 StGB eingeräumt werden, gut und gern verzichtet werden kann. Sexuelle Integrität ist unteilbar.

(5) BG Favoriten, 9 C 157/95b.

3. Gleichheit vor dem Gesetz erfordert:

- ◆ *Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und sexueller Identität in der Verfassung.*

Gegen Ende des 2. Jahrtausends wäre es auch für den österreichischen Verfassungsgesetzgeber höchst an der Zeit, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung (Lesben und Schwule) und sexueller Identität (TransGender-Personen) explizit zu verpönen ist. Ansonsten bieten sich immer wieder Anknüpfungspunkte für krude Entscheidungen wie jene aus dem Jahr 1989, als der VfGH § 209 StGB, der „gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren“ als Verbrechen mit dem horrenden Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren kriminalisiert, unter Rekurs auf Gesetzesmaterialien aus 1971 (!) für verfassungskonform erklärt hat.

Das Skandalon dieser Wertung des Gesetzgebers, mit welcher der VfGH konform geht, nämlich konsensuellen Geschlechtsverkehr zwischen zwei Männern mit einer derart hohen Strafdrohung zu belegen, um vierzehn- bis achtzehnjährige vor einer „Fehlleitung der Triebrichtung“ (8) zu „schützen“, zeigt sich auch im Vergleich: Die Strafdrohung für „Unzucht mit Unmündigen“ (§ 207 StGB), also mit Personen unter 14 Jahren, ist exakt gleich hoch. Und lesbischer wie heterosexueller Geschlechtsverkehr mit Personen ab 14 Jahren stellen keine strafrechtlichen Delikte dar.

Die Rede vom „Schutzalter“, wenn es um § 209 geht, erweist sich so als rhetorischer Trick, der es ermöglichen soll, der Öffentlichkeit weiszumachen, hier werde jemand vor Unheil bewahrt, eine Diskriminierung finde schon von daher nicht statt. Dem ist an dieser Stelle schärfstens entgegenzutreten, ebenso wie einem anderen Topos in der Diskussion: Es wird immer wieder vorgebracht, die „Homosexuellenfrage“ sei ein „Randthema“. Menschenrechtsfragen, darunter solche der Gleichbehandlung, der gleichen Chancen ein Leben mit dem Partner/der Partnerin auch mit der Option rechtlicher Anerkennung zu führen, sind keine „Randthemen“, sondern stehen im Zentrum dessen, wie ein Staat sich positioniert.

Jahreskongreß

Im Zeichen vielfältiger PartnerInnenschaften und Lebensformen soll auch das 7. Österreichische Lesben-, Schwulen- und Transgender-Forum stehen, das unter dem Titel „Lebenswelten – Menschenrechte“ von 24.-26. Oktober 1997 in Sankt Pölten stattfinden wird. Stand der jährliche Kongreß letztes Jahr in Dornbirn ganz im Zeichen politisch-medialer Aufgeregtheit, so scheint er heuer einigermaßen unangefochten über die Bühne gehen zu können. Einzelne ÖVP-Politiker machen freilich ihrem Unmut mit etwas seltsamen Vergleichen Luft. Zitat aus den Niederösterreichischen Nachrichten: „Eine unnötige Geschichte“, sagt ÖVP-Chef Brader: „Und keine gute Werbung für St. Pölten. Wir haben schon eine Pornomesse, jetzt auch noch einen Schwulenkongreß.“ (9)

Diese haarsträubende Ineinsetzung zweier für ÖVP-Mandatäre offenbar gleichermaßen gegen die „guten Sitten“ verstoßender Veranstaltungen ist bedauerlich, fast schon witzig und steht in reicher Tradition. Der Rosa Lila Tip, ein Beratungszentrum für Homosexuelle, findet sich immer wieder im Schußfeld verständnislos-reaktionärer Politik und wurde vor nicht allzu langer Zeit von einem FPÖ-Politiker öffentlich als „subventioniertes Bordell“ [] bezeichnet. Bemerkenswert ist darüber hinaus, daß eine Veranstaltung, die drei Gruppen an einen Ort bringen will, nämlich Lesben, Schwule und TransGender-Personen, darauf reduziert wird, ein „Schwulenkongreß“ zu sein. Und von „den“ Schwulen hin zu („abnormer“) Sexualität, dazu, worauf die unbedarfte öffentliche Debatte sie gerne reduziert, ist es für manche nur ein kurzer Weg.

Dieser sexualisierenden Reduktion entgegenzuwirken ist eine jener Aufgaben, die sich der Kongreß gestellt hat. In drei Sektionen sollen die vielfältigsten Lebensformen diskutiert werden. Unter dem Titel „Innen“ geht es um das reale Beziehungsleben. Die sieben Arbeitskreise behandeln Phasen von Beziehungen, beginnend mit „Anbahnungen“, ihren Orten und Ritualen bis hin zum „Leben danach“, also der Verarbeitung von Trennung und Tod. Dazwischen werden u.a. Themen behandelt, die bislang einigermaßen tabuisiert waren, wie etwa das Problem der Ge-

walt in lesbischen und schwulen Beziehungen oder die oft als selbstverständlich hingenommenen „Szenezwänge und -diktate“.

Während die erste Sektion eine „Innenschau“ ermöglichen soll, geht es in der zweiten Sektion unter dem Titel „Außen“ um gesellschaftliche Vorgaben. „Und die Mutter blicket stumm ...“ ist etwa ein Arbeitskreis zum Thema „alltägliches Sprechen und Schweigen über Homosexualität“, über die Frage des eigenen Outings: in der Familie, im Bekanntenkreis oder am Arbeitsplatz. Da das ÖLSF nicht die „Homo-Ehe“ fordert, was eine kontroverse Diskussion ausgelöst hat, wird in zwei Arbeitskreisen die Institution Ehe unter die Lupe genommen: Einmal ihre Ideologiegeschichte, sodann „Wohl und Wehe“ ihrer heutigen Ausformung.

Die dritte Sektion liegt „Que(e)r“ zu den anderen beiden. Sie bezeichnet, kurz gesprochen, die fragwürdige Suche nach „dem“ Geschlecht. Ein in mehreren Arbeitskreisen zu bearbeitendes Thema wird die Instabilität sexueller Körper, Orientierungen und Identitäten sein. Der Wechsel der Orientierung in verschiedenen Lebensphasen, die argwöhnisch beäugte Bisexualität und die vielfach un- und mißverständene Transsexualität stellen die Sicherheit und stabilitätsverbürgende „eine“ Identität, den „einen“ Körper in Frage und erweisen sich so als wichtige Herausforderung für ein neues, breiteres Verständnis von Körpern und Geschlechtern.

„Made in Lover Austria“, eine politische Talk- und Quizshow mit prominenten PolitikerInnen und eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Die Macht der Bilder. Mythen über Homosexualität und die politischen Folgen“ runden das Programm ab.

Ein wichtiges Anliegen dieses Kongresses besteht darin, das Gespräch zwischen Lesben, Schwulen und TransGender-Personen über alle Ideologien und oft als schmerzhaft empfundenen Geschlechtergrenzen hinweg zu intensivieren. Denn wir stellen immer wieder fest, wie wenig wir voneinander wissen. (10)

Mag. Hannes Sulzenbacher ist Kurator im Jüdischen Museum. Maga. Diana Voigt ist Literarische Agentin. Beide sind zur Zeit Vorsitzende des ÖLSF.

(6) LGZ Wien, 40 R 168/96v.

(7) Siehe zur Kritik an dieser Entscheidung nur Thomas Sperlich, *Kein Eintritt für Schwule*, in: *Juridikum* 1/97, 6-8 sowie Johannes Stabentheiner, *Glosse zu OGH vom 05.12.1996*, 6 Ob 2325/96x, *WoBl* 5-6/1997, 146, der sich insbesondere gegen die „zitatweise[] Vereinnahmung durch den Senat 6 für seine conclusio, zur Gleichstellung ho-

mosexueller Lebensgemeinschaften mit heterosexuellen im Bereich des Mietrechts bedürfe es einer Maßnahme des Gesetzgebers“ verwehrt.

(8) Dies ist, wie die stenographischen Protokolle des Nationalrats eindrucksvoll demonstrieren, die ratio hinter § 209. Nur eine Kostprobe: „Ich möchte nämlich, daß möglichst wenig der zu prägenden Jungendlichen [...] in diese Richtung gelenkt werden.“

Holger Bauer, FPÖ, *StenProt NR 20. GP*, 47. Sitzung, 71.

(9) 15.09.1997.

(10) Bei Interesse am *Forderungskatalog* oder am Kongreß in Sankt Pölten freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme. Adresse: ÖLSF, Berggasse 7, 1090 Wien; Tel.: (01) 3174031; Fax: (01) 5333192; email: oelsf@usa.net.

Rasterfahndung, Lausch- und Spähangriff

Fundamentale Änderungen

ALOIS BIRKLBAUER

Mit der Einführung der sogenannten „Besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ geht ein mehrjähriger Diskussionsprozeß zu Ende. Trotz unzähliger Stellungnahmen soll dieses Thema nochmals behandelt werden, weil damit in fundamentaler Weise in rechtsstaatliche Prinzipien unseres Strafprozesses eingegriffen wird.

Der Gesetzgeber hat im Sommer die „Besonderen Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“⁽¹⁾ beschlossen. Ab 1. Oktober 1997 wird es in Österreich bis auf weiteres zulässig sein, Rasterfahndungen durchzuführen. Ab 1. Jänner 1998 sind der kleine Lausch- und Spähangriff und teilweise auch der große Spähangriff erlaubt, ab 1. Juli 1998 schließlich auch der große Lauschangriff (Lausch- und Spähangriff sind mit 31. Dezember 2001 befristet). Selbst wenn der Gesetzgeber bedacht war, KritikerInnen ernst zu nehmen (davon zeugen die im Bericht des Justizausschusses angeführten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage⁽²⁾), bleibt berechtigte Skepsis gegenüber den besonderen Ermittlungsmaßnahmen bestehen. Einige Kritikpunkte seien im folgenden exemplarisch ausgeführt.

Sie sollen einmal zeigen, daß die besonderen Ermittlungsmaßnahmen den Strafprozeß fundamental verändern, weil sie von bisherigen Grundsätzen unserer Rechtskultur wesentlich abweichen. Andererseits sollen sie die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt ist, unter der Überschrift „zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ auch Ermittlungsmaßnahmen einzuführen, die damit gar nichts zu tun haben.

Spannungsverhältnis zum Nemo-tenetur-Grundsatz

Im Strafprozeß gilt der Grundsatz, daß niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten (*nemo tenetur se ipsum accusare*).

Die 1993 geänderte Zeugenschutzbestimmung des § 152 Abs 1 Z 1⁽³⁾ schreibt diesen Grundsatz ausdrücklich fest. Das Verbot, vom Beschuldigten Geständnisse durch Folter, Drohung, Täuschung (§ 202) oder durch Fangfragen zu erwirken (§ 200) trug dem Nemo-tenetur-Grundsatz in Ansätzen schon vorher Rechnung und entsprach dem allgemeinen Gebot der Fairneß, der hinter Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) steht. Die Einführung des *kleinen Lauschangriffs* (Überwachung und Aufzeichnung einer Kommunikationssituation unter Kenntnis eines beteiligten Kommunikationspartners; § 149d Abs 1 Z 2) steht mit diesem Grundsatz nun in gewissem Widerspruch. Ziel einer solchen Ermittlungsmaßnahme ist es idR, selbstbelastende Aussagen eines Verdächtigen zu gewinnen.

Diese Aussagen basieren jedoch auf dem Vorspiegeln der Vertrauenswürdigkeit des Gesprächspartners. Auch der Bericht des Justizausschusses (JAB) räumt ein, daß die „Wirkung dieser Art der Überwachung auf einem in der Regel durch Täuschung hervorgerufenen Irrtum des Überwachten“ basiert⁽⁴⁾. Der Täter wird somit zwar nicht unbedingt gezwungen, sich selbst zu belasten, weil er sich „freiwillig“ in die verfängliche Kommunikationssituation begibt und auch „freiwillig“ die Äußerungen tätigt, der „freie Wille“ basiert aber auf einer falschen Kenntnis der Tatsachen, die durch einen Irrtum der ermittelnden Beamten direkt (verdeckter Ermittler) oder indirekt (Privatperson als Spit-

zel) hervorgerufen wird. Ein Widerspruch zu den oben erwähnten, in der StPO normierten Beschuldigtenrechten läßt sich nur durch eine formalistische Interpretation vermeiden, indem man im Lauschangriff keine „Vernehmung“ des Beschuldigten idS StPO sieht bzw die Beschuldigtenrechte nur dem formell Beschuldigten idS von § 38 Abs 1 einräumt, an dem es beim Lauschangriff häufig noch fehlen wird, weil noch keine Anklage oder kein Antrag auf Voruntersuchung gegen die beauschachte Person eingebracht sein wird. Bei materieller Betrachtung ist ein Verstoß gegen die Beschuldigtenrechte, die Ausfluß der Fairneß sind, evident.

Beim *großen Lauschangriff* (Überwachung und Aufzeichnung einer Kommunikationssituation ohne Kenntnis eines beteiligten Kommunikationspartners; § 149d Abs 1 Z 3) stellt sich dieses Problem auf andere Weise. Weil dort keine Täuschung durch eine anwesende Person erfolgt, kann es keine Fangfragen und keine herausgelockten Geständnisse geben. Insofern gibt es kein Spannungsverhältnis zum Nemo-tenetur-Grundsatz. Dennoch ist der Fairneß-Grundsatz insofern berührt, als beim großen Lauschangriff die Unwissenheit des Täters über die Beauschachtung für den Strafprozeß ausgenutzt wird und die Strafverfolgungsbehörden mit „verdeckten Karten“ spielen. Der Verdächtige wird hintergangen.

Das Fairneßgebot wird beim kleinen ebenso wie beim großen Lauschangriff auch dadurch tangiert, daß die gewonnenen Aussagen nicht nur der Gewinnung weiterer Verdachtsmomente für die Ermittlung dienen, sondern konserviert und im Prozeß als Beweismittel verwendet werden. Vor den Gerichten wird ihnen eine große Beweiskraft zukommen, weil technisch dokumentierte Geschehnisse eher für wahr gehalten werden als unmittelbare Zeugenaussagen, die anfälliger für unrichtige oder unvollständige Wahrnehmungen von Tatsachen sind. Für den Beschuldigten wird es kaum eine Möglichkeit geben, die Glaubwürdigkeit dieses Beweismittels in Zweifel zu ziehen. Die besonderen Ermittlungsmaßnahmen weichen daher von (mühsam erkämpften) Grundsätzen unserer Rechtskultur ab.

Man könnte in diesem Zusammenhang argumentieren, daß sämtliche Zwangsmaßnahmen zur Sicherung eines Strafverfahrens Grundrechte und Beschuldigtenrechte einschränken. Der Lauschangriff wäre lediglich eine Fortsetzung der mit einer Hausdurchsuchung oder Untersuchungshaft verbundenen

(1) So die Überschrift dieses Gesetzes (BGBl I 105/1997).

(2) Nr 812 BlgNR XX. GP 3.

(3) §§ ohne nähere Bezeichnung sind im folgenden solche der Strafprozeßordnung (StPO) in der ab 1. Jänner 1998 geltenden Fassung (vgl BGBl I

105/1997).

(4) Nr 812 BlgNR XX. GP 4.

Grundrechtseingriffe und folglich unbedenklich. Die Unbedenklichkeit hätte noch darin ihren Grund, daß die Verwertung heimlich erlangter selbstbelastender Aussagen im österreichischen Strafprozeß seit 1974 durch Telefonüberwachungen sogar zulässig ist. Ähnlich wie beim kleinen Lauschangriff war es somit schon bisher möglich, einen Gesprächsteilnehmer in die Überwachung einzuweißen und so durch Täuschung die selbstbelastende Aussage des anderen Gesprächsteilnehmers zu erhalten und im Prozeß zu verwerten⁽⁵⁾. Diese Argumentation übersieht, daß das Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsermittlung und Nemo-tenetur-Grundsatz sich durch die Strafprozeßnovelle 1993 zu Gunsten des Verbots der zwangsweisen Selbstbelastung verschoben hat. Der Gesetzgeber hat sich dazu durchgerungen, den in der MRK festgeschriebenen Grundsatz des fairen Verfahrens ein Stück weiter in den österreichischen Strafprozeß zu implementieren und so der gesellschaftlichen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen. Mit dem technischen Fortschritt und den damit verbundenen Möglichkeiten neuer Zwangsmaßnahmen darf heute kein Rückschritt bei den Grundsätzen unserer Rechtskultur mehr einhergehen. In Fortsetzung der Grundsätze des Art 6 MRK wäre es daher viel eher angebracht, die Verwertung mittels Telefonüberwachung heimlich erlangter selbstbelastender Aussagen neu zu überdenken als den Nemo-tenetur-Grundsatz durch die Einführung von Lauschangriffen wieder in Frage zu stellen. Daran wurde bei der Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen aber nicht gedacht.

Umgehung von Zeugenschutzbestimmungen

Ein Verstoß gegen Grundsätze unserer Rechtskultur besteht auch darin, daß mit den besonderen Ermittlungsmaßnahmen Zeugenschutzbestimmungen umgangen werden können. Dies gilt vor allem für den *kleinen Lauschangriff*. Entscheidend ist bei dieser Ermittlungsmaßnahme nämlich nicht, daß eine dringend verdächtige Person an der belauschten Gesprächssituation beteiligt ist, sondern nur, daß es sich um die Aufklärung irgendeines Verbrechens (nach § 17 StGB ein vorsätzliches Delikt, das mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht ist) handelt. Wenn die überwachte Person ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 152 Abs 1 hat,

sich die Ermittlungsperson ihr Vertrauen erschleicht und sie zu einer den Täter belastenden Aussage verleitet, kann diese aufgezeichnete Aussage trotz des Zeugnisverweigerungsrechts im Prozeß abgespielt und verwertet werden. Das in § 252 normierte Verlesungs- bzw. Abspielungsverbot erfaßt nur Protokolle von Lauschangriffen und das Vorführen von technischen Aufnahmen über die Vernehmung von Zeugen nach § 162a, nicht jedoch Lauschaufnahmen. Das direkte Abspielen von Teilen des bei Lauschangriffen gewonnenen Ergebnisses ist durch § 252 nicht eingeschränkt.

Die Einschränkung der Verwertung von Lauschangriffsergebnissen in § 149h soll § 252 offenbar hinreichend ersetzen. Zwischen § 149h und § 252 besteht aber keine inhaltliche Identität. Voraussetzung für die Verwertung von Lauschergebnissen ist einmal das Vorliegen der (materiellen) Voraussetzungen für die Überwachung (§ 149d) und die (formell) rechtmäßige Anordnung (§ 149e). Weiters ist die Zulässigkeit der Verwendung als Beweismittel erforderlich, wobei § 149g und § 149h auf §§ 151 Abs 2, § 152 Abs 3 und § 31 MedG verweisen. Dies hat auf den ersten Blick den Anschein, daß den Zeugenschutzbestimmungen genügend Rechnung getragen ist und keine Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung anerkannter Vertrauensverhältnisse bei anderen Beweismitteln bestehen. § 152 Abs 3 erfaßt aber nicht alle Zeugnisverweigerungsrechte des § 152 Abs 1, sondern nur die Z 4 (Rechtsanwälte, Notare etc) und Z 5 (psychosoziale Berufe) dieses Absatzes. Die in Z 1 (Zeugen mit Gefahr der Selbstbelastung), Z 2 (nahe Angehörige) und Z 3 (Personen unter 14 Jahren) genannten Personen sind von der einschränkenden Verwertungsbestimmung nicht erfaßt⁽⁶⁾. Somit können in diesen Fällen Lauschergebnisse in Umgehung der Zeugenschutzbestimmungen in der Hauptverhandlung verwertet werden. Die im Rahmen eines kleinen Lauschangriffs von einem verdeckten Ermittler listig ausgefragte Ehegattin des Beschuldigten kann sich beispielsweise trotz Zeugnisverweigerungsrechts (§ 152 Abs 1 Z 2) nicht dagegen wehren, daß ihre den Gatten belastenden Äußerungen in der Hauptverhandlung vorgespielt und verwertet werden. Das gesetzlich anerkannte Vertrauensverhältnis spielt bei dieser besonderen Ermittlungsmaßnahme auf einmal keine Rolle mehr. Der in einem vertraulichen Gespräch

begangene Verrat wird nochmals öffentlich ausgebreitet, und dies nicht nur bei OK, sondern bei jedem Verbrechen.

Das Problem der Umgehung von Zeugenschutzbestimmungen stellt sich bei einem *großen Lauschangriff* ebenfalls, wenn auch in etwas anderer Weise. Uneingeschränkt ist der Zeugenschutz wiederum bei den in § 152 Abs 1 Z 4 und Z 5 sowie in § 31 Abs 1 MedG genannten Berufsgruppen, solange sie nicht selbst an der Tat beteiligt sind. Bei den in § 152 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Personen ist die Problemlage anders als beim kleinen Lauschangriff, weil bei einem großen Lauschangriff die der Tat dringend verdächtige Person an dem belauschten Gespräch selbst beteiligt ist und der Zeuge nicht in die durch die Zeugenschutzbestimmungen anerkannte Konfliktsituation gerät, den Täter an eine unwissende Person bewußt verraten zu haben.

Denkbar ist aber eine Umgehung von Zeugenschutzbestimmungen im Falle eines *Zufallsfundes*. Wenn etwa bei einem großen Lauschangriff die Rede von der Straftat eines am Gespräch unbeteiligten Dritten ist, der in einem gesetzlich anerkannten Vertrauensverhältnis zu der die belastende Äußerung tätigen Person steht, könnte die Aufnahme als Beweis für das Strafverfahren gegen den Dritten verwendet werden, wenn es sich um ein Delikt handelt, das mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist (§ 149h Abs 2 Z 3). Auf ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht würde in den Fällen des § 152 Abs 1 Z 2 und 3 wiederum keine Rücksicht genommen werden. Der Ruf des Verräters wird auch in solchen Fällen den geschützten Personen anhaften, und der Verrat wird in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Diese Widersprüche zu Zeugenschutzbestimmungen zeigen, daß die besonderen Ermittlungsmaßnahmen unseren Strafprozeß an fundamentalen Stellen unterlaufen können.

Organisierte Kriminalität und Notwendigkeit der Grundrechtseingriffe

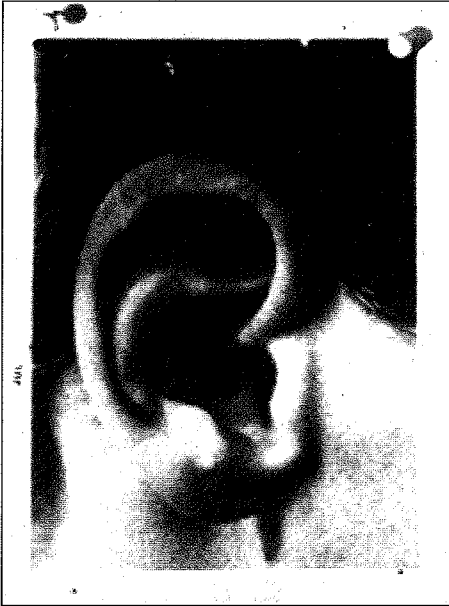
Die besonderen Ermittlungsmaßnahmen stehen in einem Spannungsverhältnis zu Grundsätzen unserer Rechtskultur, weil sie mit wesentlichen Eingriffen in staatlich garantierte Grund- und Freiheitsrechte verbunden sind. Die Akzeptanz eines Freiraums für die Bürger ist ein Wesensmerkmal des li-

(5) Vgl. Roxin, *Nemo tenetur: die Rechtsprechung am Scheideweg*, NSTz 1995, 465-469. In der besprochenen Entscheidung hat der dt. BGH ein Verwertungsverbot für den Inhalt eines Telefongesprächs ausgesprochen, das eine Privatperson auf

Veranlassung der Ermittlungsbehörden mit dem Beschuldigten über eine abgeschlossene Straftat führt (NSTz 1995, 410).

(6) S. dazu Schmoller, *Geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung?*, ÖJZ 1996,

21-29, der im Zusammenhang mit den besonderen Ermittlungsmaßnahmen einen „absolut geschützten Intimbereich“ und damit eine Unzulässigkeit der Verwertung von Gesprächen unter Angehörigen vorschlug.



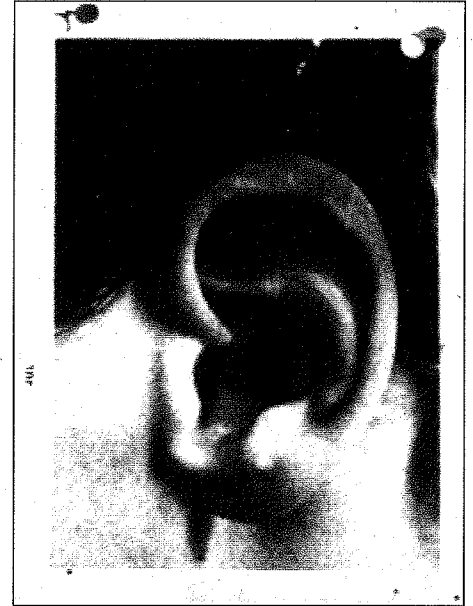
beralen demokratischen Staates. Der Schutz der Privatsphäre ist mit der Demokratie gewachsen. Der Bericht des Justizausschusses (JAB) nimmt in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in Art 8 Abs 1 MRK garantierte Privatsphäre bezug und nennt „drei einschlägige Dimensionen“ dieses Grundrechts: die Achtung des Privatlebens (kommunikativer Aspekt), die Achtung des Familienlebens (sozialer Aspekt) und die Achtung der Wohnung (räumlicher Aspekt), die als Richtschnur für die Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen fungierten (7). In das Grundrecht auf Privatleben darf von seiten des Staates nur eingegriffen werden, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art 8 Abs 2 MRK).

Um die Grundsätze unserer Rechtskultur zu wahren, sind die neu geschaffenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen an den in Art 8 Abs 2 MRK genannten Voraussetzungen zu messen. Das ständig kolportierte Phänomen der OK macht es auf den ersten Blick nicht besonders schwer, zum Erhalt der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung grundrechtseinschränkende Ermittlungsmaßnahmen vorzusehen und diese als in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig zu bezeichnen. Die ausdrückliche Normierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 149d Abs 3; § 149i Abs 4) und seine Kontrolle durch das Anführen der die Verhältnismäßigkeit begründenden Tatsachen im Beschluß, mit dem eine besondere Ermittlungsmaßnahme angeordnet wird (§ 149f Abs 1

Z 7; § 149j Abs 1 Z 6), sowie die Rechtsschutzmaßnahmen (§ 149o Abs 3) können gleichzeitig eine Schranke vor einem zu umfangreichen Gebrauch dieser Ermittlungsmaßnahmen sein und den Grundsätzen des Art 8 Abs 2 MRK Rechnung tragen. Die Begrenzung des großen Lauschangriffs auf den dringenden Verdacht von wirklicher OK (§ 278a StGB) bzw auf Schwerstverbrechen und die genannten Kautelen lassen Skepsis gegen die Notwendigkeit dieser Maßnahme unangebracht erscheinen.

Bedenklich mutet aber die Notwendigkeit iS von Art 8 Abs 2 MRK bei den anderen besonderen Ermittlungsmaßnahmen an, weil etwa kleine Lausch-/Spähangriffe und Rasterfahndungen unabhängig von jeder OK bei allen Verbrechen zulässig sind. Noch weiter geht der „erleichterte Spähangriff“ (§ 149d Abs 2). Er kann außerhalb von Wohnungen zur Aufklärung jeder strafbaren Handlung eingesetzt werden, um die Kontaktaufnahme von Personen mit bestimmten Gegenständen oder das Betreten von Örtlichkeiten zu erfassen (§ 149d Abs 2 Z 1). Als Beispiel sei etwa die optische Überwachung eines „stummen Verkäufers“ genannt, um Zeitungsdiebstähle aufzuklären. Für die Aufklärung von vorsätzlichen mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung ist ein großer Spähangriff sogar in privaten Räumlichkeiten zulässig, wenn der Inhaber zustimmt und die Aufklärung der Straftat sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§ 149d Abs 2 Z 2), wobei der JAB selbst „Dienstdiebstähle“ in Garderoben (8) als Beispiel anführt. Bei diesen besonderen Ermittlungsmaßnahmen ist somit die Kritik berechtigt, weil diese Mittel in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes (Art 8 Abs 2 MRK) keineswegs notwendig sind. Vielmehr machen sich unter dem Deckmantel der Diskussion um die OK weitere Ermittlungsmaßnahmen breit, die mit der OK nichts zu tun haben. Sie segeln quasi unter Schutz dieser Flotte mit und transportieren Konterbande. Sie eröffnen dem Staat Eingriffsbefugnisse in die Privatsphäre seiner Bürger, die in keinem Verhältnis zu deren Verstoß gegen staatlich geschützte Rechtsgüter stehen.

Diesen Bedenken ist Rechnung zu tragen. Die Befristung des Lauschangriffs auf vier Jahre bietet dem Gesetzgeber die Chance, die Notwendigkeit der besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu hinterfragen und Kritik weiterhin ernst zu nehmen. Die Überlegungen für die Zukunft der besonderen Ermittlungsmaßnahmen dürfen sich nicht nur auf den konkreten Erfolg im Kampf gegen die OK,



deren weitere Entwicklung zu beobachten ist, beziehen, sondern müssen auch die Lösung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen von der OK berücksichtigen. Die Intensität solcher Grundrechtseingriffe kann nicht nur Maßstab für die Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall sein, sondern muß bereits beim abstrakten Anwendungsbereich einer solchen Maßnahme bedacht werden. Nur die Zusammenschau all dieser Gesichtspunkte darf den Ausschlag für die Regelung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen nach dem Jahre 2001 geben und kann so verhindern, daß Grundsätze unserer Rechtsordnung leichtfertig aufgegeben werden.

Zusammenfassung

Die mit großem und kleinen Lauschangriff verbundene Umgehung des Nemo-Tenetur-Grundsatzes und die mögliche Umgehung von Zeugenschutzbestimmungen zeigen, daß die besonderen Ermittlungsmaßnahmen gegen den Grundsatz der Fairness verstoßen und in fundamentaler Weise in rechtsstaatliche Prinzipien unseres Strafprozesses eingreifen. Die Zulässigkeit besonderer Ermittlungsmaßnahmen unter dem Deckmantel der OK für Delikte, die damit in keinem Zusammenhang stehen, ruft rechtspolitische Bedenken hervor. Mit dem Erlass des Gesetzes nehmen neue Probleme wirkliche Gestalt an. Es besteht daher Anlaß zu Kritik und es ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber nach dem Beobachtungszeitraum den Mut zu einer notwendigen Änderung aufbringen wird. ■

Mag. Alois Birklbauer ist Universitätsassistent am Institut für Strafrecht der Universität Linz.

(7) Nr 812 BlgNR XX. GP 3.

(8) Nr 812 BlgNR XX. GP 6.

Bundesasylsenat und Folgen

Löst die Bundesregierung die Vorgaben des Asylgesetzgebers ein?
Oder heißt eine Behörde deshalb unabhängig, weil sie dies nicht ist?

GABRIEL LIEDERMANN

Mit dem AsylG 1997 wird die neue Behörde „unabhängiger Bundesasylsenat“ eingerichtet. Die gesetzliche Anforderung an die FunktionsträgerInnen dieser Behörde betont deren Unabhängigkeit ausdrücklich.

Die Wesentlichkeit dieses Herzstücks der Asylverfahrensreform ist nicht bloß in der Unversetzbarkeit und Weisungsungebundenheit der Mitglieder dieser Behörde zu sehen, sondern zugleich im Kontext mit der zeitgleich eintretenden Beschwerdeablehnungsmöglichkeit durch den Verwaltungsgerichtshof. Demzufolge ist die letztgültige Erledigung eines Asylgesuchs durch den (unabhängigen) Bundesasylsenat in der Regel durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht nachprüfbar. Dem Bundesasylsenat kommt demnach die abschließende Einzelfallprüfung zu – eine Prüfung, die auch auf dem Niveau überbinnenstaatlicher Regelwelt nicht angefochten werden kann.

In den Bundesasylsenat, sollen, wie gemunkelt wird, durch die Bundesregierung in erster Linie jene Beamtinnen und Beamten bestellt werden, die ihr Wirken im mit Asylanträgen als Berufsbehörde befaßten Bundesministerium für Inneres auszeichnet. Einem Bundesministerium, dessen abweislichen Asylberufungsbescheiden der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes über die APA im Mai dieses Jahres Schlampigkeit nachsagte. Präsident Jabloner sah gerade in den fehlerhaften,

durch die asylfallbearbeitenden Bundesministeriumsbeamten nicht behobenen Asylabweisungen, die mit einer Marke von an 50 vH vom Verwaltungsgerichtshof vernichtet werden mußten, eine Hauptursache für die schon geraume Zeit öffentlich wahrgenommene Lahmlegung der Verwaltungsgerichtshofskontrolle.

Eben diesem, eine Ebene mit den für jedes Bundesland eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenaten und den vielleicht noch eines fernerer Tages eingesetzten Landesverwaltungsgerichten oder Bundesverwaltungsgerichten erster Instanz bildenden Bundesasylsenat, wird vermutlich ein derzeitiger persönlicher Mitarbeiter des amtierenden Bundeskanzlers, dem Vernehmen nach ein Fachmann in Sicherheitsfragen, den kürzlich der kuriose Vorruf „liberaler Humanist“ ausgerechnet aus dem Mund des VP-Klubobmanns Andreas Khol zueilte, auf Lebenszeit vorstehen und damit in und außerhalb von Österreich die Leitfigur der Asylpraxis vorstellen.

Wenn auch nur eine Minderzahl der Mitglieder der österreichischen Bundesregierung bis dato im Bewußtsein trug, in dieser Eigenschaft die Bekleidung der Funktionen des Bundesasylsenats beschließen zu können und müssen, versteht sich, daß diese bahnbrechende, kostspielig pretiose Behörde vom Wirken ausgewiesener Fachleute geprägt sein muß, will die Bundesregierung das gesetzgebende Organ nicht duplizieren.

Jedenfalls keine unrepräsentative Auswahl einschlägiger AsylrechtskennerInnen, darunter AutorInnen unverzichtbarer Asylrechtskommentare, steht beim Schreiben dieser Zeilen als Bewerberin oder Bewerber für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Bundesasylsenats der Bundesregierung, deren Entscheidung bei Erscheinen dieses Heftes allgemein bekannt sein mag, zur Verfügung.

Diese Regierung war bislang offenkundig nicht interessiert, Bewerbungen zu bestätigen, geschweige denn Entscheidungstransparenz oder gar das von sämtlichen namhaften im Flüchtlingsbereich bestehenden und tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), darunter UNHCR, CARITAS, amnesty international, evangelischer Flüchtlingsdienst, Asylkoordination, Asyl in Not, Volkshilfe sowie SOS-Mitmensch, geforderte eingreifbare, zumindest beteiligtenöffentliche Hearing in Aussicht zu stellen.

Die Öffentlichkeit dürfte demnach niemals erfahren, inwieweit und warum Fachleute bei der Besetzung des Bundesasylsenats zugunsten in der Asylrechtswelt Unbewährter unberücksichtigt blieben.

Einen bescheidenen Hinweis auf eine Antwort mag der Umstand bieten, daß eine Bewerbung für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Bundesasylsenats im Wege einer persönlichen Aussprache gem § 9 Abs 1 des Ausschreibungsgesetzes mit dem Leiter

der Präsidialsektion des Bundeskanzleramts und von diesem zugezogenen Mitgliedern der Begutachtungskommission, je eines gestellt von der Gewerkschaft öffentlichen Dienstes, vom zuständigen (?) Zentralausschuß der BeamtInnenvertretung im Bundeskanzleramt, endlich eines vom Präsidialleiter selbst, abgehandelt wird. Sämtlichen Mitgliedern dieser Kommission fehlen, weil materienfremde Bundesbeamtin vel Beamter, fundierte Kenntnisse im Asylrecht und Erfahrung mit Asylverfahren. Noch mehr aber Kompetenz zur Beurteilung unabhängiger oberstbehördlicher EntscheidungsträgerInnen.

Wenn aber die Beschickung des Bundesasylsenats nicht von Fach- und Berufsqualifikation bestimmt sein soll, ist die Bemühung gedienter Beamter zu einer Beurteilungskommission auch anderer gedienter Beamter vollständig verzichtbar. Ist doch diese versuchte Abmauerung einer auch möglicherweise sinnhaften, möglicherweise sachwidrigen politischen Kanzlerentscheidung eigentlich zwecklos. Überprüfbar will unwohl die Benennung vorgeblich Unabhängiger dergestalt nicht sein. ■

Dr. Gabriel Liedermann ist seit über fünf Jahren als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Asylrecht tätig, Vertrauensanwalt des UNHCR und Bewerber für die Funktion des Vorsitzes des unabhängigen Bundesasylsenats.

Wegweisung, Rückkehrverbot und einstweilige Verfügung

Der neue Opferschutz

VON CHRISTINE KOLBITSCH & GABRIELE VANA-KOWARZIK

Seit 1. Mai 1997 ist das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist der bessere Schutz von Gewaltopfern bei Gewalthandlungen innerhalb der Familie. Das Gesetz stellt einen wichtigen Schritt für den Opferschutz im Wohnbereich dar, bietet jedoch bei massiver Gewalt keine Lösung.

Der bessere Opferschutz soll einerseits dadurch erreicht werden, daß den Sicherheitsbehörden im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zusätzliche Kompetenzen zum Einschreiten bei Gewalt in der Familie übertragen wurden, andererseits wurde die Exekutionsordnung (EO) geändert und das Institut der einstweiligen Verfügung auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet, die Voraussetzungen für das Erlassen einer einstweiligen Verfügung (EV) entschärft und deren Durchsetzung erleichtert.⁽¹⁾

1. Wegweisung und Rückkehrverbot

§ 38a SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung, in der eine Gefährdete wohnt, wegzuweisen. Ferner kann dem Gewalttäter die Rückkehr in diesen Bereich untersagt werden.

Voraussetzung für die Wegweisung und die Verhängung des Rückkehrverbotes ist lediglich, daß die gefährdete Person in der Wohnung wohnt. Geschützt nach dem SPG ist nicht nur die Ehefrau, sondern auch die Lebensgefährtin, die Schwester, die Mutter, die Kinder, die Untermieterin etc.

Wird der Mann aus der Wohnung wegweisen und ein Rückkehrverbot verhängt, so sind diesem die Schlüssel zur Wohnung abzunehmen. Es ist ihm jedoch die Möglichkeit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs (Zahnbürste, Kleidung etc., nicht die Sparbücher) mitzuneh-

men. Bei Verhängung des Rückkehrverbotes hat der Mann eine Zustelladresse für die Zwecke der Zustellung der Information über die Aufhebung des Rückkehrverbotes oder einer zivilrechtlichen EV bekanntzugeben. Unterläßt er dies, so kann die Zustellung dieser Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt. Hierüber ist der Mann ausdrücklich zu belehren.

Die gefährdete Person muß über die Möglichkeit der Beantragung einer EV gem. § 382b EO (siehe unten) sowie über bestehende Opferschutzeinrichtungen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauenhaus etc.) informiert werden.

Die Anordnung des Rückkehrverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und wird von dieser binnen 48 Stunden überprüft. Die Sicherheitsbehörde kann zu diesem Zweck alle Behörden und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können.

Liegen die Voraussetzungen für das Rückkehrverbot nicht mehr vor, so sind dem Mann die Schlüssel zurückzugeben. Die Frau muß jedoch davon verständigt werden.

Das Rückkehrverbot endet spätestens mit Ablauf des siebenten Tages nach seiner Anordnung, es sei denn, die Frau stellt ohne unnötigen Aufschub einen Antrag auf Erlassung einer EV gem. § 382b EO. In diesem Fall sind die Schlüssel dem Gericht zu übersenden. Das Gericht hat ehestens zu entscheiden, da das Rückkehrverbot jedenfalls nach 14 Tagen endet, es sei denn, daß das Gericht die EV abweist. In diesem Fall endet es mit Entscheidung des Gerichtes.

Die Übertretung des Rückkehrverbotes stellt eine Verwaltungsstrafe dar und ist mit einer Geldstrafe bis S 5.000,- bzw. im Falle

der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der Bericht, den die Sicherheitsbehörde bei ihrem Einschreiten zu verfassen hat, dient dem Gericht als Grundlage für die Entscheidung über die EV, falls ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Die BeamtInnen haben daher das Einschreiten bei Gewalt in der Familie genau zu dokumentieren. Neben den Personaldaten ist auch eine kurze Darstellung des psychischen und emotionalen Zustandes des Opfers, Verletzungen, Beschädigungen in der Wohnung und an Kleidern, die Indikation für einen bevorstehenden gefährlichen Angriff sowie das Verhalten des Täters, zu dokumentieren. Um eine Wegweisung oder ein Rückkehrverbot zu verhängen, ist es keinesfalls erforderlich, daß ein Angriff bereits erfolgt ist, vielmehr haben die einschreitenden BeamtInnen zu beurteilen, ob ein solcher Angriff unmittelbar droht (Gefährlichkeitsprognose). Wie bereits oben festgehalten, sind auch die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an der Wohnung ohne Bedeutung und ist der Täter nicht zu fragen, ob er eine andere Unterbringungsmöglichkeit hat.

Da nunmehr auch das Amt für Jugend und Familie als Sachwalter für minderjährige Gewaltopfer einen Antrag auf EV stellen kann, hat unseres Erachtens die Sicherheitsbehörde bei Gewalt oder drohender Gewalt gegen Minderjährige, dieses unverzüglich von der Wegweisung und vom Rückkehrverbot zu informieren, da ansonsten die Jugendwohlfahrtsbehörde keine Möglichkeit hätte, die Interessen der Minderjährigen wahrzunehmen und Schutzmaßnahmen für minderjährige Gewaltopfer zu treffen.

2. Die einstweilige Verfügung

Während bisher nur die Ehegattin eine EV beantragen konnte, wenn das weitere Zusammenleben mit dem Ehegatten unerträglich war, umfaßt der neu eingeführte § 382b EO nunmehr alle nahen Angehörigen (neben der Lebensgefährtin auch Geschwister, Kinder, Eltern etc.), denen der Täter durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht. Dem Opfer stehen zwei Möglichkeiten der Gewaltabwehr offen, und zwar kann dem Täter mit EV das Verlassen der Wohnung (§ 382b Abs 1 Z 1) verbunden mit einem Rückkehrverbot (Z 2) aufgetragen und/oder nach Abs 2 der Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten (Z 1) und die Kontaktaufnahme (Z 2) untersagt werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist neben der Unzumutbarkeit des weiteren Zusam-

(1) Da in unserer Gesellschaft in den meisten Fällen die Gewalthandlungen im Familienbereich von Männern gesetzt werden und die Opfer zumeist Frauen sind, verwenden wir in der Folge für Täter die männliche und für Opfer die weibliche personenbezogene Bezeichnung.

menlebens ein dringendes Wohnbedürfnis des Opfers an der Wohnung, welches dann gegeben ist, wenn die Antragstellerin keine gleichwertige eigene Wohnmöglichkeit hat.

Der Schutz der EV umfaßt nicht nur die Wohnung, sondern auch deren unmittelbare Umgebung. Durch die Novelle erfolgte ferner eine Erweiterung des räumlichen Schutzbereiches auf Örtlichkeiten. Das Gericht kann mittels EV dem Antragsgegner sowohl den Aufenthalt an genau bestimmten Orten und die Kontaktaufnahme untersagen als auch die Vermeidung eines weiteren Zusammentreffens mit der Antragstellerin auftragen. Beide Verfügungen können kumulativ oder getrennt angeordnet werden.

Wie bereits bei alter Rechtslage kann das Gericht jedenfalls vor Erlassung der EV den Antragsgegner vernehmen. § 382 c Abs 1, 1. Satz EO schließt nunmehr aber die Anhörung insbesondere dann aus, wenn weitere Gewaltanwendung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Insbesondere bei Vorliegen eines sicherheitsbehördlichen Berichtes (siehe oben), der vom Gericht von Amts wegen beizuschaffen bzw. diesem von den Sicherheitsbehörden unverzüglich zu übersenden ist, hat das Gericht über den Antrag auf Erlassung einer EV ohne Anhörung zu entscheiden.

Neu sind auch die im § 382c Abs 3 EO vorgesehenen Verständigungspflichten, welche eine Vernetzung von Gerichten und Sicherheitsbehörden fördern sollen. Vom Inhalt einer EV nach § 382b Abs 1 und 2 EO bzw. deren Aufhebung ist im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, ansonsten die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde unverzüglich vom Gericht zu verständigen.

Die bisherige Exekution von einstweiligen Verfügungen durch Verhängung von Beugemitteln wie Geld- und Haftstrafen erwies sich in der Praxis als ein gänzlich ineffizienter und untauglicher Opferschutz. Nunmehr sind gemäß § 382d EO einstweilige Verfügungen nach § 382b EO dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen, weiters sind ihm alle Wohnungsschlüssel abzunehmen und bei Gericht zu hinterlegen. Einstweilige Verfügungen sind von Amts wegen sofort zu vollziehen. Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, ist er vom Vollstreckungsorgan zu benachrichtigen, daß er die Möglichkeit hat, binnen zweier Tage seine Sachen aus der Wohnung abzuholen.

Mit dem Vollzug kann das Gericht neben dem Vollstreckungsorgan auch die Sicherheitsbehörde betrauen. Sie können insbesondere auch auf Antragstellung des Opfers, Wegweisungen bzw. Nichtbefolgung von

Rückkehrverboten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vollstrecken.

Die EV ist für die Dauer von 3 Monaten zu erlassen. Wird von der Frau ein Hauptverfahren (Räumungsklage, Aufhebung der Mietgemeinschaft, Teilungsklage, Scheidungsklage, Aufteilungsverfahren etc.) eingeleitet, so gilt die EV für die Dauer dieses Verfahrens.

3. Stellungnahme und Kritik

Das Gewaltschutzgesetz brachte eine wesentliche Verbesserung für Gewaltopfer innerhalb der Familie. Insbesondere die Möglichkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Gewaltdelikten innerhalb des Wohnbereiches aktiv tätig zu werden, stellt einen Fortschritt im Bereich des Opferschutzes dar. Die Erweiterung des zivilrechtlichen Schutzes – insbesondere die Ausdehnung des geschützten Personenkreises, die Durchsetzung der EV als auch die Möglichkeit, dem Antragsgegner den Aufenthalt an bestimmten Plätzen zu untersagen – stellt ebenfalls eine wichtige Maßnahme des effektiveren Opferschutzes dar. Bedauerlich ist, daß das sicherheitspolizeiliche Rückkehrverbot auf jeden Fall nach 14 Tagen endet, auch wenn bereits ein Antrag auf EV gestellt wurde und das Gericht nicht entschieden hat. Bis dato ist uns zwar kein Fall bekannt, in dem das Gericht nicht innerhalb von 14 Tagen seine Entscheidung getroffen hat, jedoch kann aufgrund widriger Umstände – die nicht bei der Behörde liegen müssen – eine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nicht möglich sein. In diesem Fall wäre die Frau nach 14 Tagen wieder ungeschützt und müßte die Wohnung verlassen.

Insbesondere bieten die Maßnahmen des SPG und der EO keinen wirksamen Schutz bei aggressiven Tätern. Wenn daher anzunehmen ist, daß eine weitere Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Frau und Kindern droht, müßte die Sicherheitsbehörde einen Haftantrag stellen, um einen wirksameren Schutz der Opfer gewährleisten zu können und müßte die Untersuchungshaft verhängt werden.

Die Strafprozeßnovelle 1998 sieht eine Reihe von möglichen Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht (Einstellung des Strafverfahrens durch StA bei Bagatelldelikten, Außergerichtlicher Tatausgleich, vorläufiger Verfolgungsverzicht auf Probe durch StA) vor, gekoppelt mit der Möglichkeit Auflagen zu erteilen und einem erweiterten Weisungskatalog im StGB.

Obwohl diese Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht zu begrüßen sind, ist aufgrund der Erfahrungen mit dem Modell-

versuch des außergerichtlichen Tatausgleiches für Erwachsene (ATAE) zu befürchten, daß diese insbesondere bei Gewaltdelikten im Familienbereich zur Anwendung kommen (häufigste Delikte im ATAE: 62,1% Körperverletzung, 18,5% Sachbeschädigungen, 4,2% gefährliche Drohung). Gerade aber bei Gewaltdelikten innerhalb des Familienkreises sollten diese Maßnahmen vorsichtig angewendet werden und erscheint lediglich der vorläufige Verfolgungsverzicht auf Probe mit gleichzeitiger Erteilung von Weisungen bzw. Auflagen effektiv zu sein. Andere Opferschutzmaßnahmen im Strafrecht sind nicht geplant. Insbesondere enthält die Novelle keine Verständigungspflichten (z.B. Verständigung des Opfers, wenn Verdächtigter aus der U-Haft entlassen wird), keine Begründungspflicht gegenüber dem Opfer bei Einstellung des Strafverfahrens und kein Recht des Privatbeteiligten Zeugen zu beantragen. Andererseits bleibt die gefährliche Drohung im Familienkreis weiterhin ein Ermächtigungsdelikt, obwohl der ATAE wie auch die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens bei Delikten möglich sein wird, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstmaß 5 Jahre nicht übersteigt.

Bedauerlich ist, daß das Gesetz zur Errichtung von Interventionsstellen nicht beschlossen wurde. Aufgabe dieser Stellen wäre neben der Beratung und Betreuung der Opfer von Gewalt im Familienkreis, ihrer Begleitung in gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren insbesondere die Unterstützung der Gerichte und Behörden gewesen.

Die Gerichte und anderen Behörden hätten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Opferschutz die Interventionsstellen beiziehen müssen, was bedeutet, daß die Interventionsstelle über Fälle von Gewalt in der Familie verständigt worden wäre, damit MitarbeiterInnen der Interventionsstelle mit dem Opfer Kontakt aufnehmen können. Durch die Interventionsstellen wäre eine bessere Koordination zwischen Zivilgericht, Strafgericht, Sicherheitsbehörden, aber auch den Ämtern für Jugend und Familie möglich gewesen.

Abschließend ist festzuhalten, daß das Gewaltschutzgesetz ein wichtiger Schritt im Bereich des Opferschutzes im Wohnbereich war, aber insbesondere bei massiver Gewalt keine Lösung bringt. In diesem Bereich wäre es die Aufgabe des Strafrechtes Lösungen für einen effektiven Schutz zu finden. ■

Dr. Christine Kolbitsch und Dr. Gabriele Vana-Kowarzik sind Rechtsanwältinnen in Wien.

Die Scheidung ohne Verschulden:

Ein Rosengarten?

VON HELENE KLAAR

In der Debatte um die Reform des Scheidungsrechts wird seitens vieler Experten eine Zurückdrängung bzw. Abschaffung des Verschuldensprinzips gefordert. Dieser Forderung sind die Vertreterinnen des Frauenministeriums vehement entgegengetreten, was vielfach Verwunderung und Unverständnis hervorgerufen hat.

Im folgenden soll kurz dargelegt werden, warum das Abgehen vom Verschuldensprinzips aus frauenpolitischer Sicht nicht wünschenswert erscheint.

I. Die Bedeutung des Verschuldensprinzips im geltenden Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht

a.) Scheidung und Verschulden

Durch die Familienrechtsreform der Jahre 1976 bis 1978 wurde die Bedeutung der Verschuldensfrage im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht wesentlich zurückgedrängt: insbesondere wurde damals die einvernehmliche Scheidung gem. § 55a EheG eingeführt, welche in beispielhafter Weise schnelle und unbürokratische Ehescheidungen ermöglicht, ohne daß eine Verschuldensfrage gestellt oder gelöst werden muß, ja ohne daß einem unbeteiligten Dritten (Richter) gegenüber die Beweggründe für die Scheidung offengelegt oder überhaupt erwähnt werden müssen. Nach Auskunft des Justizministeriums machen immerhin ca. 90% aller Scheidungswilligen von dieser Möglichkeit der Scheidung Gebrauch.

Lediglich in den Fällen, in denen die – sinnvollerweise als Voraussetzung der einvernehmlichen Scheidung geforderte – vollständige Einigung über die Folgen von Obsorge, Unterhalt und ehelichem Vermögen nicht oder nicht zur Gänze gelingt, sowie in den Fällen, in welchen ein Ehegatte die Scheidung grundsätzlich ablehnt, kommt es noch zur Durchführung von Scheidungsverfahren gem. §§ 47 ff EheG, die die Feststellung eines Verschuldens des beklagten Ehegatten zum Ziel haben.

Ein Verschuldensauspruch gem. § 61 Abs 3 EheG ist überdies für eine gem. § 55

EheG (dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft) beklagte Partei unersetzliche Voraussetzung zur Wahrung ihrer unterhalts- und pensionsrechtlichen Privilegien (Unterhalt gem. § 94 ABGB, also ohne Berücksichtigung zumutbaren Eigeneinkommens auch nach der Scheidung, Anspruch auf volle Witwenpension, wenn die beklagte Partei bei der Scheidung älter als 40 Jahre und länger als 15 Jahre verheiratet war und einen qualifizierten Unterhaltstitel über einen Unterhalt, in welcher Höhe auch immer, erwirbt). Verfahren, in welchen über den Anspruch des Zerrüttungsverschuldens des Klägers, der sich auf § 55 EheG stützt, gestritten wird, sind verschwindend selten: wer eine derartige Klage einbringt, rechnet in der Regel bereits mit dem ihn treffenden Verschuldensauspruch und dessen unterhaltsrechtlichen Konsequenzen.

Strittige Verfahren werden also in der Regel nur dort geführt, wo eine „Scheidung wegen Verschuldens“ (§§ 47 bis 49 EheG) begehrt wird, wobei dem Scheidungsgrund der Verweigerung der Fortpflanzung keine, dem Scheidungsgrund des Ehebruchs nur beschränkte Bedeutung zukommt, während sich das Gros der Klagen auf § 49 EheG (andere Eheverfehlungen) stützt.

Nun ist es keineswegs so, daß alle derartigen Klagen wirklich ein strittiges Verfahren nach sich ziehen: Die Scheidungsklage wird oft als Mittel eingesetzt, den anderen Ehegatten von der Ernsthaftigkeit der eigenen Scheidungsabsicht zu überzeugen und führt nach einer oder mehreren Verhandlungen letztlich auch zu einer einvernehmlichen Scheidung. Nur dort, wo das Einvernehmen über die Scheidung an sich oder ihre Rechtsfolgen sich auch während des Verfahrens nicht herstellen lassen, kommt es zu den für

alle Beteiligten unerfreulichen Verfahren, in denen durch die Aussage von Parteien und Zeugen, Urkunden (Liebesbriefe, Hotelbuchungen, Kontoauszüge...) und Sachverständigengutachten (über Leberschäden, physische und psychische Mißhandlungen, Einkommenshöhe ...) die Ursachen der Zerrüttung der Ehe und das Verschulden daran festgestellt werden müssen.

Die Durchführung eines derartigen Verfahrens kann für niemanden wünschenswert sein: auch die letztlich obsiegende Partei leidet darunter, traurige, peinliche, entwürdigende Vorfälle ihres Ehelebens vor Gericht erörtern zu müssen, erlebt menschliche Enttäuschungen mit Verwandten und Freunden, die als Zeugen auftreten, leidet unter der Dauer des Verfahrens und den sich verschärfenden häuslichen Spannungen, wenn eine räumliche Trennung vom Ehegatten während des Scheidungsverfahrens nicht möglich ist. Mehr als bei anderen Verfahren entsteht für die Parteien im Scheidungsverfahren der Eindruck, daß persönliche Wertungen des Richters in das Urteil einfließen: In einem Verfahren über einen Verkehrsunfall stellt niemand Überlegungen darüber an, ob der erkennende Richter Autofahrer, Fußgänger oder Radfahrer sei, ob er gerade mit einer bestimmten Versicherung eine negative Erfahrung gemacht hat o.ä. Bei den Familienrichtern hingegen wird erörtert, ob sie männlich oder weiblich sind, Kinder haben oder nicht, selbst Hausarbeit verrichten oder nicht etc. Die Unfähigkeit vieler Menschen, sich über das, was sie am meisten betrifft, klar auszudrücken (es ist offenbar leichter, einen Unfallhergang zu schildern, als die eigene Betroffenheit über ein bestimmtes Verhalten des Ehepartners) erschwert auch sicherlich die Wahrheitsfindung.

Das Unbehagen am Verlauf strittiger Scheidungsverfahren ist daher sicher gerechtfertigt.

b.) Unterhalt und Verschulden

Die wichtigste Bedeutung hat der erfolgte Verschuldensauspruch für den nahehelichen Unterhalt. Nur der/die schuldlos oder aus dem überwiegenden Verschulden des anderen Partners Geschiedene hat nach der Scheidung einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt (§ 66 EheG).

Allerdings ist auch der Anspruch auf Unterhalt nach § 66 EheG nicht so großartig ausgestattet, daß ein gewonnener Scheidungsprozeß bereits ein sorgenfreies Leben garantieren würde.

Zunächst muß sich der/die gemäß § 66 EheG Unterhaltsberechtigte „Einkünfte aus dem Vermögen und die Erträge einer Er-

werbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann“, anrechnen lassen. Überdies läßt die nach ständiger Judikatur gewährte Unterhaltshöhe Unterhaltsansprüche nur Spitzenverdienern gegenüber attraktiv erscheinen:

Der Unterhaltsanspruch eines/einer einkommenslosen Berechtigten beträgt maximal 33% des durchschnittlichen monatlichen Einkommens des/der Verpflichteten und wird bei Vorliegen weiterer Sorgepflichten des/der Verpflichteten gekürzt, so z.B. um 4% für jedes unterhaltsberechtigende Kind. Einer schuldlos geschiedenen einkommenslosen Frau, die aus der Ehe selbst zwei Kinder hat und deren Mann vor, während oder nach der Ehe zwei weitere Kinder gezeugt hat, stünden also nur 17% des durchschnittlichen monatlichen Einkommens des schuldig geschiedenen Ehemannes zu, das wären selbst bei einem Einkommen von öS 50.000,- netto im Monatsschnitt nur öS 8.500,- monatlich, also weniger als der Ausgleichszulagenrichtsatz.

Hat der/die schuldlos Geschiedene ein eigenes Einkommen (oder wäre ihm/ihr ein solches zumutbar), so beträgt der Unterhaltsanspruch nicht etwa 50%, sondern bloß 40% des gemeinsam durchschnittlichen Nettoeinkommens minus dem Eigeneinkommen des/der Berechtigten; auch hier vermindert sich der Prozentsatz bei Vorliegen weiterer Sorgepflichten.

Im oben herangezogenen Beispiel stünden der Frau neben vier unterhaltsberechtigten Kindern ihres geschiedenen Gatten 24% des gemeinsamen Durchschnittseinkommens zu, würde die Frau ein Einkommen von öS 12.000,- beziehen, müßte der Mann zumindest öS 40.000,- verdienen, damit ihr auch nur knapp öS 500,- monatlich zustünden.

Bedauerlicherweise ist aber die Frauenerwerbsquote in Österreich so niedrig, die Möglichkeit zur Ausübung qualifizierter und daher gutbezahlter Berufstätigkeit für Frauen – nicht zuletzt wegen ihrer Hauptverantwortlichkeit für die in den Familien zu leistende Versorgungsarbeit – so gering und der Unterschied zwischen Frauen- und Männer-einkommen so groß, daß der Unterhaltsanspruch geschiedener Frauen dennoch kein zu vernachlässigender Faktor ist. Verschärft wird die Situation noch dadurch, daß ein Witwenpensionsanspruch einer geschiedenen Frau nur zusteht, wenn sie zu Lebzeiten des geschiedenen Mannes aufgrund eines qualifizierten Unterhaltstitels Unterhalt bezogen hat. Für Frauen, die von einer Scheidung erst betroffen werden, wenn sie schon zu alt sind, um noch ausreichend eigene Pensionsansprüche zu erwerben, ist die Erwirkung eines Unterhaltstitels und daher, wenn ein solcher vom Mann nicht freiwillig zugestanden wird, die Erringung eines Verschuldensanspruches im Scheidungsverfahren eine existentielle Frage; mißlingen Verschuldensanspruch und Unterhaltstitel, ist die Frau spätestens im Pensionsalter auf Sozialhilfe angewiesen.



Die Regelung des Unterhaltsanspruches erscheint als keineswegs frauenfreundlich: neben der kraß unbefriedigenden pensionsrechtlichen Regelung und der mehr als dürftigen Unterhaltshöhe ist die Bindung des Unterhaltsanspruches an ein Verschulden des anderen Partners eine oft zu unbilligen Ergebnissen führende Hürde; so ist einer Mutter kleiner Kinder die (Wieder-) Aufnahme einer Berufstätigkeit oft nicht möglich und zumutbar, auch wenn sie an der Zerrüttung der Ehe ein Verschulden treffen mag. Noch krasser sind die Fälle von Frauen, die nach langjähriger, oft jahrzehn-

telanger Ehe geschieden werden und denen es, aus welchen Gründen immer, nicht möglich ist, ein zumindest überwiegendes Verschulden des Ehemannes nachzuweisen: ihr jahre- und jahrzehntelanger Einsatz für Ehemann und Familie hindert nicht den Verlust jeglichen Unterhalts- und Pensionsanspruchs, wenn sie sich letztlich eine Eheverfehlung zuschulden kommen hat lassen.

c.) Vermögensteilung und Verschulden

Im Rahmen der Teilung des ehelichen Vermögens wurde vom Gesetzgeber das Verschuldensprinzip eliminiert, gemäß § 83 EheG ist die Aufteilung nach Billigkeit, unter Berücksichtigung des Beitrages der Ehegatten zur Schaffung des Vermögens und das Wohl der Kinder vorzunehmen, wobei als Beitrag Unterhaltsleistung, Mitwirkung im Erwerb, Haushaltsführung, Kindererziehung und „jeder sonstige eheliche Beistand“ zu werten sind, nicht jedoch das Verschulden an der Ehescheidung. Aufgrund ständiger Judikatur wurde allerdings dem schuldlosen Ehegatten ein Wahlrecht hinsichtlich der Art der Aufteilung zugebilligt und ist drauf Bedacht zu nehmen, daß der/die Schuldlose durch die Aufteilung nicht in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

II. Mögliche Auswirkungen der Eliminierung des Verschuldensprinzips

Aus den bisherigen Ausführungen läßt sich unschwer ersehen, daß das bestehende Gesetz und die dazu erfließende Judikatur Frauen keineswegs mit einem „Überhang an Rechten“ ausstattet. Ein weiteres Abgehen vom Verschuldensprinzip erscheint jedoch nicht geeignet, die für Frauen wünschenswerten Verbesserungen herbeizuführen.

a.) Scheidung ohne Verschulden

Im Bereich des Scheidungsverfahrens würde ein Abstellen auf die „objektive Zerrüttung“ dazu führen, daß eine Scheidung jederzeit auch gegen den Willen der betroffenen Ehefrau durchgesetzt werden könnte, auch wenn diese keine Eheverfehlung gesetzt, sondern alle ihr obliegenden Verpflichtungen aus dem Ehevertrag stets treu und redlich erfüllt hätte: die intime Beziehung des Ehemannes zu einer anderen Frau, aus der unter Umständen ein Kind entstammt, wird wohl zwangsläufig den Tatbestand der objektiven Ehezerüttung darstellen müssen, auch wenn die Ehefrau von dieser Beziehung nichts wußte. Aber auch durch kraß beleidigendes, gewalttätiges Verhalten des scheidungswilligen Mannes gegenüber der scheidungsunwilligen Frau ließe sich die objektive Zerrüttung leicht ableiten und wären dadurch Frauen, die durch die Sinneswandlung ihrer Männer überrascht

und betroffen sind, unvermittelt mit einer Scheidung konfrontiert, zu der sie nach derzeitiger Rechtslage nicht gezwungen werden könnten.

Dies wäre für die Betroffenen vor allem im Hinblick auf die Scheidungsfolgen fatal: da die Scheidung der Ehe zwangsläufig auch die Teilung des ehelichen Vermögens zur Folge hat, wären Frauen – die dem Mann keinen rechtlich relevanten Grund zur Scheidung gegeben haben und selbst an der Ehe festhalten wollen – wesentlich schneller mit den negativen Folgen einer Vermögensteilung konfrontiert als bisher.

Auch im Rahmen der vielgepriesenen einvernehmlichen Scheidungen würde sich die Verhandlungsposition der Frauen drastisch verschlechtern. Es darf nicht übersehen werden, daß im Rahmen der vielen einvernehmlichen Scheidungen üblicherweise das Ergebnis eines strittigen Verfahrens vorgezogen und ein Ausgleich zwischen den Positionen der Ehegatten gesucht und gefunden wird. Einer Ehefrau, die dem Mann keine triftige Veranlassung für seinen Scheidungswunsch gegeben hat und der der Ehemann keinen ihr akzeptabel erscheinenden Vorschlag über die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung unterbreitet, steht es derzeit frei, die Scheidung überhaupt abzulehnen. Um dennoch geschieden zu werden, müßte der Mann die häusliche Gemeinschaft aufheben und den Ablauf einer dreijährigen Trennung abwarten. Will er diese Vorgangsweise vermeiden, kann er auf für ihn wirtschaftlich zumutbare Wünsche der Ehefrau eingehen, um doch noch eine einvernehmliche Scheidung zu erreichen.

Daß diese Konstellation von den betroffenen Frauen nicht zur Durchsetzung utopischer Forderungen mißbraucht wird, läßt sich durch Überprüfung des Inhaltes der im Rahmen der einvernehmlichen Scheidungen geschlossenen Vergleiche leicht erkennen. Es wird auch kaum ein Mann bereit sein, sich wirtschaftlich zu ruinieren, bloß um eine dreijährige Wartefrist abzukürzen.

Nimmt man jedoch den an der Zerrüttung der Ehe schuldlosen Ehegatten jede Möglichkeit, eine Scheidung auch abzulehnen, verbessert man einseitig die Position ihrer scheidungswilligen Partner: diese können die Scheidung durch Nachweis der objektiven Zerrüttung jedenfalls sofort durchsetzen, müssen daher ein Einvernehmen über die Scheidungsfolgen gar nicht suchen, sondern wird es danach das Problem der gegen ihren Willen Geschiedenen sein, ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Es ist daher zu befürchten, daß ein völliges Abgehen vom Verschuldensprinzip

zu einer Verringerung der Zahl der einvernehmlichen Scheidungen und zu einer Erhöhung der Zahl der Vermögensteilungsverfahren führen wird.

Dazu kommt, daß gerade Frauen, die vom Scheidungswunsch ihrer Männer überrascht werden, eine gewisse Zeit brauchen, um sich nicht nur psychisch, sondern auch bezüglich ihrer Lebensgestaltung auf die geänderten Verhältnisse einzustellen. Die Trennung und zu erwartende Scheidung zwingt häufig zu einer Wiederaufnahme der Berufstätigkeit, einer dieser vorangehenden Verbesserung der beruflichen Qualifikation, einer möglichst behutsamen Gewöhnung der ohnedies durch die Trennung der Eltern betroffenen Kinder an die Berufstätigkeit der Mutter, Nachmittagsbetreuung in der Schule etc. Diese bedeutenden Umstellungen sollten nicht unter dem Druck einer schnellen, erzwungenen Scheidung bewerkstelligt werden müssen. Die dreijährige Frist des § 55 Abs 1 EheG hat sich als keineswegs zu lang für die tiefgreifenden Änderungen im Leben verlassener Frauen und ihrer Kinder erwiesen.

Nun wird seitens der Befürworter der verschuldenslosen Scheidung damit argumentiert, daß sie keineswegs einer Scheidung durch „Verstoßung“ das Wort reden. Unterscheidet man aber zwischen Zerrüttungstatbeständen, die in der Sphäre des die Scheidung Fordernenden und solchen, die in der Sphäre des anderen Partners liegen, so hat man wohl lediglich das häßliche Wort „Verschulden“, nicht aber das mißliche Verfahren zur Feststellung der Ursachen der Zerrüttung eliminiert.

Führt man, um vorschnelle Scheidungen hintanzuhalten, eine gesetzlich vorgeschriebene „Abkühlungsphase“ ein oder macht die vermögensrechtliche Einigung zur Voraussetzung jeder Ehescheidung, so wird man den Bedürfnissen derjenigen nicht gerecht, die aufgrund einer für sie unerträglichen Situation (Gewalttätigkeit, Alkoholismus, sexueller Mißbrauch, ...) eine möglichst schnelle Scheidung durchsetzen wollen und müssen.

Auch einer Lösung, die Frauen in „Härtefällen“ eine längere Zuwartefrist bis zur Scheidung gewährt, läßt sich vom Frauenstandpunkt aus nichts abgewinnen: Was jetzt gutes Recht der Frauen ist, nämlich eine ungerechtfertigte Scheidung abzulehnen, würde dadurch zum „Gnadenakt“, der der Frau gewährt wird, wenn sie nachweist, daß sie alt, unbeholfen, unqualifiziert, depressiv ... ist.



Ein weiterer Vorschlag, Frauen ein Abgehen vom Verschuldensprinzip bei der Scheidung schmackhaft zu machen, sieht vor, daß die Frauen „materiell besser abgesichert“ werden und „keine Änderung ihres Lebensstandards“ erfahren sollen. Derartige Absichtserklärungen erscheinen jedoch undurchführbar, da die Teilung des in der Ehe erworbenen Vermögens notwendigerweise dazu führen muß, daß jeder Teil in Hinkunft auf einen bisher auch ihm zur Verfügung stehenden Vermögensbestandteil verzichten muß, etwa der eine auf die Stadtwohnung, die andere auf Haus und Garten, der eine auf das Auto, die andere auf das Segelboot, usw. Daß sich der Lebensstandard infolge der Scheidung und der dadurch ausgelösten Vermögensteilung ändern muß, ist eine unvermeidliche Folge aller Ehescheidungen.

Vermeiden ließe sich dies nur, wollte man eine der wesentlichen Errungenschaften der Familienrechtsreform der Jahre 76-78, nämlich das eheliche Vermögen entsprechend dem Beitrag zu seinem Erwerb und im wesentlichen unabhängig von Verschuldenskriterien, geteilt werden soll, wieder aufgeben. Dies wäre aber keineswegs sinnvoll.

Bedenkt man die hohe Anzahl der Ehescheidungen in Österreich und die Bandbreite von Möglichkeiten, mit der ehelichen Situation unzufrieden zu sein, so erscheint es geradezu vermessen, zu fordern, daß für alle Scheidungen eine einheitliche Möglichkeit zur Auflösung die richtige sein soll. Man muß konzedieren, daß bei allen Unzulänglichkeiten das österreichische Scheidungsrecht für alle Bedürfnisse nach Ehescheidung eine adäquate Möglichkeit bietet:



leistung, die aus einer die Ehe etwas überdauernden Beistandspflicht heraus dem anderen Partner geleistet werden muß, um sein Überleben zu sichern. Eine Orientierung an den „Lebensverhältnissen der Ehegatten“ könnte entfallen. Dies würde dazu führen, daß auch bei einem überdurchschnittlichen Einkommen des Unterhaltspflichtigen die Unterhaltsleistung deutlich sinken würde, da sie sich nur am (durchschnittlichen) Bedarf der Berechtigten zu orientieren hätte. Nun sind überdurchschnittliche Unterhaltsleistungen, wie schon aus den sub I./2. gebrachten Beispielen ersichtlich, nicht allzu häufig. Es stellt auch immer gewisse Anforderungen an die Solidarität gerade berufstätiger Frauen, zu akzeptieren, daß die geschiedenen Gattinnen beruflich erfolgreicher Männer Anspruch auf Unterhaltsleistungen haben, die sie durch eigene Berufstätigkeit niemals ins Verdienen bringen könnten.

Dennoch sollte eine gewissenhafte Politik im Interesse der Frauen keine Forderungen aufstellen oder mittragen, die zur Verschlechterung der Rechtslage auch nur einer Minderheit von Frauen führen muß.

Ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten sollte vielmehr zusätzlich geschaffen werden, um derzeit immer wieder auftretende Härtefälle zu vermeiden, nämlich – befristet – für Frauen, die wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder vorläufig kein eigenes Einkommen erwerben können und für Frauen, die nach langjähriger (etwa 15 Jahre übersteigender) Ehe in einem Alter (etwa von 40 Jahren) geschieden werden, in dem die (Wieder)aufnahme einer Berufstätigkeit und der Erwerb von Versicherungszeiten nicht mehr ohne weiteres möglich ist.

Um Männerängsten vorzubeugen, könnte man die Verwirkungsklausel des § 94 Abs 2 vorletzter Satz ABGB auf diese neu zu schaffenden Unterhaltsansprüche anwendbar machen.

III. Zusammenfassend ist daher folgendes zu sagen:

Gemäß § 44 ABGB werden die „Familienverhältnisse“ durch „Ehevertrag“ gegründet; es handelt sich hierbei um einen Vertrag, der wie kein anderer Vertrag unserer Rechtsordnung zu einer Verflechtung der Lebensbereiche der Vertragspartner führt: Nur der Ehevertrag führt dazu, daß die Vertragspartner Wohnung, Berufstätigkeit, Karriereplanung, Geburt und Erziehung von Kindern, Vermö-

gensaufbau und Freizeitgestaltung aufeinander abstellen.

Die Auflösung der durch den Ehevertrag begründeten engen Verflechtung ist daher notwendigerweise schwieriger als die Auflösung beispielsweise eines Dienst- oder Mietvertrages.

Die Dissolution einer Rechtsbeziehung, die in der Regel die wesentlichsten Komponenten im Leben von Menschen betrifft – Kinder, Beruf, Wohnung – kann nicht „einfach“ sein. Sie muß – kann ? – auch nicht „harmonisch“ und „ohne Streit“ durchgeführt werden, da durch die Scheidung und die Regelung der Scheidungsfolgen die wichtigsten Lebensgrundlagen der Betroffenen neu gestaltet werden müssen, und die Standpunkte der zu scheidenden Ehegatten grundsätzlich kontroversiell sind: Jeder von ihnen würde am liebsten mit den Kindern in der Ehwohnung verbleiben und vom anderen Unterhalt beziehen. Auch eine einvernehmliche Scheidung bedeutet letztlich ein – freiwilliges – Abgehen von eigenen Wunschvorstellungen, Anerkennung von Rechten und Bedürfnissen des anderen Partners und der Kinder, Verzicht auf gewohnten Komfort.

Der Prozeß, der vom Wunsch nach Auflösung der Ehe zu möglichst günstigen Konditionen zu einer Regelung, die beiden Teilen gerecht wird, führt, kann – egal ob er gerichtlich oder außergerichtlich geführt, durch obrigkeitliche Erkenntnis oder freiwillige Selbstbescheidung beendet wird – von den Betroffenen nicht als „angenehm“ empfunden werden.

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung von Scheidungen und Regelung der Scheidungsfolgen ergeben sich aus der Vielfalt und der existentiellen Bedeutung der davon betroffenen Lebensbereiche. Diese Schwierigkeiten ließen sich durch das Abgehen vom Verschuldensprinzip in keiner Weise besser meistern.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Auflösung des Ehevertrages unter einfacheren Bedingungen möglich sein sollte als beispielsweise die Auflösung eines Mietvertrages, der, soweit er dem MRG unterliegt, in der Regel nicht ohne wichtige Gründe in der Sphäre des Gekündigten aufgelöst werden kann. Ehegatten, die ihr Leben im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe gestaltet und selbst alle ihnen aus dem Ehevertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, sollen auch weiterhin vor einer kurzfristigen Kündigung des Ehevertrages geschützt bleiben. ■

Dr. Helene Klaar ist Rechtsanwältin in Wien.

- ◆ die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung für alle diejenigen, die ihr Privatleben nicht offenlegen wollen und in der Lage sind, eine einvernehmliche Regelung über die Scheidungsfolgen zu finden;
- ◆ die Scheidung aus Verschulden eines Partners, wenn dieser zwar dem anderen das Zusammenleben verleidet, zu einer Scheidung aber nicht bereit ist oder eine für beide befriedigende Regelung der Scheidungsfolgen nicht möglich ist;
- ◆ schließlich für denjenigen, der dem Partner nichts vorwerfen kann, die Ehe aber trotzdem nicht aufrecht erhalten will, die Möglichkeit, nach dreijähriger Trennung dennoch geschieden zu werden.

Die bisher ventilerten Vorschläge, das Verschuldensprinzip aus dem Scheidungsrecht zur Gänze zu eliminieren, würden hingegen nicht die ganze Bandbreite der Bedürfnisse nach Durchführung einer Scheidung abdecken und ungerechtfertigte Härten, insbesondere für Frauen, mit sich bringen.

b.) Unterhalt ohne Verschulden

Etwas anders stellt sich die Situation im Bereich des Unterhaltsrechts dar. Hier führt, wie schon oben dargestellt, die Bindung des Unterhaltsanspruchs an ein alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Unterhaltspflichtigen zu Härten für Frauen. Dennoch erscheint auch in der Unterhaltsfrage ein völliges Abgehen vom Verschuldensprinzip vom Frauenstandpunkt aus nicht wünschenswert. Trennt man die Frage der Unterhaltsgewährung gänzlich von der Verschuldensfrage, so wird der Unterhalt zu einer Billigkeits-

Behinderteneinstellung oder Einstellungsbehinderung?

Probleme behinderter Menschen im Lichte des BEinstG

VON ANDREAS WALCH

Um Behinderte in den Arbeitsprozeß zu integrieren und damit in einem wesentlichen Lebensbereich anderen, nicht behinderten Menschen gleichzustellen, wurde das Behinderteneinstellungsgesetz geschaffen. Dieses ist jedoch nicht unumstritten. Beginnend mit der Frage, wer überhaupt in den „Genuß“ des Gesetzes kommen soll, über das Ausgleichstaxensystem, bis hin zur Planstellenregelung bestehen Kontroversen sowohl zwischen ArbeitgeberInnen und behinderten Menschen als auch innerhalb dieser Gruppen.

O bwohl es mittlerweile mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gesehen wird, Behinderten im Alltag zu begegnen, scheint in den Köpfen nicht-behinderter Menschen immer noch eine ganz bestimmte Vorstellung darüber vorzuherrschen, wie behinderte Menschen ihren Alltag verbringen. Behinderte würden im Heim leben oder noch bei den Eltern, die für einen sorgen, bekommen Sozialhilfe und verbringen den Tag vor dem Fernsehgerät oder dem Radio. Dabei gibt es seit dem 11. Dezember 1969 ein Gesetz, das es behinderten Menschen möglich machen soll, einer geregelten Arbeit nachzugehen, das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Damit wurde versucht einem Problem entgegen zu treten, das eigentlich behinderte und nicht-behinderte Menschen gleichermaßen trifft. Hinter einer geregelten Arbeit verbirgt sich mehr als nur das Geldverdienen. Sie bestimmt den Lebensrhythmus eines Menschen und läßt ihn mit verschiedensten Menschen auf unterschiedlichste Weise in Kontakt treten. Und sie gibt ihm vor allem die Chance auf ein Erfolgserlebnis und Zufriedenheit, wenn die Arbeit vollendet ist.

Das BEinstG versucht, Behinderten einen solchen Alltag weitestgehend zu ermöglichen. Um das zu schaffen, mußte der Gesetzgeber allerdings vorher einige Probleme in den Griff bekommen.

Es gibt eine Vielzahl von Behinderungen, die in unzähligen Erscheinungsformen auftreten können. Um einen bestimmten Kreis von NormadressatInnen zu erreichen, muß-

te man/frau „die“ Behinderung, welche auch immer, für dieses Gesetz definieren (§ 3) und meßbar machen (§ 2). Gemessen werden soll die Leistungsfähigkeit und die Einsatzfähigkeit eines behinderten Menschen. Das Gesetz mißt zu diesem Zweck den Grad der Behinderung in Prozenten. Eine 50%-Behinderung ist dann, nach § 2, Grundvoraussetzung, um in den Genuß des BEinstG zu kommen. Diese 50 % sagen eigentlich sehr wenig aus. Um den Grad der Behinderung festzustellen, wird ein Amtsarzt bzw. -ärztin herangezogen. Diese/r kennt die Betroffenen in den seltensten Fällen und soll anhand einfacher Fragen – z.B. ob man/frau gehen kann oder in der Lage ist, alleine eine Toilette aufzusuchen – und Tests – z.B., ob man/frau einen Kugelschreiber halten kann – eine sehr wichtige Entscheidung treffen. Wird zumindest eine 50%-Behinderung bescheinigt, kommt man/frau in den Genuß des BEinstG, sonst nicht.

Schutz bei Kündigung

Wer nach dem BEinstG eingestellt wurde, genießt gegenüber Nicht-Behinderten einen höheren ArbeitnehmerInnenschutz, um den Betroffenen zu ermöglichen, ihre Arbeitsplätze zu behalten und den Druck auf sie nicht zu stark werden zu lassen.

Das Gesetz sieht erschwerte Kündigungsbedingungen vor. Behinderte Menschen dürfen nach § 8 nur gekündigt werden, wenn der Behindertenausschuß des Bundessozialamtes davon in Kenntnis gesetzt wurde und darüber positiv entschieden hat. Dadurch soll

unter anderem verhindert werden, daß Behinderte einem zu hohen Leistungsdruck ausgesetzt werden. Dieser Schutz hat aber auch Schattenseiten, die in letzter Zeit immer mehr Menschen an seiner Sinnhaftigkeit zweifeln ließen. Denn der Arbeitsplatz, der an einen behinderten Menschen vergeben werden soll, muß von Haus aus als Planstelle konzipiert werden. Das heißt, daß der/die ArbeitgeberIn das Betätigungsfeld des für einen Behinderten in Betracht kommenden Arbeitsplatzes vorher genau abstecken muß. Nur wer auf einer solchen Planstelle sitzt, genießt auch den Schutz. Das nimmt den betreffenden ArbeitnehmerInnen aber auch die Möglichkeit, seinen Tätigkeitsbereich zu erweitern und zu lernen. Es werden ihnen damit also auch Aufstiegschancen genommen. Seit Jahren sind der Kündigungsschutz, wie er fälschlicher Weise meistens genannt wird, und die Planstellenregelung heiß umkämpfte Themen zwischen Behindertengruppen und ArbeitgeberInnen.

Mobbingbehinderungen

Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß Behinderte und Nicht-Behinderte gerade auf dem Arbeitsplatz oft große Schwierigkeiten haben, miteinander auszukommen. Aus der Sicht behinderter ArbeitnehmerInnen stellt sich oft folgendes Problem: Von den nicht behinderten KollegInnen wird das offensichtliche körperliche Gebrechen automatisch mit herabgesetzter Leistungsfähigkeit verbunden, was ja auch in vielen Fällen richtig ist. Wenn nun aber ein behinderter Mensch versucht, diesen Unterschied durch erhöhten Fleiß und durch den Einsatz diverser technischer Hilfsmittel auszugleichen oder zumindest zu verringern, löst dies bei den KollegInnen in vielen Fällen Unbehagen und Mißgunst aus. Je mehr die Überlegenheit, von der sie überzeugt waren, schwindet, desto mehr fühlen sie sich unter Druck gesetzt. Je mehr sich der, der es doch offensichtlich viel schwerer hat, plagt, desto fauler fühlt man/frau sich daneben. Die häufigste Reaktion hierauf ist Mobbing gegen behinderte KollegInnen. Behinderte sind es in der Regel gewöhnt, sich mehr anzustrengen und erkennen oft erst viel zu spät, was wirklich los ist.

Die Gesetzgebung reagierte auf das Mobbing-Problem, indem er Behindertenvertrauenspersonen in den Betriebsräten schuf (§ 22a). Ab fünf behinderten MitarbeiterInnen muß eine Vertrauensperson von diesen in den Betriebsrat gewählt werden. Das entschärfte zwar die Situation etwas, aber wer mit Mobbing zu tun hatte, weiß, daß man sich dagegen nur schwer zur Wehr setzen kann und es einem das Leben zur Hölle macht.

Als Ausweg aus dieser Misere sehen viele vor allem die Abschaffung des Kündigungsschutzes. ArbeitgeberInnen begründen dies damit, daß sie in einem solchen Fall die Ursache für die Unruhen, die Mobbing hervorrufen, schneller beseitigen könnten, mit anderen Worten, Behinderte schneller kündigen zu können. Viele Behinderte sehen im Kündigungsschutz den Grund dafür, daß sie erst gar nicht eingestellt werden. Grundsätzlich ist dies richtig, allerdings sollte man/frau es sich nicht zu leicht machen. Berührungängste sind fast immer vorhanden und Unwissenheit führt oft zu Mißverständnissen. Wenn man die Kündigung zu einfach macht, würde das Gesetz seine Sinnhaftigkeit wohl verlieren, zumal Behinderte auch durchaus nach der gegenwärtigen Rechtslage Arbeitsverhältnisse ohne diesen besonderen Schutz eingehen können, wenn beide Vertragsparteien einverstanden sind.

In der Praxis passiert dies aber sehr selten. Da Arbeitnehmer in diesem Fall nicht Begünstigte nach dem BEinstG sind, sind sie natürlich auch an keine Planstelle gebunden und somit quasi auf einer Ebene mit den Kollegen. Aus Angst vor Mobbing scheuen sich ArbeitgeberInnen, derartige Arbeitsverhältnisse einzugehen beziehungsweise werden sie bei geringsten Anzeichen von Unruhen sofort wieder gelöst.

Anreiz per Taxe

Daß die Integration behinderter Menschen in die „normale“ Arbeitswelt nicht ohne einen gewissen Druck funktioniert, hat sich die Gesetzgebung von Anfang an gedacht. So hat sie schon in § 1 festgelegt, daß Betriebe pro fünfzig MitarbeiterInnen eine/n Behinderte/n aufnehmen müssen. Tun sie es nicht, so müssen sie eine Ausgleichstaxe von S 1.900,- pro Begünstigter/m monatlich entrichten. Dieses Geld fließt dann in den sogenannten Ausgleichstaxenfonds. Mir erscheint die Zahl von 25 Mitarbeitern aber zu hoch. Zum einen ist die Ausgleichstaxe von S 1.900,- monatlich für einen Betrieb von 25 MitarbeiterInnen lächerlich gering und bietet wohl kaum einen echten Anreiz, einen behinderten Menschen dafür einzustellen. Zum anderen gewährt das Gesetz auch noch Zuschüsse aus dem Ausgleichstaxenfonds, wenn Betriebe ihre Arbeitsplätze behindertengerecht gestalten, wie z.B. geräumigere WC's einrichten, um sie auch für RollstuhlfahrerInnen benutzbar zu machen. Es gibt aber auch eine Reihe von Änderungen, die man/frau am Arbeitsplatz selbst durchführen kann. Die technischen und elektronischen Entwicklungen der letzten Jahre haben es vielen Behinderten möglich gemacht, besser, schneller und effizienter zu arbeiten. So sind

z. B. Computer auf dem Markt, die mittels Spracheingabesystem bedient werden können und so Menschen mit Bewegungsstörungen das Tippen ersparen. Auch für Blinde kann man Computer so adaptieren, daß sie sie benutzen können. Alles was man dazu braucht, gibt es bereits im Handel. Eine Tastatur in Blindenschrift, einen Lautsprecher und die geeignete Software, die den geschriebenen Text in Sprache umwandelt.

Unter Bedacht darauf, daß viele Dinge von Behinderten und Nicht-Behinderten gleichermaßen benutzt werden können, oft auch nur einmal angeschafft werden müssen und in ständiger Praxis ohnehin aus dem Ausgleichstaxenfonds finanziert werden, ist es eigentlich unverständlich, warum dazu 25 MitarbeiterInnen notwendig sind, zumal die Kommunikation in kleineren Betrieben oftmals sehr viel einfacher ist. Und Kommunikation ist ein wesentlicher Punkt, um das Problem der Integration einer Lösung näher zu bringen. Nur wenn man/frau kommuniziert, können Berührungängste abgebaut und Mißverständnisse aus dem Weg geräumt werden. Das Gesetz darf nicht nur als Druckmittel verstanden werden, es ist auch eine Art Bindeglied in der Kommunikation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten. Die schon oben erwähnte prozentmäßige Einstufung hat etwas Plakatives. Bei einem Vorstellungsgespräch ist die Behinderung zwar zu sehen, Nichtbehinderten nützt dies aber meistens sehr wenig. Liegt eine 70%-Arbeitsunfähigkeit vor, ist eigentlich nicht viel mehr dazu sagen, als daß es ziemlich hoch ist, das ist aber schon mal ein Anfang und häufig eine Ausgangsbasis für ein weiterführendes Einstellungsgespräch.

Novelle zum BEinstG

Man/frau hatte aber in den letzten Jahren das Gefühl, daß das Gesetz den differenzierten Ansprüchen, die Behinderte an das Leben stellen, nicht mehr gerecht werden konnte. Das Leben behinderter Menschen hat sich in den letzten Jahren stark zu wandeln begonnen und dazu hat dieses Gesetz einen Teil beigetragen. Es wandelt sich langsam vom beschützten, umsorgten und unselbstständigen Leben hin zu einem autonomen und spannenderen Leben, das vor allem in der Hand des/der Betroffenen selbst liegt.

Wie weit die Entwicklung möglicherweise schon gediehen ist, zeigt der Entwurf zur Novellierung des BEinstG, der im Juli dieses Jahres zur Begutachtung entsandt wurde. Dieser Entwurf enthält einerseits Änderungen, die dem herkömmlichen Wesen des Gesetzes entsprechen, z. B. sollen die Gebietskörperschaften, die bisher Sonderregelungen hatten, auch pro 25 MitarbeiterInnen einen

Behinderten aufnehmen müssen – also viel mehr als bisher. Andererseits enthält er aber auch interessante Vorschläge für Neuerungen. Zum Beispiel soll zu dem Kreis Begünstigter nur noch gehören, wer einen Antrag stellt und sich freiwillig einstuft läßt. Weiters sollen ArbeitgeberInnen nicht mehr wie bisher auf deren Gesundheitszustand Rücksicht nehmen müssen, sondern auch dafür zu sorgen haben, daß Behinderte ihre Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend einsetzen und weiterentwickeln können. Das läßt durchaus auf eine bessere Zukunft hoffen, allerdings scheinen mir diese Vorschläge etwas unausgegoren. Ersterer von diesen Vorschlägen scheint mir auch insofern unverständlich, da ein Arbeitsverhältnis außerhalb des BEinstG auch jetzt schon möglich ist.

Viele Leute müssen sich aber deshalb einstuft lassen, weil sich bei sehr hoher Erwerbsunfähigkeit Ansprüche für andere Sozialleistungen ergeben. Bei 100%- Erwerbsunfähigkeit bekommt man in Wien z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe der Mindestpension auf der Grundlage des Wiener Sozialhilfegesetzes. Da wird man/frau wohl ohne genauere Anpassung der umliegenden Materien nicht auskommen.

Flexibilität ist angesagt

Den zweiten Vorschlag finde ich inhaltlich wesentlich wichtiger. Müßten ArbeitgeberInnen auch auf Kenntnisse und Fähigkeiten von behinderten ArbeitnehmerInnen Rücksicht nehmen, würde damit die starre Struktur von Behindertenplanstellen stark aufgeweicht, wenn nicht sogar aufgelöst werden. Der Arbeitsplatz würde zwar weiterhin eine Planstelle darstellen, das Betätigungsfeld könnte aber individuell angepaßt und gegebenenfalls nachträglich erweitert werden. Man/frau wird allerdings nach wie vor mit Schwierigkeiten im Kontakt mit Behinderten am Arbeitsplatz zu rechnen haben. Die Regelung könnte auch den Effekt haben, daß sich ArbeitgeberInnen mehr denn je scheuen, Behinderte aufzunehmen, und statt dessen lieber die Ausgleichstaxe zahlen.

Außerdem enthält der Entwurf leider keine Erhöhung der Ausgleichstaxe, sodaß sie für den Arbeitgeber nach wie vor den einfacheren Weg bietet. Trotz allem würde diese Novelle einen beachtlichen Schritt in Richtung Integration darstellen. Aber auch ohne sie deutet momentan vieles darauf hin, daß die Entwicklung in die richtige Richtung geht. Je mehr Behinderte die Chance erhalten, ein geregeltes Leben in der Öffentlichkeit zu führen, desto mehr werden Berührungängste schwinden. Integration wird so früher oder später zur Selbstverständlichkeit werden. ■

Ausweitung der Arbeitszeiten oder Arbeitsplatzsicherung?

Zur Privatisierung des Arbeitszeitrechtes

VON VOLKER FREY

Den Novellen zum Arbeitszeitgesetz (AZG) und zum Arbeitsruhegesetz (ARG) zu Beginn dieses Jahres sind stürmische Verhandlungen vorausgegangen, das Ergebnis wurde aber in trauter Einigkeit präsentiert. Neben grundsätzlichen sozialpolitischen Verschlechterungen sind auch die rechtlichen Gestaltungsmittel einen zweiten Blick wert.

Bereits im Sommer 1996 wurden einschlägige Reformvorschläge im Ministerrat behandelt, der aber keine einheitliche Position zustande brachte und beschloß, eine Einigung den SozialpartnerInnen zu überlassen. Von ArbeitgeberInnenseite wurden unter Hinweis auf den internationalen Konkurrenzdruck vor allem die Möglichkeit zur Sonntagsarbeit im ARG und die Zulassung von längeren Durchrechnungszeiträumen für die wöchentliche Normalarbeitszeit im AZG mittels Betriebsvereinbarung gefordert.

Nach scharfen Protesten der Gewerkschaft und monatelangen ergebnislosen Verhandlungen brachten die SozialpartnerInnen am 27. Februar 1997 einen Initiativantrag ein, der drei Wochen später vom Parlament abgesegnet wurde.

Der Kompromiß ermöglicht sowohl die Sonntagsarbeit als auch die Zulassung längerer Durchrechnungszeiträume auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen, die auch Betriebsvereinbarungen dazu ermächtigen können

Mehr...

Die schon früher – besonders seit der Novelle 1994 – mögliche Arbeitszeitverlängerung durch Kollektivvertrag ist dabei schon problematisch genug. Das ArbeitnehmerInnen-schutzrecht ist schließlich zwingend geregelt, um gesellschaftlich anerkannte Rechtsgüter zu schützen, was nur möglich ist, wenn sie der Disposition der Vertragsparteien entzogen sind. Beschränkungen der Arbeitszeit sollen etwa objektiv erhöhtes Unfallrisiko bei Übermüdung vermeiden und die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, insbesondere

des Familienlebens, ermöglichen. Die Aushöhung solcher zwingender Mindeststandards durch privatrechtliche Kollektivverträge stellt daher schon einen Widerspruch zu ihrem zwingenden Charakter dar. Die Möglichkeit eines 52-wöchigen Durchrechnungszeitraumes ermöglicht darüber hinaus eine weitgehende Überwälzung des ArbeitgeberInnenrisikos (Auslastung des Betriebs) auf die ArbeitnehmerInnen. Teure Überstunden können vermieden und in Phasen geringerer Auslastung abgegolten werden.

Die branchenweite Regelung durch Kollektivvertrag erfolgt aber immerhin durch die SozialpartnerInnen, so daß der direkte Druck der wirtschaftlich stärkeren ArbeitgeberIn nicht direkt die einzelnen ArbeitnehmerIn bzw. den Betriebsrat trifft.

... privat, ...

Es war aber schon zum Zeitpunkt des Beschlusses der AZG-Novelle 1997 klar, daß auf Branchenebene keine Einigungen erzielt werden können, da die Anforderungen der einzelnen Unternehmen viel zu verschieden sind. Die in diesem Sinn konsequente Ermächtigung der Betriebsvereinbarungen zur Festsetzung von Durchrechnungszeiträumen, z.B. durch den Kollektivvertrag für die Angestellten der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, führt zwingende Rechtsvorschriften, die direkt durch ArbeitgeberIn und Betriebsrat beschnitten werden können, ad absurdum.

Auf Betriebsebene ist die Notwendigkeit einer Ausweitung und Verlegung der Arbeitszeiten auch viel anschaulicher mit dem Bestand konkreter Arbeitsplätze zu verbin-

den. Vor allem aber geben die Gesetzgebung und die SozialpartnerInnen den Anspruch auf staatliche bzw. gesellschaftliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in einem für alle unselbständig Beschäftigten zentralen Punkt auf. Daß auf diese Art die Praxis jahrelanger Gesetzesbrüche saniert wurde, macht die Stoßrichtung dieser Regelungen noch deutlicher. Indem Arbeitszeitflexibilisierung isoliert und faktisch ohne gesellschaftliche Kontrolle betrieben wird, erübrigt sich auch jede Diskussion über Arbeitsmarktpolitik oder Arbeitsverkürzung, die gesellschaftspolitische Bedeutung wird negiert. Der neoliberale Zeitgeist strapaziert das „gemeinsame Boot“, in dem ArbeitnehmerInnen und -geberInnen sitzen und in dem es keine Interessensgegensätze zwischen Arbeit und Kapital mehr gibt und ÖGB und AK nehmen diese alten Forderungen erstmals hin. Unternehmerische Begehrlichkeiten tarnen sich unter dem Schleier von Sachzwängen, die scheinbar naturgesetzlich gelten. Die InteressensvertreterInnen der ArbeitnehmerInnen sind Teil der systemstabilisierenden Institution der Sozialpartnerschaft, die zur Lösung harter Verteilungskämpfe nicht imstande ist.

...weniger...

Durch die Ermächtigung der Betriebsvereinbarungen, Arbeitszeitausensetzungen zu lösen, werden also mühsam errungene demokratische Mitbestimmungsinstrumente zunichte gemacht.

Die Umstände, unter denen die ARG-Novelle zustande gekommen ist, zeigen noch eindeutiger, auf welches Pferd gesetzt wurde. Die Gesetzgebung spielte munter beim europaweiten Sozialdumping mit, um durch die Ermöglichung der Sonntagsarbeit Nachbarländer bei der Neuansiedelung von Unternehmen auszustechen.

...Staat?

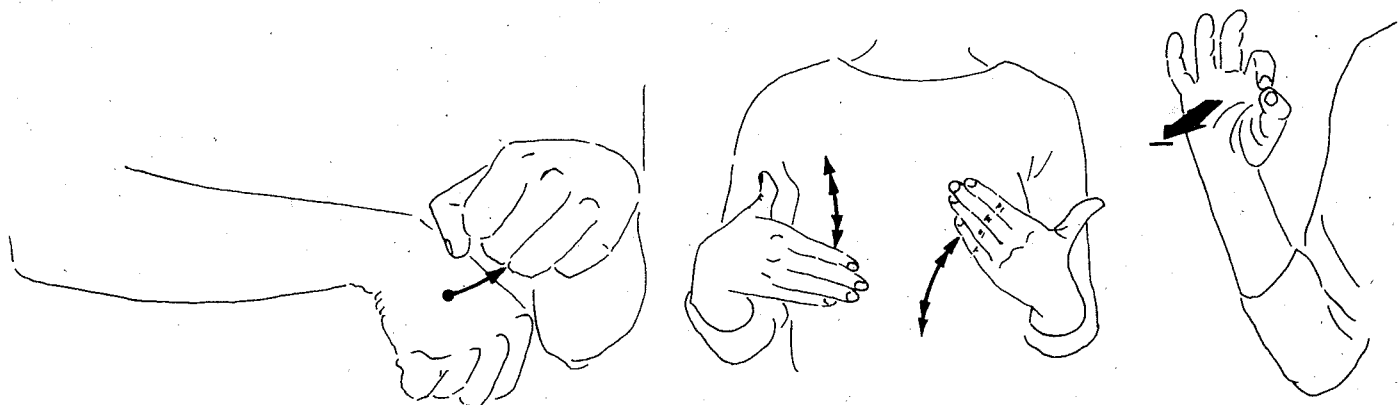
Gegen alle diese Befürchtungen wurde immer vorgebracht, daß Betriebsvereinbarungen den Interessensvertretungen zu melden sind und daher eine Mißbrauchskontrolle bestehe. Dieses Argument unterschlägt aber die Tatsache, daß diese Kontrolle schon bisher wegen der faktischen Unmöglichkeit der Kontrolle Schall und Rauch war. Warum und wie sie nun funktionieren sollte, wird aus gutem Grund verschwiegen.

Ein seit 1885 zwingend geregelter Kernbereich des öffentlich-rechtlichen ArbeitnehmerInnenschutzrechtes wurde von Gesetzgebung und SozialpartnerInnen weitgehend aufgegeben und den Parteien zur – zugegebenerweise eingeschränkten – Vereinbarung überlassen. Ein Beispiel, das Schule macht? ■

SPRACHE & RECHT II

Recht unbestimmt

THEMA



Wie das Recht zur Sprache kommt

VON NIKOLAUS FORGÓ

„Die Feindschaft gegen das Theoretische überhaupt, die heute im öffentlichen Leben grassiert, richtet sich in Wahrheit gegen die verändernde Aktivität, die mit dem kritischen Denken verbunden ist. Wo es nicht beim Feststellen und Ordnen in möglichst neutralen, das heißt für die Lebenspraxis in den gegebenen Formen unerlässlichen Kategorien bleibt, regt sich sogleich ein Widerstand.“ (1)

Es mag ungewöhnlich sein, daß innerhalb einer Frist von weniger als einem Jahr zum zweiten Mal ein Thema mit dem selben Titel publiziert wird. Doch läßt sich ein bestechend einleuchtender Grund dafür angeben: Es hat sich nichts verändert. Genauer: Es hat sich seit Jahrzehnten nichts verändert.

Die – wie man verkürzend sagen könnte – „etablierte“ Rechtswissenschaft ist, wenn dieses vergrößernde Urteil hier erlaubt ist, nach wie vor und in Österreich wie schon seit Generationen immer noch damit beschäftigt, sich in einer theoretischen Isolation (Stichworte z.B.: „das“ Naturrecht wider „den“ Rechtspositivismus; „der“ Wortlaut wider „den“ Zweck des Gesetzes; „die“ Gesetzesauslegung wider „die“ Rechtsfortbildung) zu

bewegen, deren Borniertheit nur noch von der Arroganz überboten wird, mit welcher sie manchmal semantische Raubzüge in den Feldern von, etwa, Soziologie und Philosophie, unternimmt (Stichworte z.B.: Hermeneutik, Gruppe, Sprachspiel).

Zwar wächst die Zahl älterer Universitätsprofessoren, die am Ende ihrer akademischen Karriere in einem dogmatischen Fach auch noch „das“ theoretische Werk der Nachwelt hinterlassen zu müssen glauben; zwar wächst mit diesen Werken wohl auch die Zahl „großer“ Wörter, durch deren übermäßigen Gebrauch der Rechtswissenschaft geschadet wird, wie etwa Gerechtigkeit, Text, Sinn, Wortlaut und – vor allem – Bedeutung. Gleichzeitig wird aber die Rechts-

theorie theoretisch ebenso wie universitätspraktisch weiter marginalisiert. Wer „braucht“ schließlich noch eine Theorie, wenn die Disziplin in bewährter und bloß durch vermehrten Fremdwortgebrauch verbrämter Manier ohnehin schon längst weiß, was der Gesetzgeber meint, wenn er sagt, was er sagt und wie man erkennt, was er meint, und daß er etwas meint, wenn er etwas sagt. Wer braucht, folgerichtig, Grundlagenforschung, wenn der Wille des Scheckrechtsgesetzgebers dringend zu erforschen oder zu überlegen ist, ob die Kollektivvertragsparteien „wollten“, was sie „sagten“.

Daß kritische Rechtstheorie, wenn sie gelesen wird, dieses Selbstverständnis zu erschüttern in der Lage ist, ist wahr. Ebenso wahr ist freilich, daß sie in aller Regel nicht gelesen wird, was nicht zuletzt auch mit dem trotz seiner ständigen Wiederholung nicht wahrer werdenden Vorurteil erfolglos entschuldigt wird, daß „die“ Theorie mit großen Worten die Probleme bloß noch verkompliziere (als wäre dies in einer derart ausdifferenzierten Gesellschaft wie der unsrigen noch möglich) oder, schlimmer gar, der juristischen Methode fremde (nämlich „philosophische“) Herangehensweisen an normative Texte oktroyieren wolle (als wäre die Juristerei nicht eine genuin philosophische Wissenschaft). Wenn aber auch die herrschende

(1) Max Horkheimer, *Traditionelle und kritische Theorie*, in: ders., *Traditionelle und kritische Theorie. Fünf Aufsätze*, Frankfurt/Main 1992, 205-259, hier: 249.

Theorie mangels Zurkenntnisnahme der entwickelteren Formen ihrer selbst sich nicht ändert, so ändert sich doch die Umwelt, mit der die Rechtswissenschaft konfrontiert wird, und mit ihr die Praxis ihrer Erzeugung ständig. Diesen Prozeß mit überkommenen interpretatorischen Mitteln auch nur beobachten zu wollen, scheidet inzwischen notwendig, was die Hilflosigkeit gängiger Theorie nur noch weiter vergrößert. Die interpretatorischen Probleme sind für sie in geradezu tragischer Weise längst schon gleichzeitig zu komplex und zu einfach geworden.

Sie sind zum Beispiel zu komplex, weil außerhalb der Juristerei kaum mehr irgend jemand ernsthaft von einem „Willen des Autors“ (in die Sprache des Rechts übersetzt: vom Willen des Gesetzgebers) oder von einem Sinn determinierenden Wortlaut zu sprechen wagen kann, ohne zu riskieren, nicht mehr ernst genommen zu werden.

Sie sind gleichzeitig zu einfach, weil es im Kampf ums Recht nie um „die“ Gerechtigkeit, „die“ Bedeutung des Wortlauts oder „die“ Verfassung geht. Es geht im Rechtsstreit immer um konkrete, wenn man will: „kleine“ Ansprüche. Es geht, wenn man einige Beispiele nennen will, um die Frage, ob das, was der Nachbar auf seinem Grundstück lagert, Abfall ist (*Seibert*), der zu beseitigen ist, ob Quotenregelungen verfassungswidrig

sind (*Holzleithner/Somek*) und wie ein Interpretationsstreit richtig zu verstehen ist (*Christensen*). Es geht nicht um „die“ Gerechtigkeit oder „das“ Verständnis von Rechtsnormen. Jede Partei, die vor Gericht steht, hat schon verstanden, sonst stünde sie nicht dort. Wer vor Gericht steht, sucht nicht nach Bedeutung, sondern nach einem exekutierbaren Titel und hat im Rechtsstaat einen Anspruch darauf, daß diese Suche von denen, die dafür bezahlt werden, rational und daher unter Verzicht auf besinnungslose Ideologie oder Politik betrieben wird.

Folgerichtig liegt den folgenden Texten nichts daran, die herrschende Methodenlehre mit ihren eigenen, trotz angeblich illustrativer Beispiele aus dem eigenen dogmatischen Arbeitsbereich, deren Heranziehung inzwischen geradezu zu einem untrüglichen Kennzeichen schlechter Theorie geworden ist, stets abstrakt bleibenden Mitteln in Frage zu stellen. Es steht nämlich längst nicht mehr an, die Problematik, zum Beispiel, der Wortlautargumentation darzustellen, weil der Beweis für deren Ungenügen längst schon und in vielfacher Ausformung erbracht ist und aus allenfalls rechtssoziologisch zu erklärenden Gründen in der herrschenden theoretischen Praxis nicht zur Kenntnis genommen wird.

Vielmehr handeln die hier präsentierten Texte also von Fragen, wie sie konkreter

nicht mehr sein können, Fragen, die von Juristinnen und Juristen, die in der so genannten „Praxis“ stehen, beantwortet werden müssen und die hier weder – wie es in „der“ Praxis so oft geschieht – übergangen noch – wie es in „der“ Theorie noch öfter geschieht – zu bloßen Nebenargumenten im Geschäft der Wiedererrichtung oder Bekämpfung jahrzehntelang überkommener Wahrheiten degradiert werden, sondern den Beginn und damit zugleich das Ende einer sowohl rational betriebenen als auch spezifisch juristischen Analyse darstellen.

Wenn die Zusammenstellung der folgenden Texte daher noch einmal die Banalität aufzeigt, daß gelungene Theorie konkrete Fragen in einer Weise beantwortet, die Kritik jenseits rhetorischer Imponierrituale erst ermöglicht, ist sie gelungen. Man mag in diesem Sinne hoffen, daß sie gelesen wird, ohne – man verzeihe in Anbetracht des Eingangszitats das große Wort – Feindschaft (die sich etwa, nicht nur, in ihrer Marginalisierung äußert) hervorzurufen. Gelänge dies, wäre ein drittes „Juridikum-Thema“ zum selben Thema wohl nicht mehr angebracht. Man wird sehen. ■

Mag. Dr. Nikolaus Forgó arbeitet am Institut für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

„Abfall“ und „Gift“

Einsätze im semantischen Kampf

THOMAS-MICHAEL SEIBERT

Recht ist kein Medium hinter oder neben der Sprache. Es wird durch sie und in ihr erzeugt. Das geschieht im Streit, und zwar in einem Streit, der keine endgültige, wahre Auflösung hat und insofern zum Widerstreit wird.

Der Streit findet nicht erst und nicht nur in Akten und Verhandlungen, bei Polizeistationen, Verwaltungsbehörden oder Gerichten statt, wenn ein äußeres, „wirkliches“ Geschehen in Aussagen, Berichten oder Schriftsätzen festgehalten wird. Der dabei fast unvermeidliche Widerstreit wird nicht nur durch die besonderen Interessen der

Ankläger einerseits und der Verteidiger andererseits ausgelöst, er läßt sich auch nicht negativ von der nicht umkämpften, einfach nur erkannten Wahrheit oder Wirklichkeit unterscheiden. Ein Rechtsbegriff hat seine Bedeutung nicht vor der Beschreibung und unabhängig von ihr, er wird aus und in den Zeichenprozessen konstruiert, deren Teil er

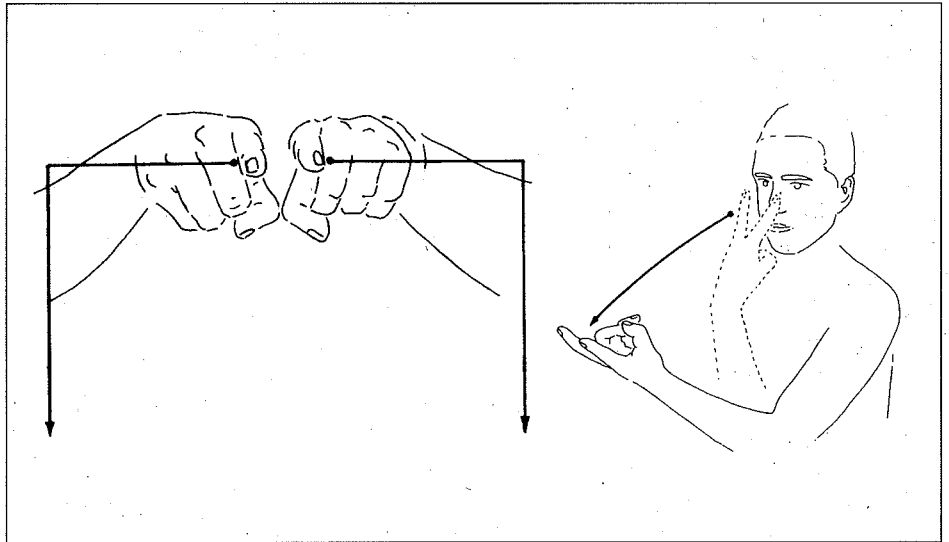
ist. Die Konstruktion der Bedeutung beschränkt sich insofern nicht auf „Spielräume“ in mehr oder weniger festen Grenzen, sie wirkt in die Gegenstandswahrnehmung, in das Sehen und Begreifen hinein. Sie macht einen Haufen zu dem, was er ist.

Haufenweise Müll, überall Gift

Was ist ein Haufen? Ein Haufen an und für sich ist weder etwas noch nichts, ein Haufen ist eine Menge, die nach Ordnung verlangt. Ein Haufen wird erst zu etwas durch den Bezug auf etwas anderes. Im Märchen findet der arme Bauernjunge einen Haufen Dukaten und macht damit sein Glück. Der Haufen bedeutet dann nicht einfach nur eine Menge. Denn die Menge des Haufens hat von Anfang an den Beiklang des zu Ordnnenden, sei es daß ein Haufen Kohlen eine ordentliche Aufschichtung fordert oder ein Haufen Nußschalen Beseitigung verlangt. Der Haufen wird etwas Besonderes je nachdem, welche Gegenstände er enthält, und je nachdem verlangen diese nach Ordnung im Bankfach, im Reststoffsammelbehälter oder auf der Bauschuttdeponie. Dazwischen liegen Welten und Bedeutungen, die in der Zeit der Märchenerzähler noch unbekannt waren. Früher gab es Müllhaufen, die auf der Straße

lagen, und Gifthehen, vor denen man sich hüten mußte, aber weder Müllhaufen noch Gifthehen waren ein Problem für die Ordnung der Rechtssprache. Man durfte sie für Objekte oder Subjekte der äußeren Welt halten, die man liegenlassen kann oder um die man einen Bogen machen muß. Deswegen beschränkte sich der Umgang mit Müll – soweit er rechtlich zu regeln war – darauf, daß Müll nicht ungeordnet („wild“) abgelagert werden sollte. Die Semantik des Mülls verweist auf eine zumindest früher unschuldige Geschichte. Man hat Gestank und den Anblick von Abfallhaufen lange geduldet. Mit Freud wird man es als Zivilisationserfolg auffassen, daß wir die „Zeichen von Reinlichkeit und Ordnung“ zu sehen verlangen und „nicht hoch“ von einer Stadt denken, in der ein hoher Misthaufen vor dem Haus des Dichters lagert. Der Mülleimer war die erste Errungenschaft in der Geschichte der Abfallordnung, und er führt bereits in die Geschichte des Abfallrechts. Wo Mülleimer aufgestellt werden, beginnt eine öffentliche Ordnung, die heute durch den „Anschluß- und Benutzungszwang“ bestimmt ist. Der Mülleimer wird verpflichtet, seinen Müll einem bestimmten öffentlichen Abnehmer zu überlassen. Die Semantik des Mülls ist durch Zwangsverhältnisse markiert. Wo Haufen von Abfällen aufgetürmt sind, kann man in ihnen und durch sie hindurch Haufen von Rechtskonstruktionen sehen. Die Konstruktionen reichen unmittelbar in die Welt des Sichtbaren hinein.

Gift dagegen kann man als solches nicht auf den ersten Blick sehen, und es begründet seit jeher eine Ausschlußbeziehung in der Form eines Rechtsverhältnisses. Deshalb bekamen Giffläschchen traditionell einen Totenkopf. Man kann lesen und aus Gelesenem ersehen, wie Gifte in tödlichen Mischungen verwandt werden und wirken. Aber bereits „die Giftmischerin“ ist ein Phänomen der sprachlichen Verständigung, das bestimmte Frauen zu Zeichen für etwas Verbotenes macht. Das Phänomen der „Hexe“, die bekanntlich mit Giften umgeht, konnte zeichnerisch und visuell vermittelt werden, wenn einmal die Bedeutung des Verbotenen eingepflanzt ist. Nun denken wir uns seit der Aufklärung die Welt nicht mehr verhext und im Großen und Ganzen entgiftet. Es gibt keine Visualisierung des Giftes mehr, man ist vom Zeitalter des Magischen in das der experimentellen Versuchsreihen gewechselt und meint, die Giftigkeit an den Wirkungen messen zu können. Modern wirkt hier das alte Wort des Paracelsus, wonach alle Stoffe „Gifte“ sein könnten, abhängig von Menge und Zuführung. Die Dosis mache das Gift, sagen die aufgeklärten Experimentatoren, aber sie



meinen nicht den Zuckersack, der den Arbeiter unter sich begräbt, sondern sie denken an Experimentreihen mit Ratten, bei denen man je nach der Steigerung eines Stoffes in den Futterbeigaben zählen kann, wieviele Ratten die Verfütterung überleben. Der toxikologische LD-50-Faktor gibt an, bei welcher Dosis nur noch die Hälfte einer Menge von Versuchstieren das Ende des Versuchs überlebt. Dem Gift scheint auf diese Weise seine geheimnisvolle und unbeherrschbare Bedeutung genommen. Es ist nur noch mengen- oder (in der Sprache des Experiments) dosisabhängig feststellbar. Wer heute noch ein Gift beim Namen nennt, konstruiert. Erzeugt wird der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens. Das ist heute nicht mehr der Straftatbestand des § 229 dStGB, der in der Variante des Giftmords zum Gruselstück aus dem Kriminalmuseum geworden ist. Der Ausdruck „Gift“ ist mit einem Stigma belegt und wird vermehrt nur von denjenigen verwendet, die mit der Verwendung des Ausdrucks etwas bewirken wollen. Alkohol und Nikotin – sagt man gelegentlich – gehören zu den Genußgiften. Haschisch, Kokain und Heroin gehören – sagt das Gesetz – zu den genehmigungspflichtigen Betäubungsmitteln. Wer Gift in Lebensmitteln vermutet oder beschreibt, mischt sich in wirtschaftliche Interessen von Herstellern und Verbrauchern, von Konzernen und Kranken ein. Er fordert – und das klingt nicht nur paradox – dazu auf, in den Mitteln zum Leben die Stoffe zum Sterben zu entdecken: Chemie. Schwermetalle, Chlorkohlenwasserstoffe, Nitrosamine oder infektiöse Eiweißmoleküle finden sich in Lebensmitteln. Aber deshalb werden Salat, Rindfleisch, Bier oder Tee normalerweise nicht als giftig gesehen und empfunden. Das Wort „Gift“ ist zum Kampfbegriff geworden. Wer Menschen als durch Gift erkrankt ansieht, setzt sich zunächst einmal dem Vorwurf der Rufschädigung oder der

Verbreitung erwerbs- und kreditgefährdender Behauptungen aus. Erst viel später nimmt man die Wirkung ernst, auf die hingewiesen werden sollte.

Kleine Abfallrechtskunde

Weshalb auch „Abfall“ neben Gift zum Kampfbegriff geworden ist, kann man weniger leicht verstehen. Auf den ersten Blick haben die in allen westeuropäischen Ländern gültigen Abfallgesetze eine rein technische Bedeutung. Da die Abfallbeseitigung aber ein Mengenproblem ist, muß sich die öffentliche Hand seiner annehmen, und sie schafft dafür Deponien. Damit beginnt in der Einführung von Zählungen und Zahlungen schon der Kampf um den Abfall. Denn für die Anlieferung zu einer Deponie muß gezahlt werden. Das Abfallrecht schafft gleichzeitig ein Gebührensystem, es schafft Staffelungen, Abstufungen und Rabattsysteme. Zu den weiteren zeitgenössischen Erscheinungen gehört die Wortschöpfung des „Sondermülls“. Sondermüll wird (oder – nach Einführung des Abfallwirtschafts- und -kreislaufgesetzes: wurde) abfallrechtlich Abfall der Deponieklasse 3 genannt. Wie man sieht, breitet sich die Syntaktik des Zählens über die Semantik der Besonderung. Zahlungen sind die Folge der Zählung. Für die Deponieklasse 3 muß sehr viel mehr gezahlt werden als für „Hausmüll“. Es lohnt sich also, den Sondermüll zum Hausmüll oder noch besser: zum „Wirtschaftsgut“ zu machen. Diese Bezeichnungen umreißen die Frontlinien im semantischen Kampf. Sie haben eine juristisch gewendete Bedeutung, die mit unserer gegenwärtigen Giftvorstellung in Zusammenhang steht. Insgesamt stehen Stoffe, die dem „Abfallregime“ unterfallen, im Lichte der öffentlichen Aufmerksamkeit, weil ihnen die Gefahren des Gifts anhängen. Das Abfallrecht stellt detaillierte Anforderungen an die Behandlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die

schließliche Endlagerung („Entsorgung“) von Stoffen. Wer es sich gefallen lassen muß, sein Eigentum als „Sonderabfall“ bezeichnet zu sehen, der hat Ärger und Kosten. Er darf den Stoff nicht mehr mit anderen, auch zu beseitigenden Stoffen vermischen und den Transport des Abfalls muß er sich genehmigen lassen. Er benötigt eine Beförderungsgenehmigung, in der die Stoffe zu bezeichnen sind und zu bestätigen ist, daß der Transport das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Abgegeben werden darf der Abfall nur bei einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage, für die in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung von Abfällen Anforderungen nach dem „Stand der Technik“ verzeichnet sind.

Diese vielfältigen Nachweis- und Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, kostet Zeit und Geld. Wieviel einfacher erscheint es demgegenüber, den Ausdruck „Abfall“ einfach abfallen zu lassen und im Müll noch nützliche Produktionsreserven zu sehen! Das Abfallgesetz selbst scheint diesen Weg zu eröffnen, da Abfälle im Sinne dieses Gesetzes bewegliche Sachen sind, deren sich der Besitzer „entledigen will“. Den Entledigungswillen in einen Verwertungswillen zu transformieren, fällt leicht, wenn man weiß, wieviel Geld man dabei spart. Mit dieser subjektiven Seite des Abfallbegriffs beginnen sich zwischen und neben Gifte und Abfälle verwandte Stoffe zu schieben. So nennt das Abfallgesetz Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern verwertet werden sollen, „Reststoffe“, entläßt aber diese Reststoffe durchaus nicht aus den Nachweis- und Kontrollpflichten des Abfallgesetzes. Es ist deshalb noch vorteilhafter, auch die objektive Komponente des Abfallbegriffs wegzukonstruieren, die dahin geht, daß Abfälle Stoffe sind, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist. Aus dem Abfall konstruiert man dann einfach ein Zwischenprodukt, das zu einer möglichst fernliegenden, weiteren Produktion dient. Karriere hat in diesem Zusammenhang die an sich nobelpreiswürdige Idee gemacht, aus Gummiabfällen Rohgummi zu gewinnen oder wenigstens Granulate, die zu Gebrauchsgütern verarbeitet werden können. Tatsächlich war und ist diese wünschenswerte Produktion, die auch noch wirtschaftlich sein mußte, bisher nicht möglich, aber wer weiß das? und weiter: wer wagt es, die Unmöglichkeit einem Begriffskonstrukteur als Wissen entgegenzuhalten? Wenn wir auf die begrifflichen Möglichkeiten der Heranziehung oder der Abwehr des Abfallbegriffs sehen, dann erkennen wir ein Sprach-

spiel. Abfall kann man nicht mehr sehen oder sammeln; das Wort wird zum Einsatz in einem Kampf unter verschiedenen Beteiligten mit modisch geprägten, sich schnell wandelnden Regeln. Der Sender des Abfallbegriffs will gegenüber dem Empfänger eine bestimmte Wirkung erzielen, und er kann diese Wirkung vorweg kalkulieren.

Der Einsatz: eine gute Anklage

Wie macht man eine gute Anklage? Die Anklage ist seit langem als besondere Zeichenkette aus dem Strom des Diskurses hervorgehoben. Mit der Anklage – beobachtete der Ethnomethodologe Harold Garfinkel – werde jemand aus dem allgemeinen Strom des Lebens herausgerissen und zum einsamen, einzigen Täter gemacht. Dieser Erfolg muß gerade bei Abfallproduzenten und Giftmischern, die sich keiner strafrechtlichen Verantwortung gegenübersehen, erkämpft werden. Es muß erst einmal durchgesetzt werden, daß der Transport oder die Lagerung von Abfall etwas anderes sind als technische Handlungen. In den Bereichen der Abfallagerung werden neue Normtexte hergestellt. Es sind nun nicht sprachunkundige, sozial unangepaßte, handlungsinkompetente Unterschichtsangehörige, die auf diese Weise angeklagt werden, sondern umgekehrt die mächtigen Sprachproduzenten, die über eigene semantische Stäbe verfügen – die Techniker –, die – gerade weil sie sich sprachfern wähnen – besonders effektive Einsätze im semantischen Kampf liefern. Es steht nicht mehr von vornherein fest, wer Täter einer Tat ist, die mit dem Etikett „Abfall“ zu beschreiben ist. Das strafrechtliche Risiko betrifft nicht mehr nur diejenigen, die schon immer – früher als „Betrüger“ – mit der sprachlichen Grenzmal lebten, sondern greift heute auf Grundstückseigentümer über, die sich bieder vorkommen, auf Handwerker, die sich rechtschaffen fühlen, oder auf Unternehmer, die nichts Böses ahnen, wenn sie Betriebsabfälle „wie früher“ beseitigen. Neue Anklagen rauben den einstmals unschuldigen Bürgern, die früher darauf vertrauen durften, daß die Strafjustiz sich auf Diebe und Betrüger beschränkt, diese alte Unschuld. Man schreibt beispielsweise:

Tausende von Tonnen hochgiftiger Sonderabfälle wurden jüngst auf dem früheren Kiesgrubengelände in A entdeckt, als Kinder beim Spielen Kabelreste, Drähte und Schlacken im Sand fanden. Die Eltern erstatteten Anzeige. Die Kriminalpolizei veranlaßte die zuständige Behörde zur Verhängung eines vorläufigen Transportverbots.

Die Syntax des Äußersten, die Semantik des Skandals und die Pragmatik der latenten, allseits drohenden Gefahr werden im Ankla-

gesatz kurz und bündig zusammengefaßt. Die Syntax des Äußersten besteht aus Mengenangaben, Größenverhältnissen und Wortkombinationen. Mit diesen Angaben wird ein Mißstand bereits mit seiner Erwähnung zum Fall. Nicht Tonnen, sondern Tausende von Tonnen erregen Aufmerksamkeit. Obwohl „Gift“ die bereits in geringer Dosis schädliche Substanz bezeichnet, kann es zur „Hochgiftigkeit“ gesteigert werden. Obwohl „Abfall“ schon den nicht mehr verwendbaren Rückstand einer Verarbeitung bezeichnet, kann er als „Sonderabfall“ hervorgehoben werden. Das Wort nimmt die „besondere Überwachungsbedürftigkeit“ der Abfallgesetze auf und bezieht sich rechtstechnisch auf Abfälle, für die ein Nachweisbuch geführt werden muß (§ 18 AbfRestÜberwV).

Die Semantik des Skandals wird durch mitgemeinte Geschichten evoziert. Wie immer nährt sie sich von der Pragmatik latenter Gefahren. Man versieht sich nichts Bösem: Kinder entdecken die Schadstoffe. Benennt man sie von vornherein als „Gift“, wird ihre Schädlichkeit offenkundig. Sie braucht nicht weiter durch Untersuchungen nachgewiesen oder im Hinblick auf die freigesetzte Dosis kontrolliert zu werden. Das „Kiesgrubengelände“ steht in Verbindung mit vielen heute oder früher gewerblich genutzten Landschaftsteilen, auf denen Schadstoffe vermutet werden oder vermutet werden können. Die Antwort auf eine solche hinterhältige Bedrohung fällt drastisch aus: Verbote können durchgesetzt werden. Für die Kriminalpolizei ist das ein wichtiger und notwendiger Erfolg.

Schließlich vervollständigt die Pragmatik der allseits drohenden Gefahr die Wirkung einer Anklage, deren Referent Zustände sind. Der Täter bleibt charakteristischerweise im Hintergrund. Ihn gilt es zu finden, er wird etikettiert mit dem zuschreibenden Anklagesatz über Tausende von Tonnen Sonderabfällen. Denn der Rest der Konstruktion wird in die Kompetenz des Lesers und Hörers gelegt. Tausende von Tonnen kommen nicht „von allein“ an einen Ort, an dem sie ursprünglich nicht zu finden waren. Das muß jemand veranlaßt haben. Derjenige, der es tat, verteidigt sich regelmäßig dagegen, er habe nichts Böses beabsichtigt. Entweder kannte er den Ablagerungsort für angeordnete oder beauftragte Transporte gar nicht, oder er hielt die abzulagernden, dann regelmäßig feinsinnig als „Rückstände“ bezeichneten Abfälle für harmlos. Der Harmlosigkeit wird in einem guten Anklagesatz entgegengetreten. Das Attribut „Gift“ übernimmt diese Wirkungsmacht und entlehnt sie aus den altbekannten Geschichten über Giftmischer, Mörder und hinterhältige Ehefrauen. Anstelle des

Bösen tritt die Gefahr, der sich arglose Kinder ausgesetzt sehen, die beim Spielen auf die Abfälle stoßen. Wie die Berührung im einzelnen wirkt, kann und muß nicht beschrieben werden. Die Pragmatik der Gefahr wird vorgestellt und geht alsbald in die gesellschaftlich gewußte, immer mitgemeinte Semantik des Skandals über.

Sprachliche Abfallbeseitigung

Und wie bewahrt man der „Müll-Connection“ ein bürgerliches Gesicht? Wie dekonstruiert man die Konstruktion des „Abfalltourismus“ oder der „Müllverschiebung“? Unter Strafruristen genügt regelmäßig schon die bloße Behauptung, ein Verdacht oder eine Anklage seien „konstruiert“. Man stellt sprachkämpferische Abstinenz zur Schau. Wir hören, es könne nur bestraft werden, was vorher so bestimmt sei. Der Täter müsse sich vor der Tat für sie entschieden haben, damit von „Vorsatz“ gesprochen werden könne. Dementsprechend gelten methodische Postulate wie *nulla poena sine lege* oder das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot allein schon als Argumente. Der erste Einsatz im semantischen Kampf geht dahin zu behaupten, es gebe den Kampf gar nicht oder es dürfe ihn nicht geben. Es ist ja alles schon bestimmt und nachzulesen im Gesetz. Da aber niemand allein den abstrakten Behauptungen über diese juristische Methode glaubt, haben die interessierten Abfallrechtler wie die von ihnen gesteuerte Strafverteidigung gegenüber den Techniken der Anklage in den letzten zehn Jahren auf jeder Ebene Formen der syntaktischen, semantischen und pragmatischen Abfallbeseitigung entwickelt.

Zur syntaktischen Abfallbeseitigung gehören Handlungen, die sich gegen die Syntaktik des Äußersten in der Handlungskonstruktion richten. Sie laufen alle auf das gleiche Ergebnis heraus: Die Zahlen werden verkleinert, sei es durch Angriffe auf die Meßtechnik, durch Heranziehung weiterer Messungen oder schließlich durch unerkannte oder offene Veränderung des Bezugsobjekts der Messungen. Die ganz verschiedenartigen einzelnen Veränderungshandlungen gehorchen insofern sämtlich dem Typ der Vermischung und damit der Entfernung experimentell ermittelter hoher Zahlen. Wenn Erdreich durch den Betrieb von Autoschrottplätzen verunreinigt worden ist, wird es anschließend mit weniger verunreinigtem anderem Erdreich vermischt. Ist Wasser mit Schwermetallen belastet, wird es anschließend mit Leitungswasser verdünnt. Ist Atemluft quecksilberhaltig, wird anschließend gelüftet. Das Ziel aller dieser Operationen ist das gleiche: Bei der nächsten Messung wird der geltende Grenzwert für

Schadstoffbelastungen unterschritten. Es handelt sich dann um Tausende Tonnen ganz normalen Erdreichs, das lediglich durch sog. selbsternannte Experten als „giftig“ etikettiert wird.

Sind diese Abfallveränderungen in strafrechtlicher Sicht Verdunkelungshandlungen nach der Tat, so geben sich Angriffe gegen die Meßtechnik oder die Validität der Ergebniserzeugung ausschließlich wissenschaftlich. Man zieht aus dem Bereich des Fraglosen, was zur gängigen oder auch zur neuen Praxis der Zahlengewinnung gehört. Da es schon zum Ausgangspunkt der Giftwirkung gehörte, daß kleine schädliche Dosen einen Stoff zum Gift machen, ist Quantifizierung unvermeidlich. Wenn es um neue, industriell erzeugte Stoffe geht, deren schädliche Dosis gar nicht genau bekannt ist, weil der Stoff nicht bekannt ist, können die Zahlen für Kleinigkeit und Größe schnell in Zweifel gezogen werden. Befindet sich in einem Thermometer alter Bauweise viel oder wenig Quecksilber? Messen die Untersucher an Quecksilberperlen hohe oder geringe Werte? Solange nicht innerhalb kurzer Zeit Menschenversuche angestellt werden und man die Größe der Gefahr konkret erweist, solange lassen sich syntaktische Arrangements schnell zurückweisen.

Wenn aber die Stoffe, um die es geht, dieselben bleiben, werden zumindest die Worte für die Konstruktion eines möglichen Falles entfernt. Gestrichen werden die Ausdrücke „Gift“ (ganz), „Abfall“ (gültig nur für Rückstände anderer Produzenten) und „verursachte Krankheit“ (zu ersetzen durch: allgegenwärtige Befindlichkeitsstörung ungeklärten Ursprungs). Eingeführt werden für eigenen Abfall die Worte „Reststoff“ (der in der Reststoffbestimmungsverordnung gem. § 2 Abs. 2 AbfGes eine rechtliche Grundlage findet) und als semantische Neuschöpfung: „Wirtschaftsgut“. Ein Wirtschaftsgut ist Abfall, den der diesen Abfall erzeugende Wirtschaftsbetrieb als noch weiter verwendungsfähig bezeichnet. Wer könnte dem entgegen treten? Auch die Kriminalpolizei kann das nur, wenn sie sich zu der Behauptung durchringt, daß in den Karpaten Fabriken zur Behandlung deutscher Lackrückstände nicht bekannt sind.

Dies alles wird ergänzt durch pragmatische Abfallbeseitigung. Sie besteht im Kern in der Vorlage eines Unbedenklichkeitsgutachtens für einen Abfall gegenüber einem Empfänger, der den Gegenstand des Gutachtens nicht einschätzen, aber mit dem ihm angebotenen Abfall für identisch ansehen darf. Das Gutachten wird erstellt von einem Sender, der den Empfänger und die Art seiner Einschätzung nicht einschätzen kann und

nicht danach fragt, ob der Untersuchungsgegenstand mit dem später deklarierten Gut identisch sein wird. Der Empfänger des Gutachtens mag durchaus bösgläubig sein; das schadet beim Gebrauch des Textes nichts, denn es zählt allein, daß sich jeder mit dem Inhalt des übermittelten Gutachtens als gutgläubig gegenüber Behörden darstellen kann. Deshalb kommt dem Übermittler des Gutachtens, der Hermes-Figur, die eigentlich entscheidende Funktion zu. Hermetisch wirken Auswahl, Sprache und Interpretation der Gutachtenverwender. Ob sie einen Einfluß auf die Auswahl des Untersuchungsgegenstandes hatten oder ob das Untersuchungsinstitut auf eigener Probenziehung bestanden hat, bleibt häufig unerkennbar. Ebenso unerkennbar ist, ob sich das vorgezeigte Gutachten auf die mitgeführten Abfälle oder Handelswaren bezieht. Die Art der Referenz und ihre Richtigkeit werden nur durch das Betrugsverbot des Strafrechts garantiert, zu dessen Prüfung die Gutachten eigentlich dienen sollen. Damit gerät die vermeintlich sichere Naturwissenschaft selbst in die Arena des semantischen Kampfs.

Was bleibt dann aber? Wo wäre noch die Bastion des Rechts, die Sicherheit garantiert? Gibt es noch Ereignisse, die zwingende Anknüpfungen auslösen, oder ist alles dem jeweiligen Einsatz überlassen, der gerade geleistet wird? Das sind Fragen aus dem Widerstreit, der ein Problem des Rechts ist. Im Widerstreit soll man Zeugnis ablegen. Aber wenn niemand das Zeugnis vernimmt, wenn niemand daran anknüpft, wenn alle nur nach ihren Interessen handeln? „Sie sind voreilig“, warnt Lyotard, Sie nehmen vorweg, was geschieht. ■

Dr. Thomas-Michael Seibert ist Vorsitzender Richter der Umweltstrafkammer am Landgericht Frankfurt a. M.

Nachbemerkung für Anknüpfungen: Wenn man die Rechtsprechungsnachweise in Kommentaren zu § 326 des deutschen Strafgesetzbuchs nicht nachliest, findet man Fallgeschichten z.B. in: Baerens, M./Arnswald, U. v.: Die Müll-Connection, Entsorger und ihre Geschäfte. München 1993. Über Gifte gibt Auskunft: Dauderer, M.: Handbuch der Umweltgifte. Klinische Umwelttoxikologie für die Praxis. München 1995 und über den gesellschaftlichen Umgang damit: Beck, U.: Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit, Frankfurt a.M. 1988. Die Gedanken zu semantischem Kampf, Sprachspiel und Widerstreit werden in den Beiträgen dieses Hefts vertieft und finden ihre philosophische Grundlage heute bei: Lyotard, J.-F.: Der Widerstreit. München 1987. An der Rechtstheorie dazu versucht sich d. Verf. in: Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts. Berlin 1996.

Eine Stichprobe zur juristischen Methode bei Rudolf Thienel

Die Macht des Bildes

VON ELISABETH HOLZLEITHNER & ALEXANDER SOMEK

Die Diskussion über Frauenquoten floriert. So kommt jüngst ein Vertreter der Reinen Rechtslehre zu dem Schluß, daß dieses Instrument, mit dem Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts entgegengewirkt werden soll, einem „totalitären Umverteilungsdenken“ entspringt. Die Analyse der methodischen Prämissen, die zu dieser Schlußfolgerung führen, gibt allerdings zu erkennen, daß der Rechtspositivismus unter dem Eindruck sprachlicher Bilder zu vergessen droht, weshalb er einmal eine attraktive Position war.

Für Männer gilt das Frauenförderungsgebot nicht.⁽¹⁾

Der lange Schatten des höchsten Rechts

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Kalanke“⁽²⁾ hat auch in Österreich die etablierte juristische Disziplin begonnen, sich mit der rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Problematik von frauenfördernden Maßnahmen – insbesondere von Quotenregelungen – kritisch auseinanderzusetzen.

Die Vorgeschichte ist schnell erzählt. In Österreich wurde das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz⁽³⁾ (B-GBG) und auf dessen Basis der Frauenförderungsplan für das Wissenschaftsressort⁽⁴⁾ (FFP) erlassen. In beiden Regelwerken finden sich qualifikationsabhängige Quotenregelungen, die vorschreiben, Frauen seien bei gleicher Eignung wie der „bestgeeignete männliche Mitbewerber“ so lange bevorzugt aufzunehmen (oder zu befördern), bis die Frauenquote in der entsprechenden Dienstklasse oder Gehaltsstufe 40 % betrage.⁽⁵⁾

Die Sorge um die Einhaltung dieser Normen wurde in universitären Gremien vielfach

in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen delegiert. Die Mitglieder solcher Arbeitskreise sahen (und sehen) sich daher mit der schwierigen Aufgabe belastet, die Existenz solcher Regelungen zur Kenntnis zu bringen und darauf hinzuweisen, daß deren Einhaltung ein Gebot des Rechts sei. Der demgegenüber latent vorhandene Unwille, mit der Frauenförderung ernst zu machen, sollte allerdings einen Rückhalt durch das höchste Recht finden. Niemand geringerer als der EuGH erklärte in einem Vorabentscheidungsverfahren „starre Quotenregelungen“ für europarechtswidrig, weil im Widerspruch zur Gleichbehandlungsrichtlinie der EG⁽⁶⁾ befindlich.

Zwar war zum damaligen Zeitpunkt keinesfalls geklärt, was „starre“ Quoten wirklich sind, doch die Gemeinsamkeiten der vom EuGH aufgehobenen Bremer Quotenregelung mit den österreichischen Normen wurden über die Unterschiede gestellt und das Verdikt war schnell gefällt: Die einschlägigen Normen des FFP wären nicht mehr anwendbar. Sie würden dem höchsten Recht widersprechen.

Um diesen Befund auf eine solide verfassungsrechtliche und europarechtliche Basis

zu stellen, beschäftigt sich Rudolf Thienel in seinem Buch *Das Berufungsverfahren nach dem UOG 1993* in einem Exkurs von knapp 100 Seiten mit den Normen der Frauenförderung für die Universitäten. Zwar steht er der Frauenförderung insgesamt nicht unaufgeschlossen gegenüber; ⁽⁷⁾ sein Urteil über Quotenregelungen ist aber vernichtend.

Die folgenden Überlegungen versuchen, die strenge juristische Methode, mit welcher der erklärte Rechtspositivist Thienel zu diesem negativen Urteil gelangt, ernst zu nehmen. Es wird sich dabei zeigen, daß die Macht sprachlicher Bilder und die Leidenschaft der moralischen Empörung den Sieg über das davon tragen, was als höheres Recht hätte ausgewiesen werden können.

Was hat Kalanke wirklich entschieden?

Aus europarechtlicher Perspektive warnt Thienel eindringlich davor, nach Kalanke die einschlägigen österreichischen frauenfördernden Normen zur Grundlage einer Entscheidung zu machen, oder auch nur, wie in § 5 Abs 2 FFP angeordnet, bei Stellenausschreibungen auf diese zu verweisen: „Verstöße gegen die Umsetzungspflicht und die Pflicht zur vorrangigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts können [...] nicht nur zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen, sondern lösen auch einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem betreffenden Staat aus; dies gilt – wie der EuGH mittlerweile judiziert – auch bei Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht. Der trotzige Standpunkt, bis zu einer expliziten Klärung der Gemeinschaftsrechtskonformität der österreichischen Quotenregelung diese einfach anzuwenden, widerspricht somit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen, und kann für Österreich rechtliche Konsequenzen haben! Insbesondere übersieht eine solche Trotzhaltung auch, daß Art 3 Abs 2 lit a der GleichbehandlungsRL explizit fordert, daß ‚die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden‘. [...] Weder die Verwaltung noch der österreichische Gesetzgeber kommen daher darum herum, sich um eine europarechtskonforme Rechtslage zu bemühen.“⁽⁸⁾

(1) Rudolf Thienel, *Das Berufungsverfahren nach dem UOG 1993*, Wien 1996, 19, FN 39.

(2) EuGH Slg 1995-I, 3051 ff.

(3) BGBl 1993/100.

(4) *Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst*, BGBl 1995/229.

(5) §§ 40-42 B-GBG, § 8 Abs. 2 und 3 FFP.

(6) Abl L 39/40 v 14.02.1976.

(7) *Es ist überhaupt erstaunlich, daß viele hartge-*

sottene Rechtswissenschaftler im Zuge der Diskussionen über Quoten beteuern, daß ihnen die Frauenförderung durchaus ein Anliegen sei; die Quote dürfe das Mittel aber nicht sein.

(8) Thienel, *Berufungsverfahren*, 103. Gemäß Art 155 EGV ist es Aufgabe der Kommission, „für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“. Christoph Thun-Hohenstein/Franz Cede, *Europarecht*, Wien 21996,

123 führen dazu aus: „Ihr obliegt somit die Überwachung der Einhaltung des primären wie auch des sekundären Gemeinschaftsrechts. Sie übt diese Kontrolle gegenüber anderen Organen, va dem Rat, und gegenüber den Mitgliedstaaten aus und kann Verletzungen des Gemeinschaftsrechts vor den EuGH bringen (na durch Nichtigkeits-, Untätigkeits- bzw Vertragsverletzungsklage).“
(9) *Bulletin EU 3-1996, Chancengleichheit von Frauen und Männern (1/1)*, 1.3.162. Ähnlich der

Die Empörung ist groß. Jenen, die sich gestatten, über den Inhalt der Entscheidungsregel von Kalanke tiefsinnig zu werden, wird im Namen des höheren Rechts beschieden, in einer (kindlichen) Trotzhaltung verfangen zu sein. Ironischerweise wären von diesem Verdikt wohl nicht einmal die Organe des höchsten Rechts auszunehmen. Denn gerade zu jener Zeit, als Thienel sein wissenschaftliches Werk verfaßte, gab es von Seiten europäischer Organe Initiativen, zu bestimmen, was durch Kalanke eigentlich entschieden worden war. Die Europäische Kommission einigte sich darauf, das Urteil folgendermaßen zu interpretieren: „Die Kommission ist der Auffassung, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht die Anwendung positiver Maßnahmen im allgemeinen verurteilt hat, sondern nur eine Besonderheit der Gesetzgebung des Landes Bremen, die Frauen automatisch, absolut und unbedingt den Vorrang bei Ernennungen oder Beförderungen in Bereichen den Vorrang einräumt, in denen sie unterrepräsentiert sind. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß der Gerichtshof nur die starre Quotenregelung mißbilligt, die es nicht erlaubt, individuelle Umstände zu berücksichtigen. Sie ist der Ansicht, daß zahlreiche positive Maßnahmen durch dieses Urteil unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten und Arbeitgeber können alle anderen Formen positiver Maßnahmen anwenden, wie etwa staatliche Beihilfen für Arbeitgeber, die Frauen in Bereichen einstellen, in denen diese unterrepräsentiert sind, positive Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Ausbildung, Berufsberatung, Kinderbetreuung sowie flexible Quoten.“⁽⁹⁾

Was immer Kalanke entschieden haben mag, die Frage, ob der EuGH entschieden hat, was Thienel als entschieden ausgehen will, ist durchaus umstritten.

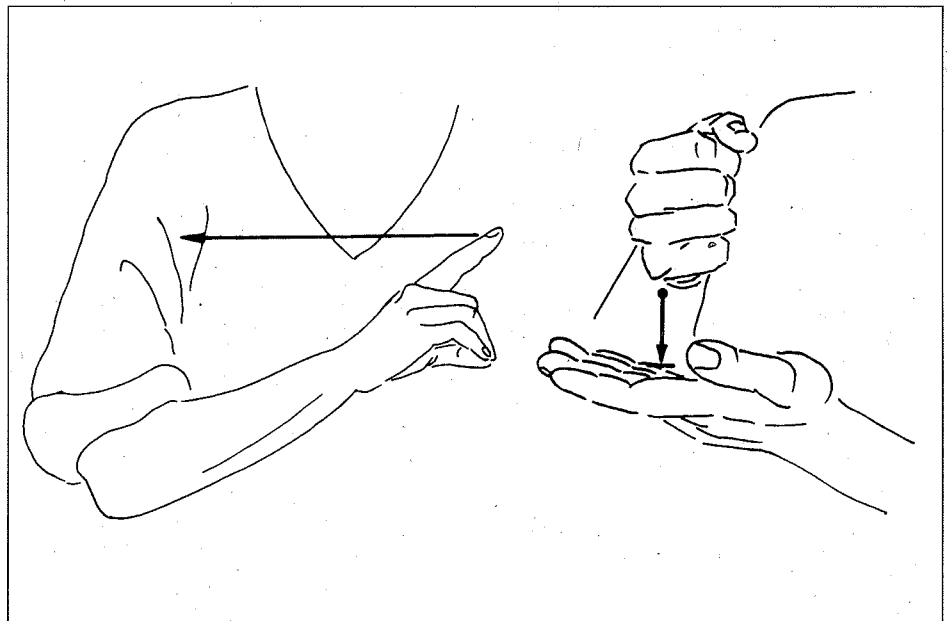
Die Amnesie des Rechtspositivismus

Aber auch zu Hause gibt es höheres Recht, und so tritt Thienel an, die Verfassungswidrigkeit von Quotenregelungen mit Qualifikationsvorbehalt unter anderem anhand einer Analyse des Gleichheitssatzes im Kontext der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu erweisen. Pflichtgemäß weist er sogleich auf die Schwierigkeit hin, die sich in den Weg stellt, wenn man versucht, über den Gleichheitssatz wissenschaftlich gehaltvoll zu sprechen und zu schreiben. „Die Schwierigkeit

jeder gleichheitsrechtlichen Argumentation liegt darin, daß der Gleichheitsgrundsatz in besonderer Weise wertausfüllungsbedürftig ist: [...] Die gleichheitsrechtliche Beurteilung kann daher zwar oft plausibel gemacht, nicht aber im Wege der Auslegung ‚bewiesen‘ werden. Der Versuch einer gleichheitsrechtlichen Beurteilung steht daher häufig unter dem Vorbehalt, daß eine andere Wertung auch vertretbar wäre.“⁽¹⁰⁾ Das sind traditionelle positivistische Formulierungen, mit denen die Relativität aller Werturteile für eine wissenschaftliche Tatsache genommen wird. Indes wendet Thienel sich auch gegen den gleichheitsskeptischen Nihilismus, der jegliche gleichheitsrechtliche Argumentation als „politisch“ – also: unjuristisch – abtun will: „Andererseits darf die

sind. Dabei ist freilich nicht im Sinne eines primitiven Wortsinnpositivismus am Wortlaut einzelner Bestimmungen zu kleben, sondern durch systematische Analyse die maßgebliche rechtliche Wertung zu ermitteln.“⁽¹¹⁾

Diese mit der „hA“ erklärterweise übereinstimmende Überwindung eines „primitiven Wortsinnpositivismus“ verleiht Thienels Rechtspositivismus ein gewisses, so mag man sagen, *amnetisches* Element. Wie sich sogleich zeigen wird, verdankt sich Thienels Methode dem Vergessen der Aufklärung, die zu Beginn dieses Jahrhunderts von Autoren wie Kelsen und Merkl mit großer Energie betrieben worden ist. Diese bedeutenden Rechtspositivisten waren Auslegungsskeptiker und verbanden damit, den Freirechtlern



Einsicht in die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten der Rechtsdogmatik hinsichtlich des Gleichheitssatzes nicht zu einem heuristischen Pessimismus übersteigert werden, daß maßgebliche Wertungskriterien dem positiven Recht überhaupt nicht entnommen werden könnten. So wurde in der älteren österreichischen und wird noch immer in der deutschen Diskussion die Auffassung vertreten, der Gleichheitssatz verweise auf außerrechtliche Wertungen – die ‚Gerechtigkeit‘. Diese Auffassung ist aber dogmatisch unhaltbar und in Österreich überwunden: Die ganz hA geht dahin, daß die maßgeblichen Wertungskriterien durch eine Analyse des positiven Rechts zu gewinnen

nicht unähnlich, eine ideologiekritische Absicht. Ihres Erachtens sollte die juristische Analyse dafür geschärft werden, diejenigen der „Einlegung“ überführen zu können, die Vorgaben, aus dem Gesetz oder einer „Grundentscheidung“ der Verfassung durch Auslegung etwas moralisch Gehaltvolles entdeckt zu haben.

Klarerweise kann man mit einer solchen kritischen Position auf dem Gebiet der Grundrechte nicht goethisch-männlich mit dem Ziel, definitive Rechtsauskünfte zum Gleichheitssatz zu erteilen, durch die endliche Welt der juristischen Sachverhalte schreiten.⁽¹²⁾ Die moralphilosophisch anspruchsvollen Prämissen der Grundrechtsdogmatik

Verfassungsdienst des BKA in einer Stellungnahme vom 14.05.1996. Auch Gabriele Kucsko-Stadlmayer, *Rechtliche Aspekte der Frauenförderung*, JRP 5/1997, 35-43, kommt zum Ergebnis, durch Beifügung einer sogenannten „Härteklausele“, die es er-

lauben würde, außergewöhnliche Härtefälle bei von Quoten sonst betroffenen Männern wahrzunehmen, könnten die österreichischen Quoten europarechtlich unanfechtbar gemacht werden.

(10) Thienel, *Berufungsverfahren*, 26.

(11) Ebd., 27-28, Verweise getilgt.

(12) Siehe für eine dementsprechend nüchterne Stellungnahme Robert Walter, *Gleichheitsgrundsatz und Schadenersatzrecht*, in: *Zeitschrift für Verkehrsrecht* 24 (1979), 33-44.

sind deswegen den Vertretern dieser Version des Rechtspositivismus auch weitestgehend fremd geblieben. Denn aus ihrer Sicht hat *der Jurist* nicht zu moralisieren. Es bleibt nur der Hinweis darauf, daß die Ausfüllung einer unbestimmten gesetzlichen Formel entweder zu unterlassen (Kelsen) oder die Sache derer sei, die von der Rechtsordnung dazu ermächtigt sind (Merkel). Zu beurteilen, ob die „richtigen Personen“ dazu ermächtigt worden seien, sei eine Sache der Politik. Ein wenig hallt von dieser Position auch noch bei Thienel nach.⁽¹³⁾ Bei fortgesetzter Lektüre muß man allerdings entdecken, daß solche Beschwörungen positivistischer Anständigkeit bestenfalls eine Reminiszenz darstellen. Der Interpret Thienel vermag nämlich mit großer rhetorischer Geste ungeahnte Schätze aus dem Text des B-VG und StGG zu bergen.

Der Schatz: Die natürliche Ungleichheit und das B-VG

Mit einem an Lenins politische Schriften gemahnenden Wiederholungszwang rekurriert Thienel unentwegt auf eine von ihm entdeckte Norm des höheren Rechts, die dazu angeht, jegliche Form der Quotenregelung verfassungsrechtlich zu zerschmettern. Diese Norm ist das „Menschenbild“ der österreichischen Bundesverfassung.⁽¹⁴⁾ Es beruht auf der Vorstellung, „[...] daß der einzelne freie aber auch verantwortliche Entscheidungen treffen [sic], daß sich die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft nach seinen eigenen Entscheidungen und danach richtet, wie er sich im Wettbewerb mit ande-

ren Individuen durchsetzt“⁽¹⁵⁾. Freilich wird dieses Menschenbild vorzugsweise weniger aus dem StGG als aus den Schriften unseres späten „Staatsphilosophen“ Popper bezogen.⁽¹⁶⁾ Allerdings hätte es Thienel gar nicht ins Spiel bringen müssen, um zur Auffassung zu gelangen, daß der Gleichheitssatz es verbietet, Menschen bloß aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe rechtlich ungleich zu behandeln. Ein Hinweis darauf, daß eine gezielte Diskriminierung von Gruppen gegen den Gleichheitssatz verstößt, hätte genügt. Denn das Problem der Diskriminierung einer Gruppe bei der Zuteilung eines Gutes ist kein Problem von Selbstverantwortung und Handlungsfreiheit. Man kann von individueller Rechtsgleichheit ausgehen, ohne die soziale Selbstverantwortlichkeit und Wettbewerbstüchtigkeit des einzelnen zu beschwören. Man ist geneigt, Thienel den berühmten Satz Oliver Wendell Holmes nachzurufen, mit dem er in seiner denkwürdigen dissenting opinion in *Lochner v. State of New York*⁽¹⁷⁾ seinen Brüdern zu verstehen gab, die Verfassung „does not enact Mr. Herbert Spencer’s Social Statics“.

Thienels Überlegungen sind von diesem Bild eines selbstbestimmten und kompetitiven Normalösterreichers derart beherrscht, daß er sich zu Stellungnahmen hinreißen läßt, wie etwa jener, wonach die Herstellung faktischer Gleichheit mit der Wertentscheidung der Bundesverfassung für den „Individualismus“ unvereinbar sei.⁽¹⁸⁾ Thienel geht wohl davon aus, daß die Bundesverfassung ein System der natürlichen Ungleichheit nicht nur

duldet, sondern zum Ziel hat. Wir hätten die Beweisführung, die Thienel nicht zufällig schuldig bleibt, gerne gesehen. In rhetorisch starken Wendungen wird statt dessen der Unwert des „Kollektivismus“ beschworen.⁽¹⁹⁾ Unter Kollektivismus versteht Thienel wohl ein System, in dem jemand aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe in den Genuß eines Gutes kommt. Thienel bringt demgegenüber ein Diskriminierungsverbot zum Ausdruck, das besagt, daß es unstatthaft sei, jemanden „bloß“ aufgrund seiner Zugehörigkeit zu seiner Gruppe zu benachteiligen.⁽²⁰⁾

Elemente gleichheitsrechtlicher Analyse

Wenn man, was von Thienel rhetorisch zur „Wertentscheidung“⁽²¹⁾ der österreichischen Bundesverfassung aufgebauscht wird, nüchtern betrachtet, liegt auf der Hand, daß er mit einem Kriterium der Gerechtigkeit operiert, das es verbietet, jemanden *gezielt* aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu diskriminieren. Das steht offenbar hinter Thienels Befund, daß die Herstellung von Gruppenparität an dem „individualistischen Konzept“ der österreichischen Bundesverfassung scheitert. Mit einem solchen Kriterium der Gerechtigkeit ist ein wesentliches Element gleichheitsrechtlicher Argumentationen benannt, das allerdings durch Thienels Wert-Beschwörungen unkenntlich gemacht wird.

Der Gleichheitssatz ist in Österreich das bedeutendste,⁽²²⁾ aber auch am wenigsten verstandene Grundrecht. Versuche, die Sche-

(13) „Für den Rechtswissenschaftler, der im Wege intersubjektiv nachvollziehbarer Auslegung Aussagen machen soll, sind daher die Erkenntnismöglichkeiten bezüglich des Gleichheitssatzes beschränkt. Wenn man als Wissenschaftler in diesem Zusammenhang dennoch Aussagen machen will, die über ein bloßes Aufzeigen der äußersten Rahmenbedingungen für den Gesetzgeber hinausgehen, ohne aber zugleich die Eigenwertung als eine solche der Verfassung auszugeben, scheint dies rational nur derart möglich, daß die verschiedenen Entscheidungsvarianten aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Konsequenzen näher untersucht werden, insb auf die innere Schlüssigkeit und die Vereinbarkeit mit früher bereits getroffenen Entscheidungen. [...] Es kann hier nur darum gehen, ob im Lichte der positivrechtlich feststellbaren Rahmenbedingungen und der vom VfGH bisher getroffenen Entscheidungen eine Quotenregelung der hier diskutierten Art Bestand haben kann.“ Ebd., 27. (Fettdruck umgewandelt).

(14) Und nicht nur dieser. Auch die „westeuropäischen Verfassungen [beruhen] durchwegs auf einem individualistischen Konzept, dessen Kern die Gleichheit der Individuen bildet.“ Ebd., 112.

(15) Ebd., 31.

(16) Ebd., 31 Fn. 79. Ob Popper dafür der geeignete Kronzeuge ist, mag dahingestellt bleiben, wäre allerdings eine durchaus untersuchenswerte Frage. Er selbst spricht im Zusammenhang mit der gleichen Verteilung von der „Lasten der Staatsbürgerschaft“ von den „notwendigen Einschränkungen der Freiheit“ (Die offene Gesellschaft und ihre Feinde I. Der Zauber Platons, München 1980, 130), ohne freilich auszuführen, worin diese Einschränkungen bestehen könnten.

(17) 198 U.S. 45 (1905)

(18) Thienel, *Berufungsverfahren*, 40.

(19) Siehe z.B. 31 und öfter.

(20) Wobei der Begriff der „Gruppe“ bei Thienel völlig unbelichtet bleibt. Siehe demgegenüber die erhellende Darstellung bei Iris Marion Young, *Fünf Formen der Unterdrückung*, in: Herlinde Pauer-Studer/Herta Nagl-Docekal (Hrsg.), *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt am Main 1996, 99-136, insb. 104-112.

(21) Siehe Thienel, *Berufungsverfahren*, 45.

(22) Siehe nur Theo Öhlinger, *Die Grundrechte in Österreich. Ein systematischer Überblick*, in: *EUGRZ* 1982, 216-245, hier: 225, 244. – Das gilt auch

in Verbindung mit Art. 6 StGG. Siehe etwa VfSlg. 11276/1987, 12921/1991, 12885/1991 und dazu schon Christoph Grabenwarter, *Die Freiheit der Erwerbsbetätigung*, in: R. Machacek/W. Pahr/G. Stadler (Hrsg.), *Grund- und Menschenrechte in Österreich*, Bd. 2: *Wesen und Werte*, Kehl-Strasbourg-Arlington 1992, 553-615, hier: 608. Siehe dazu, daß bereits in den siebziger Jahren der Gleichheitssatz, was die relative Häufigkeit der Kassation von Rechtsakten angeht, im Verhältnis zur Gesetzgebung von größerer Bedeutung war als im Verhältnis zur Vollziehung, bei Raoul Kneucker/Manfred Welan, *Zur Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes in Österreich*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 4 (1975), 3-22, hier: 14. Nach Klemenz avancierte der Gleichheitssatz mit dem allmählichen Abrücken von der „Exzeß“-Judikatur Ende der siebziger Jahre zu Vehikel eines für den VfGH bislang ungewohnten Aktivismus. Siehe Claudia Klemenz, *Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz und zum Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter*, Graz 1987, 76-77.

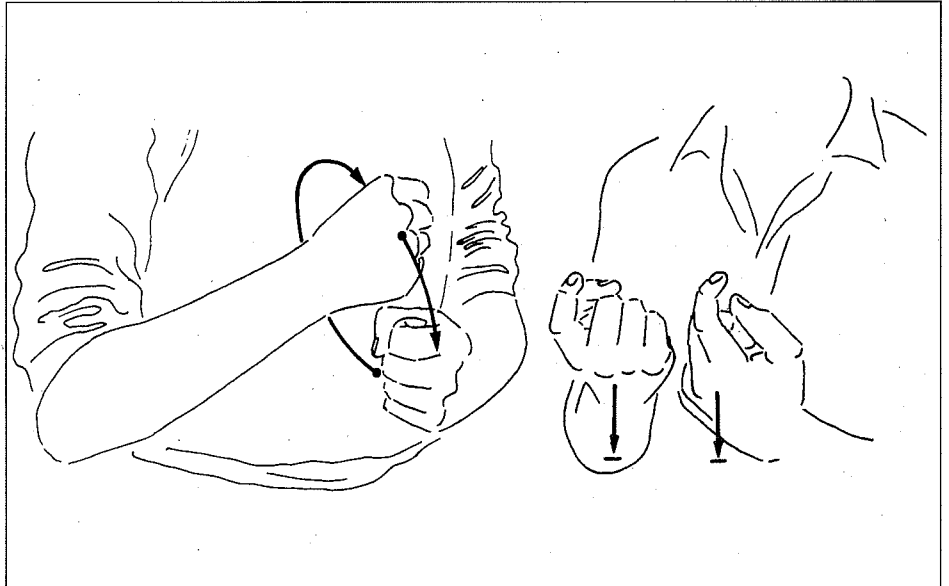
(23) Siehe vorzugsweise Michael Holoubek, *Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheits-*

matik der Rechtsprechung zu erhellen, führen, wie der verdienstvolle Versuch Holoubeks,⁽²³⁾ unseres Erachtens letztlich nicht sehr weit. Obwohl wir die Beweisführung für die nun vorgeschlagenen Elemente eines gleichheitsrechtlichen Argumentationsschemas schuldig bleiben müssen, sei im folgenden skizziert, inwiefern bei Thienel die Elemente und Kategorien der Gleichheitsprüfung permanent durcheinandergeraeten. Die wesentlichen Punkte bleiben so im Dunkeln.

Den ersten und obersten Grundsatz einer Grundrechtsdogmatik, die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte versteht, bildet das an die Gesetzgebung (und Vollziehung) gerichtete Verbot, gezielt in ein Grundrecht einzugreifen, ohne über eine Rechtfertigung zu verfügen, die diesen Eingriff als ein Mittel begreifbar macht, ein legitimes öffentliches Interesse zu verfolgen. Dieser Grundsatz impliziert zunächst nur einen Rationalitätstest. Der Eingriff in ein Grundrecht muß sich als ein Mittel darstellen lassen, ein legitimes Ziel zu verfolgen. Stellt er kein dafür geeignetes Mittel dar, ist der Eingriff eine Verletzung des Grundrechts.

In seiner im Verhältnis zur Gesetzgebung nachgiebigsten Form impliziert auch der Gleichheitssatz einen solchen Rationalitätstest: Wenn sich nicht einmal eine lose Beziehung zwischen einer Ungleichbehandlung und der Erreichung eines legitimen Ziels etablieren läßt, dann unterliegt die Ungleichbehandlung dem Verdikt der Irrationalität. Die Ungleichbehandlung hat wenigstens in instrumenteller Hinsicht plausibel zu sein. Wenn man diesen Grundsatz auch auf die Gleichbehandlung des Ungleichen erweitert, dann erhält man den Grundsatz, daß jegliche Regelung einen plausiblen Nexus zwischen Mittel und Zweck zu enthalten hat.

Über diesen Rationalitätstest hinaus ist aber die Rechtsprechung allgemein (in den USA ebenso wie in der BRD und Österreich) dazu übergegangen, den Biß des Gleichheitssatzes zu erhöhen: einerseits durch eine *strengere Anforderung an den Zweck/Mittel-Zusammenhang* (die auf zweierlei Weise zu bewerkstelligen ist: durch die Forderung nach einem besonders gewichtigen öffentlichen Interesse und durch eine von der Geeignetheit zur strikten Erforderlichkeit fortschreitende Prüfung des instrumentellen Nexus) und andererseits durch die zumeist verschwiegene Prüfung, ob Regelungen unabhängig von ihrem Zweck/Mittel-Bezug auch



einem implizit angenommenen *Gerechtigkeitskriterium entsprechen*. Neben die *Rationalitätsprüfung* tritt damit, wie Huster nachgewiesen hat, eine *Entsprechungsprüfung*.⁽²⁴⁾ Offenbar von der in Österreich „ganz“ hA geleitet, die undifferenziert mit den Worten des VfGH auf einen „vernünftigen Grund“ abstellt, unterscheidet Thienel demgegenüber *nicht* zwischen Rationalitäts- und Entsprechungsprüfung und daher auch nicht zwischen dem öffentlichen Interesse und einem implizit angenommenen Kriterium der Gerechtigkeit. Die gleichheitsrechtliche Analyse des Quotenproblems wird so verschwommen, was sich dadurch noch verstärkt, daß Thienel der hA darin folgt, die gleichheitsrechtliche Entsprechungsprüfung mit der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu verwechseln. Die folgenden Beispiele sollen diesen Befund belegen.

Die mehrdeutige Kategorie „vernünftiger Grund“

Thienel zitiert wiederholt die verfassungsgerichtliche Formel, wonach es sich bei einem vernünftigen Grund für eine Ungleichbehandlung jedenfalls um einen „Unterschied im Tatsächlichen“ handeln müsse.⁽²⁵⁾ Einen solchen Unterschied erblickt er unter anderem im niedrigen Frauenanteil in bestimmten höherwertigen Positionen im Bundesdienst.⁽²⁶⁾

Nun dürfte mit dem Rekurs auf „Unterschiede im Tatsächlichen“ eigentlich nur darauf abgestellt werden, ob für die differenzierende Mittelwahl in der Tat ein faktischer Unterschied vorhanden ist. Von Thienel wird

dieser instrumentelle Gesichtspunkt aber auch auf das mit der Regelung verfolgte öffentliche Interesse bezogen. Davon zeugen Formulierungen wie die folgende: „Ungeachtet des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums kann der Umstand einer ‚Unterrepräsentation‘ der Frauen im Bundesdienst nicht als ‚vernünftiger Grund‘ für eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung, die Zielsetzung der Erreichung einer Gruppenparität hinsichtlich bestimmter beruflicher Funktionen nicht als eine aus verfassungsrechtlicher Sicht legitime rechtspolitische Maxime angesehen werden [...]“.⁽²⁷⁾ Die Beseitigung von Unterrepräsentation ist demnach – unabhängig von „Unterschieden im Tatsächlichen“ – kein legitimes öffentliches Interesse. Im Resultat kollabiert daher der gleichheitsrechtliche Rationalitätstest in die *Entsprechungsprüfung*, indem flexibel einmal das Regelungsziel und einmal das Regelungsmittel an einem Kriterium der Gerechtigkeit gemessen werden. Thienel handelt somit unter dem Titel „vernünftiger Grund“ Fragen der Eignung des Mittels ebenso ab wie die verfassungsrechtliche Beurteilung des öffentlichen Interesses und das Problem, ob ein Mittel, das einem an sich legitimen Interesse dient, gegen ein Kriterium der Gerechtigkeit verstößt.

Dieser flexible Ebenenwechsel ist ein mächtiges rhetorisches Instrument. Er ermöglicht, Begründungen der Quotierung, wenn sie unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses nicht zu beanstanden sind, unter dem Gesichtspunkt zu verwerfen, daß die Quotierung kein geeignetes oder an-

grundsatzes dargestellt an der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes insbesondere zum Wirtschaftsrecht, in: *Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1991, 72-81.

(24) Siehe nur Stefan Huster, *Gleichheit und Verhältnismäßigkeit. Der allgemeine Gleichheitssatz als Eingriffsrecht*, in: *Juristenzeitung* 1994, 541-549

(25) Zur Bedeutung dieser Formel siehe nur Theo

Öhlinger, *Verfassungsrecht* 31997, 305.

(26) Siehe Thienel, *Berufungsverfahren*, 44.

(27) Ebd., 44.

gemessenes Mittel der Zielerreichung ist. Wenn alle Stricke reißen, bleibt der kompetitive Individualismus als Quelle, aus der alle Gerechtigkeitskriterien sprudeln, die man auf dem Weg zum Argumentationsziel so braucht.

Unter dem Titel „vernünftiger Grund“ erwägt Thienel auch, ob sich Quotenregelungen als Mittel zur Realisierung „effektiver Chancengleichheit“ deuten lassen,⁽²⁸⁾ wobei er die Chancengleichheit durchaus als legitimes öffentliches Interesse gelten läßt.⁽²⁹⁾ Dies wird von Thienel zunächst deswegen verneint, weil Quoten, die im Falle der gleichen

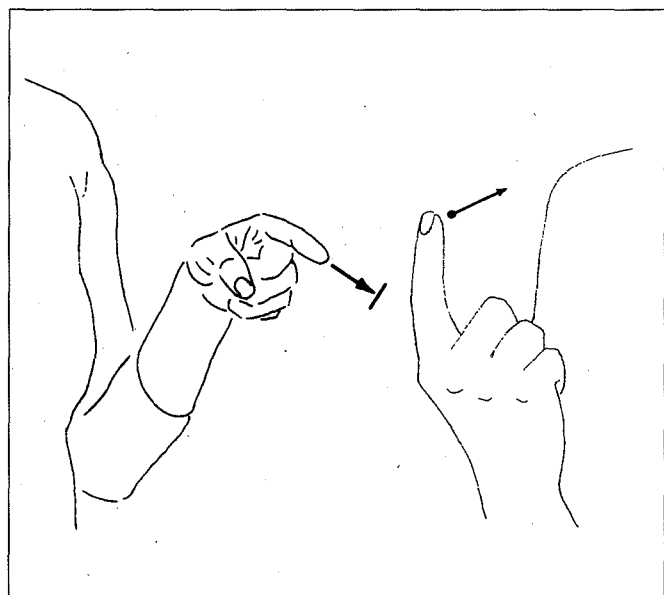
chen Dienst aufgenommen werden dürften.

Man mag mutmaßen, daß Thienel ein Kriterium der Gerechtigkeit für gut heißen würde, nach welchem bei gleicher Qualifikation das Los entscheiden sollte. Dem Losentscheid würde eine Quote gewiß nicht entsprechen. Zu beanstanden wäre daher, daß die Quotierung den Losentscheid substituiert. Aber eine solche Substitution machte sie nur dann zur Erfolgsgarantie für Bewerberinnen, wenn die Qualifikation überhaupt keine Rolle spielte. Außerdem hätte dieses Gerechtigkeitskriterium mit den von Thienel auch in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachten

sondern stets nur Mittel zur Erreichung eines anderen rechtfertigenden Zieles sein.⁽³²⁾ In der Diskussion von öffentlichen Interessen, durch welche das Mittel geheiligt werden könnte, rekuriert Thienel unentwegt auf das individualistische Menschenbild. Man staunt, wenn man beobachtet, was Thienels amnetischer Positivismus aus dem kompetitiven Individualismus so hervorzaubern kann.

Dem Argument, durch die gegenwärtige Bevorzugung von Frauen werde das in der Vergangenheit an Frauen begangene Unrecht ausgeglichen, wird beschieden, einem kollektivistischem Geist entsprungen zu sein: „Damit wird als Grund für die Unterscheidung die historische Benachteiligung der Frauen angesehen. Auch dieser Umstand kann aber keinen ‚vernünftigen Grund‘ für eine geschlechtsspezifische Unterscheidung darstellen, weil diese Erwägung ebenfalls auf einem kollektivistischen Denken beruht.“⁽³³⁾ Ein Nachteilsausgleich könne mit dem individualistischen Konzept der österreichischen Bundesverfassung nur überein kommen, wenn dieselbe Person von dem Ausgleich betroffen sei.⁽³⁴⁾ Im weiteren bedeutet diese Beschwörung des verfassungsrechtlichen Unwerts des Kollektivismus, daß das öffentliche Interesse an der gegenwärtigen Bevorzugung von Frauen an folgendem Kriterium der Gerechtigkeit scheitern muß: Niemand hat die Bürden für die Kompensation eines Nachteils zu tragen, wenn er diesen nicht verschuldet hat. Thienel führt dies auch explizit aus: „[Diese Zielsetzung, d. Verf.] liefe darauf hinaus, daß der einzelne Mann dafür einstehen müßte, daß sich – aus welchen Gründen immer – weniger Frauen als Männer für eine bestimmte Laufbahn entschieden haben, so daß sie in diesem Beruf unterrepräsentiert sind.“⁽³⁵⁾

Abgesehen von der fragwürdigen Soziologie, die Thienels Behauptung zugrunde liegt (auf sie ist noch zurückzukommen), fällt auf, daß das Kriterium der Gerechtigkeit, das Thienel hier ins Spiel bringt, von den zunächst eingeführten verschieden ist. Denn was hat die Unzumutbarkeit eines Nachteilsausgleichs mit dem Prinzip des kompetitiven Individualismus oder mit dem Verbot der



Qualifikation im Vergleich zu männlichen Mitbewerbern den Frauen den Vorzug geben, als Erfolgsgarantie zu verstehen seien. Wenn man Chancengleichheit meine, dann sei ein Mittel, das den Erfolg garantiere, aber ungeeignet.⁽³⁰⁾

Dieses Argument überzeugt nicht. Denn man wird wohl die Frage stellen, weshalb die Erhöhung des Frauenanteils in einer Berufsgruppe illegitim sein sollte, wenn die Chancen männlicher Bewerber, sich kraft ihrer Qualifikation für ein Amt würdig zu machen, durch Quoten mit Qualifikationsvorbehalt gerade gewahrt bleiben? Thienel verfährt, als ob feststünde, daß durch Quotenregelungen nur noch Frauen in den öffentli-

chen Dienstgeber zu beeinflussen, oder dessen Freiheit, nach Sympathie oder Antipathie zu entscheiden, beeinträchtigt sehen.

Kriterienproliferation

Auf der Ebene des Rationalitätstests, der von der Entsprechungsprüfung also zu unterscheiden ist, stellt sich die Frage, ob eine Regelung, die eine gezielte Verletzung eines Grundrechts sein könnte, sich als Mittel begreifen läßt, ein legitimes Interesse auf rationale (letztlich: verhältnismäßige) Weise zu verfolgen. In dieses Stadium gelangen die Überlegungen Thienels, wenn er festhält: „Die Schaffung von Gruppenparitäten kann daher zulässigerweise niemals Endzweck,

(28) Wobei es um den Schutz um schwer faßbare Diskriminierungen geht. Thienel hält richtig fest, daß die „Unterrepräsentation“ einer Gruppe noch keine Diskriminierung darstellt (ebd., 51-52). Nur vermag diese Beobachtung, weil sie sich auf einer generellen Ebene bewegt, nicht zu stechen. Der Umstand, daß es kaum männliche Kinderpädagogen und nur wenige weibliche Universitätsprofessorinnen gibt, läßt sich eben nicht vergleichen. Auch hier bleibt Thienel dem formalistischen Welt-

bild treu, wonach alles, was nicht durch Zwang geschieht, auf freier Entscheidung beruht.

(29) Siehe ebd., 49-50.

(30) Siehe ebd., 50, 77.

(31) Siehe Thienel, *Berufungsverfahren*, 54.

(32) Siehe Thienel, *Berufungsverfahren*, 45-46 (Fettdruck getilgt).

(33) Siehe ebd., 48 (Fettdruck in Kursivdruck umgewandelt).

(34) Siehe ebd., 49. Wollte man die Quoten als Mit-

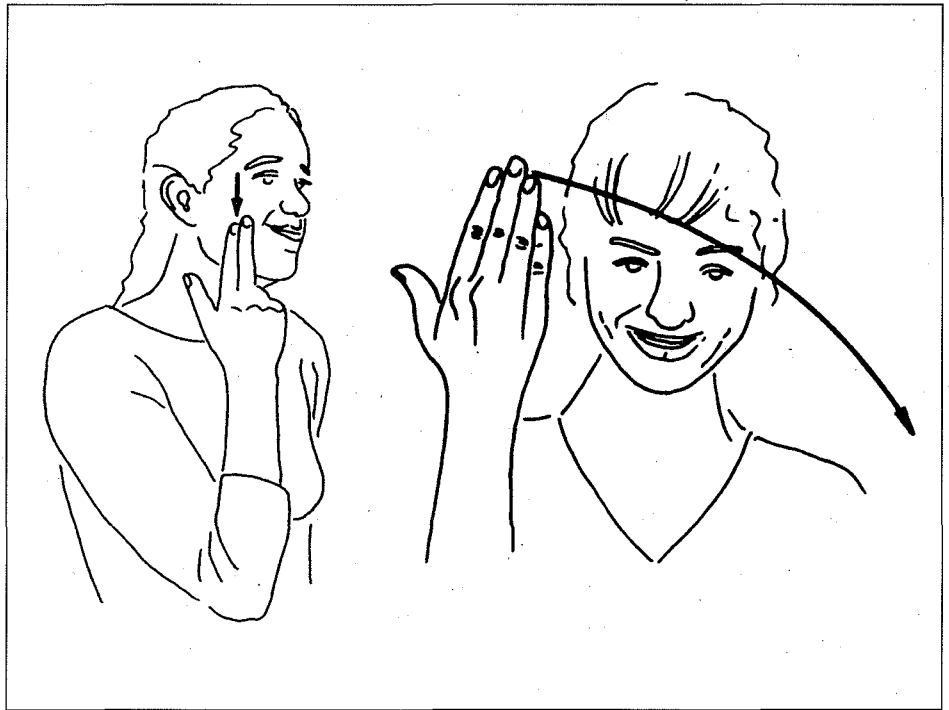
tel betrachten, individuelle Nachteile, die Frauen in ihrer Karriere erlitten haben, auszugleichen, dann sei die Regelung als „überschießend“ und also als ungeeignet zu betrachten (56-57).

(35) Thienel, *Berufungsverfahren*, 48. Daß Thienel davon ausgeht, daß Frauen aus Selbstbestimmung auf eine attraktive Berufslaufbahn verzichtet haben, bezeugt seine fragwürdige Psychologie, in deren Rahmen von der Abwesenheit von Zwang unumwunden auf die Verwirklichung der Freiheit ge-

Benachteiligung aufgrund von Gruppenzugehörigkeit zu tun? Nichts. Wie zur Sicherheit wird daher nachgeschoben, daß, wenn man von der legitimen Kompensation eines Opfers ausgehen wollte, der generationenübergreifende Nachteilsausgleich auch ein *ungeeignetes Mittel* sei: „Sachlich gerechtfertigt könnte ein individueller Nachteilsausgleich sein, dh wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem konkreten Nachteil und der konkreten Bevorzugungsmaßnahme besteht.“⁽³⁶⁾

Scheinbare Abwägungen

Thienel zieht sodann in Betracht, ob Quoten sich als Instrument deuten ließen, vor „verdeckten“ oder zumindest schwer faßbaren Diskriminierungen zu schützen. Er referiert in diesem Zusammenhang Argumente, die zunächst für die Eignung der Quoten als Mittel sprechen: „Die Quotenregelung diene dazu, in derartigen Auswahl-situationen diese schwer greifbaren strukturellen Diskriminierungen zu verhindern, und den ‚Zufall‘ zugunsten der männlichen Mitbewerber auszuscha-len. Derart werde sichergestellt, daß Frauen, die die gleichen Qualifikationen aufweisen, in der Auswahl-situation auch tatsächlich eine Chance haben, zum Zug zu kommen, diskriminierende Auswahlprozesse würden ausgeschlossen.“⁽³⁷⁾ Gleichwohl läßt Thienel diese Rechtfertigung an der mangelnden Eignung der Quoten scheitern, weil Frauen nicht mehr in den Genuß dieses Schutzes kommen, sobald die Quote erfüllt sei.⁽³⁸⁾ Abermals zähle also nur die Herstellung der Gruppenparität. Um dem Schluß vorzubeugen, daß dies ein Zeichen dafür wäre, daß diskriminierende Strukturen nicht mehr ihre frühere ausgrenzende Macht entfalten,⁽³⁹⁾ spricht Thienel der Quote im Vorbeigehen auch die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ab, zu deren Beurteilung das öffentliche Interesse gegenüber dem Prinzip der Gleichbehandlung abzuwägen sei.⁽⁴⁰⁾ Die Abwägung kommt freilich einem Evidenzerlebnis gleich: „Wägt man nämlich das verfassungsrechtlich garantierte Individualrecht des konkurrierenden gleich qualifizierten Mannes auf der einen



Seite mit der Zielsetzung ab, diskriminierende Verhaltensweise zu verhindern, muß vom individualistischen Konzept ausgegangen werden.“⁽⁴¹⁾ Jegliche Begründung dieser Notwendigkeit („muß“) unterbleibt. Das ist kein Zufall, weil hier eben gar keine Abwägung stattfindet, sondern bloß geprüft wird, ob die Regelung dem implizit herangezogenen Kriterium der Gerechtigkeit *entspricht*, wonach eine Ungleichbehandlung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe verboten ist. Von den bei der Gleichheitsprüfung des VfGH mitunter stattfindenden Abwägungen sind diese Überlegungen weit entfernt.⁽⁴²⁾

Auch bei der Diskussion der Vorbildfunktion, die Frauen in Positionen des öffentlichen Dienstes für ihre Geschlechtsgenossinnen ausüben,⁽⁴³⁾ wird – ziemlich unverwandt – auf die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne rekurriert.⁽⁴⁴⁾ Abermals hat das öffentliche Interesse keine Chance, „das Interesse an der Gleichbehandlung“ auszustehen, weil die Gleichbehandlung bereits als normativer Maßstab vorausgesetzt wird, dem das öffentliche Interesse zu *entsprechen* hat. Thienel spricht dies sogar aus, ohne zu bemerken, daß die Abwägung dann entfällt:

„Als Maßstab für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wird man in diesem Zusammenhang insb. auf das der Verfassung zugrunde liegende individualistische Konzept abstellen müssen. Prüft man unter diesen Aspekten die Verhältnismäßigkeit der Quotenregelung, ist ihre Unverhältnismäßigkeit aber offensichtlich.“⁽⁴⁵⁾

Der Prüfungsmaßstab

Die Gesichtspunkte der Dogmatik des Gleichheitssatzes, die getrennt zu untersuchen wären, gehen bei Thienel ständig ineinander über. Die Transparenz der Argumentation leidet darunter beträchtlich. Um so mehr kann das Bild vom freien kompetitiven Menschentum seine rhetorische Kraft entfalten.

Darüber hinaus wird eine zentrale Frage konsequent ignoriert, nämlich jene nach der Strenge des anzulegenden gleichheitsrechtlichen Prüfungsmaßstabs. Thienel stellt zwar für die Judikatur des VfGH zutreffend fest, daß die Prüfungsintensität nicht danach variiert, ob die Sachlichkeit einer Regelung zur Debatte steht oder eines der in Art. 7 Abs. 1 B-VG genannten Merkmale im Spiel ist. Er

geschlossen wird.

(36) Ebd., 48.

(37) Siehe Thienel, *Berufungsverfahren*, 54-55.

(38) Siehe ebd., 59.

(39) So etwa Robert K. Fullinwider, *Umgekehrte Diskriminierung und Chancengleichheit*, in: Beate Rössler (Hrsg.), *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main 1993, 106-119, hier: 118.

(40) Bei weitem treffender sind die Überlegungen Thienels über die mangelnde Erforderlichkeit, die

bei einer strengen Prüfung nach gleichheitsrechtlichen Maßstäben durchaus zu überzeugen vermögen. Siehe ebd., 61.

(41) Ebd., 60-61.

(42) Die wiederholte Ausschreibung von Planstellen, die stattzufinden muß, wenn keine geeignete Bewerberin sich beworben hat (§ 6 FFP), hält Thienel demgegenüber für ein geeignetes, wenn auch nicht optimales Mittel verdeckte Diskriminierungen hintanzuhalten (ebd., 89). Interessanter Weise hält er die Bestimmung über die zwingende

Einladung zum Berufungsvortrag (§ 8 Abs. 1) für ein durchaus geeignetes Mittel, strukturellen Diskriminierungen von Frauen vorzubeugen, das für männliche Bewerber auch keinen unverhältnismäßigen Benachteiligungseffekt habe (ebd., 90).

(43) Siehe ebd., 55-56.

(44) Siehe ebd., 61. Später wird der Quotenregelung unter diesem Gesichtspunkt unversehens mangelnde Erforderlichkeit beschieden (ebd., 84).

(45) Ebd., 61-62.

kommt zu der Schlussfolgerung, daß die Anknüpfung an eines der „verdächtigen“ Kriterien daher bloß für die prozessuale Begründungslast im verfassungsgerichtlichen Verfahren relevant wird.⁽⁴⁶⁾ Indes ist nicht zu übersehen, daß Thienel, was die Beurteilung der Frauenquoten angeht, im Vergleich zum VfGH⁽⁴⁷⁾ einen sehr strengen Maßstab anlegt, der bis zur strikten Erforderlichkeitsprüfung reicht.

Vor allem aber steht Thienel der Kompetenz der Gesetzgebung, das Vorliegen einer „Diskriminierung“ zu konstatieren, sobald Frauen in bestimmten Berufsgruppen unterrepräsentiert sind, gnadenlos gegenüber. Thienel spricht in diesem Zusammenhang von einem „unreflektierten Schluß von einer Unterrepräsentation auf eine Benachteiligung“,⁽⁴⁸⁾ der auf die Fiktion der gleichen Lebenswünsche zurückgehe. Diese „Fiktion“ wird mit einem Handstreich als „totalitär“ diffamiert: „Hinter den Erwägungen zur Herbeiführung kollektiver Parität steht [...] letztlich ein totalitäres Denken, das an die Stelle individueller Selbstverwirklichung ein heteronom vorgegebenes Rollenbild des einzelnen in der Gesellschaft setzt, an die Stelle der Selbstverwirklichung soll die Erfüllung normativ vorgegebener Rollenbilder treten. Nur sind eben sie [sic] Rollenbilder anders definiert als in frühere totalitären Konzepten.“⁽⁴⁹⁾ Überdies fehle jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß „der geringe Anteil von Frauen in bestimmten Funktionsbereichen Resultat einer Benachteiligung von Frauen ist.“⁽⁵⁰⁾

Diese Überlegungen sind nicht nur deswegen problematisch, weil sie das Urteil der Gesetzgebung einfach verdrängen. Sie muten der Gesetzgebung auch zu, eine Sichtweise der sozialen Welt zu übernehmen, die etwa voraussetzt, daß eine Diskriminierung bzw. ein diskriminierender Effekt nur dann vorliegt, wenn jemand intentional und planmäßig verfolgt wird. Wenn indes die Verfechterinnen und Verfechter von Frauenquoten von „struktureller Diskriminierung“ sprechen,⁽⁵¹⁾ dann haben sie etwas anderes im Sinn, nämlich daß Frauen in dieser Gesell-

schaft aufgrund der in ihr vorherrschenden sozialen Teilung der Verantwortung selbst dann benachteiligt sind, wenn keiner der beteiligten Akteure damit eine diskriminierende Absicht verfolgt.⁽⁵²⁾ Frauen sind gleichsam „by default“ dazu prädestiniert, sobald die Reproduktion der menschlichen Gattung ansteht, aus dem Prozeß der Produktion gesellschaftlichen Reichtums auszuschneiden. Aufgrund ihres vergleichsweise geringeren Einkommens⁽⁵³⁾ oder ihrer Bereitschaft zur Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit zu Zwecken der Kindererziehung sind Frauen im Zweifel dazu auserkoren, auf die Erreichung von vorteilhaften sozialen Positionen zu verzichten. Ein solcher Verzicht mag von Frauen durchaus freiwillig geleistet werden, weil sie einsehen, daß er unter gegebenen Umständen für ein Ehepaar wirtschaftlich günstig ist. Fraglich ist in dieser Sicht nur, welche Qualität und welchen Wert diese Freiheit zum Freiheitsverzicht überhaupt haben kann. Im Moment ist die einzige „wahre Wahl“ einer Mutter, das erforderliche häusliche Service selbst bereitzustellen oder, wenn sie einigermaßen wohlsituiert ist, „ihre“ Verantwortung an andere marginalisierte Frauen zu delegieren.⁽⁵⁴⁾

Schluß

Die Gesetzgebung ist aber nicht verpflichtet, libertären Dogmen zu folgen. Die hier skizzierte Einschätzung der sozialen Ontologie von Quotierungsmaßnahmen entspringt einer anderen Sichtweise als dem von Thienel als gültig unterstellten Schema von diskriminiertem Opfer und Verfolger. Diese Setzung paßt ins Bild dessen, was Thienel als das individualistische Konzept der österreichischen Bundesverfassung behauptet,⁽⁵⁵⁾ denn immerhin kommen in beiden Fällen Individuen mit Verantwortung vor. Dabei läßt sich die alternative Sichtweise in die Sprache des individualistischen Konzepts durchaus übersetzen, weil sie freie Menschen als Opfer von Umständen betrachtet, die jenseits der Kontrolle jedes und jeder einzelnen sind. Mit der Einsicht in solche Umstände verändert sich aber das Verständnis von Diskriminierung und Chancengleichheit.

Mit keinem Wort äußert sich Thienel freilich dazu, weshalb seiner Soziologie mehr Gewicht beikommen soll als einem Verständnis von struktureller Diskriminierung. Die in das Weltbild des „Juristen als solchen“ passende Einschätzung des Sozialen als etwas, das ausschließlich von verantwortlichen Subjekten hervorgebracht wird, wäre freilich, wenn Thienel über Quoten zu Gericht säße, auch die eines Verfassungsgerichts.

Damit kommt man zur funktionellrechtlichen Frage, die in jeder grundrechtsdogmatischen Analyse zu berücksichtigen ist. Denn es geht gar nicht darum, ob diese der Gesetzgebung wohl zugrunde liegende Sichtweise richtig ist. Wenn man, wie es einem Rechtspositivisten anstünde, angesichts der Problematik, die Maßgeblichkeit der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit *verfassungsrechtlich* beurteilen zu wollen, gegenüber der gesetzlichen *Einschätzung* der Zielerreichung zurücktritt und im Rahmen eines *zurückhaltenden Rationalitätstests* bloß auf die Eigenschaft der Quoten abstellt, strukturellen Diskriminierungen entgegenzuwirken, kommt man zu dem Schluß, daß Quoten mit Qualifikationsvorbehalt sich – auch wenn sie nicht das beste Mittel darstellen – aus gleichheitsrechtlicher Sicht nicht beanstanden lassen. Man mag *politisch* zur Quotierung stehen, wie man will. Man mag sie ablehnen oder als legitimes moralisches Brecheisen betrachten. Wir sollten uns allerdings davor hüten, den Fehler begehen, aus jeder politischen Frage ein Problem des Verfassungsrechts zu machen. Denn dies kann dazu führen, daß das feingliedrige Instrumentarium der juristischen Analyse in der Hitze eines staatsrechtlichen Moralismus einschmilzt.

Wir sollten vielmehr, um ein Wort Tucholskis abzuwandeln, darauf achten, daß diese Waffe der Rechtsstaatlichkeit nicht durch moralisierende Lehrer des Rechts stumpf gemacht wird. ■

Maga. Elisabeth Holzleithner ist Universitätsassistentin, Dr. Alexander Somek ist ao. Universitätsprofessor am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Universität Wien.

(46) Siehe ebd., 33.

(47) Man denke etwa nur die Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot für Frauen. Aber auch im Erkenntnis über das unterschiedliche Pensionsalter von Männern und Frauen hat der VfGH ein generelles unterschiedliches Pensionsalter nur deswegen abgelehnt, weil viele Frauen der Doppelbelastung, die als Grundlage der Regelung vom VfGH nicht beanstandet wurde, nicht zutrifft. Siehe VfSlg. 13.038. Der VfGH legte also beim Rationalitätstest scharf einen strengeren Maßstab an die Geeignetheit,

wonach die Regelung nicht übermäßig viele Fälle einschließen darf, die von dem Differenzierungsgrund nicht erfaßt sind.

(48) Siehe Thienel, *Berufungsverfahren*, 52.

(49) Ebd., 53, Fn 178.

(50) Ebd., 52.

(51) Siehe die Literaturhinweise ebd., 54 Fn. 182.

(52) Siehe zum folgenden bloß Elisabeth Holzleithner, *Quotierung und Gerechtigkeit. Gleichheitsdurchbrechung als Mittel der Gleichheitsverwirklichung*, in: *Journal für Rechtspolitik* 3 (1995),

81-89 und Joan C. Williams, *Gender Wars: Selfless Women in the Republic of Choice*, *New York University Law Review* 1991, 1559-1634.

(53) Siehe nur *Der Standard*, 16.09.1997, 1: „Einkommensschere wieder aufgegangen. Fraueneinkommen um 44 Prozent unter Männerverdienst.“

(54) Wobei nicht so getan werden soll, als wären nur Frauen mit „Doppelbelastung“ durch Beruf und Familie benachteiligt. Anders offenbar Thienel, *Berufungsverfahren*, 58.

(55) Siehe ebd., 45.

Die leere Schatztruhe

Wenn die Sprache die Erwartungen der JuristInnen enttäuscht

VON RALPH CHRISTENSEN

JuristInnen treffen Entscheidungen. – Aber erschwert durch die Pflicht, diese Entscheidungen nach außen hin zu begründen. Das schafft Legitimationsdruck und es werden daher Entlastungsinstanzen gesucht: Es ist nicht der/die JuristIn als Person, die die Verantwortung für die Entscheidung trägt, sondern die unpersönliche Instanz des Gesetzes entscheidet. Aber wie soll ein Stück Text eine Entscheidung treffen können? Von diesem Problem her fällt der Blick der JuristInnen auf die Sprache.⁽¹⁾

I. Das Determinationsmodell versteckt die richterliche Gewalt in einer normativen Sprachtheorie.

Die Sprache kann zum Aufdecken oder zum Zudecken juristischer Begründungslasten verwendet werden. Zudecken heißt, daß man die Sprache als Legitimationsinstanz verwendet.

a. Der juristische Zugriff auf die Sprache

Seit Mitte der 70er Jahre gibt es eine sprachphilosophische Wende in der Jurisprudenz. Gewendet wird aber nicht die Jurisprudenz, sondern die Sprachphilosophie, und zwar entsprechend den Legitimationsbedürfnissen der Juristen. Das strategische Ziel liegt darin, die Sprache an die Stelle zu bringen, wo die Verantwortung der Juristen ist. Dazu muß in der Sprache eine Ordnung aufgewiesen werden, die dem Entscheiden der Juristen einen objektiven Halt verschafft. Nur dann kann man das Rechtfertigungsproblem vom Richter ablösen und auf eine objektive Instanz verschieben. Diesem Ziel der Legitimationsbeschaffung dienen die neueren Versuche zur zitatenweisen Annexion philosophischer und sprachwissenschaftlicher Theoreme.

Zumindest an Kühnheit läßt der juristische Zugriff auf die Nachbarwissenschaften dabei nichts zu wünschen übrig. Man dringt blitzschnell mit Hilfe eines Einführungslehrbuchs auf das fremde Gebiet vor, erschlägt alle Differenzierungen, rafft einigermaßen handliche Formeln zusammen und pflanzt sie als Banner einer neuen Bedeutungstheorie in der Jurisprudenz auf. Und um die Rechts-

grundlagen des eigenen Vorgehens nie verleugnen, rechtfertigt man das Ganze noch damit, daß man den Juristen das Amt des Sprachwächters zuweist.

b. Die Sprache als Rechtfertigungsmaschine

Das Vorgehen der Juristen besteht darin, eine bestimmte Auslegungstheorie zur Sprachtheorie zu erweitern. Betrachten wir zunächst den Ausgangspunkt: Auslegung ist aus Sicht der klassischen Lehre eine kontinuierliche und homogene Ableitung der Entscheidung aus dem sicheren Ursprung einer dinghaft vorgegebenen und im Text repräsentierten Bedeutung. Die Auslegung muß „reduktiv“⁽²⁾ auf die im Text vorgegebene Norm schließen. Im Lesen der Gesetzestexte benennt der Jurist den vorgegebenen Sinn, legt ihn also wie einen eingerollten Teppich lediglich aus. Dieses Auslegungsmodell bleibt zwar hinter der Komplexität der heutigen Gerichtspraxis weit zurück, prägt aber immer noch überwiegend das theoretische Selbstverständnis der handelnden Akteure. Im Hintergrund steht hier als Plausibilitätslieferant die alte metaphysische Vorstellung, daß der Text als Zeichen die Gegenwart eines Gedankens oder Meinens ersetzt.⁽³⁾ Der Text ist demnach Ersatz oder Supplement für die volle Gegenwart des Sinns, welche in der schriftlichen Mitteilung zum bloßen Zeichen abgeschwächt sein soll. Die Aufgabe der Auslegung besteht dann darin, die ursprüngliche Gegenwart des Meinens, Gedankens usw. wiederherzustellen. Der ursprünglich mit sich selbst identische Sinn wird zwar durch die Schrift zunächst um seine Gegen-

wart gebracht, aber im Wege der Auslegung wird diese Gegenwart wiederhergestellt. Indem man das Kleid der Sprache entfernt, tritt der Gedanke des Rechts in seiner Reinheit hervor.

Im Mittelpunkt dieser Auslegungskonzeption steht eine bestimmte Theorie sprachlicher Bedeutung. Diese ist im Text objektiv vorgegeben und wirkt damit als Brücke zwischen dem Normtext und der darin repräsentierten Rechtsnorm. Als Brücke bietet sie eine Bequemlichkeit vor allem für den Richter, der den nicht abreißen Strom neuer Fälle überqueren will, ohne sich die Last eigener Verantwortung aufzuladen. Das Gesetz als Bedeutungsbrücke besteht und funktioniert unabhängig vom richterlichen Handeln als objektives sprachliches Artefakt: Der Richter hat keine Entscheidung zu treffen, sondern nur eine Erkenntnis nachzuvollziehen. Dem Normtext ist objektiv eine Bedeutung zugeordnet, welche gleich einem Behälter die auf den Fall anzuwendende Rechtsnorm enthält. Wenn der Rechtsanwender über die Brücke der Bedeutung zu der hinter dem Text liegenden Rechtsnorm gelangt ist, hat er die Vorgaben des Textes ausgeschöpft, als Arbeitsleistung eine Bedeutungserkenntnis erbracht und ist genau insoweit legitimiert. Die Geltung des Normtextes verlangt nach diesem Modell eine Beachtung seiner objektiv vorgegebenen Bedeutung; und soweit dies geschieht, reicht auch die Rechtfertigung richterlichen Sprechens. Geltung und Bedeutung des Normtextes sowie die Rechtfertigung juristischen Handelns sind damit zu einer einzigen Struktur miteinander verbunden.

Die klassische Auslegungslehre ist damit gleichzeitig eine Theorie sprachlicher Bedeutung und ein Modell zur Rechtfertigung juristischen Handelns. Allerdings hat diese elegant aussehende Kriegsmaschine eine Schwachstelle. Sie beruht auf der Voraussetzung, daß sich eine volle und mit sich selbst identische Textbedeutung als sicherer Ausgangspunkt für weitere Ableitungen und juristische Entscheidungen nachweisen läßt. Der stabilen Textbedeutung kommt die Aufgabe zu, die Rechtfertigungsfrage vom Richter und zur objektiven Instanz des Gesetzes zu verschieben. Wenn man „normativ“ all die Umstände nennt, die der anstehenden Entscheidung ihre Richtung geben, so ist diese Normativität in der klassischen Lehre sowohl vom Entscheidungssubjekt als auch vom Argumentationsprozeß vollkommen

(1) Vgl. ausführlich zum Folgenden Müller / Christensen / Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit*, 1997.

(2) Vgl. dazu Hassold, *Struktur der Gesetzesauslegung*, in: *Festschrift für Larenz*, 1983, S. 211 ff, 215 f; Rödg, *Die Theorie des gerichtlichen Er-*

kenntnisverfahrens, 1973, S. 282 ff.

(3) Vgl. Derrida, *Signatur, Ereignis Kontext*, in: *ders., Randgänge der Philosophie*, 1976, S. 124 ff, 126 ff.

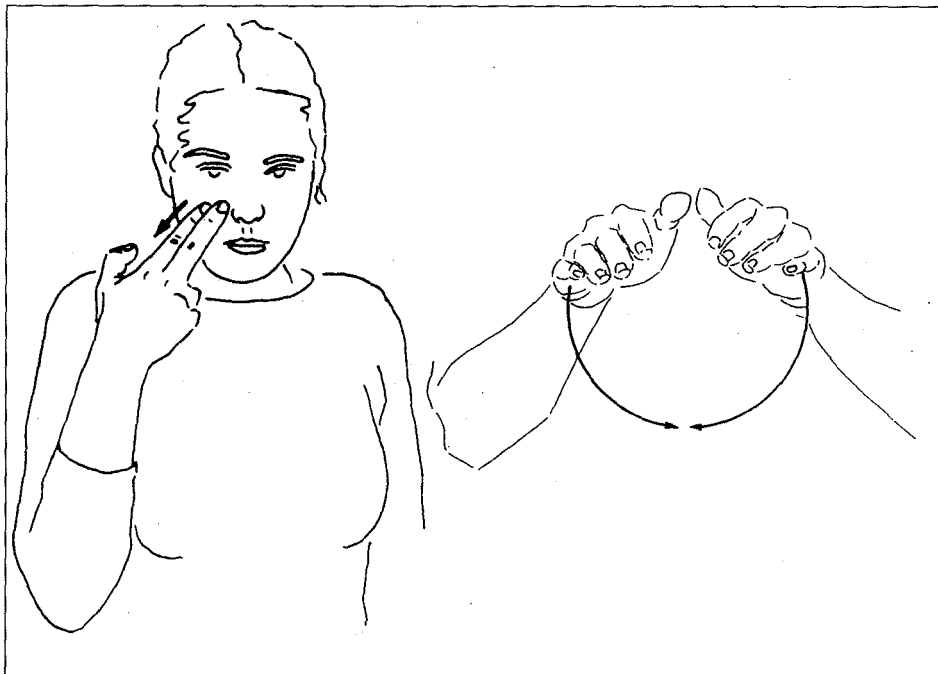
abgelöst und in die Sprache projiziert. Die Sprache wird hier zum Subjekt des Rechts und zur Quelle der Normativität.

Aber es drängt sich natürlich dann die Frage auf: Ist die Sprache, die hier zur Quelle von Normativität wird, die wirkliche Sprache oder nur ein ideales Konstrukt zur Bedienung von Legitimationsbedürfnissen?

c. Die Unhaltbarkeit der juristischen Sprachtheorie

Um die einzige Bedeutung des Rechtstextes zu garantieren, muß die juristische Theorie die Komplexität der Sprache vereinfachen. Die erste Vereinfachung liegt darin, daß man von der Sprache ausgeht, als sei diese eine überschaubare und homogene Größe mit Normen, die überall und für jeden gleich „gelten“. Die zweite Vereinfachung betrifft den Kontext einer geäußerten Zeichenkette, welcher als endlich und beherrschbar vorausgesetzt wird, um so die Klarheit der Begriffe zu garantieren.⁽⁴⁾ Die dritte Reduktion will eine identische Wiederholung von sprachlichen Regeln ohne verschiebenden Charakter annehmen.⁽⁵⁾ Nur unter der Voraussetzung einer homogenen Sprache, deren Regeln in der Wiederholung stabil bleiben, und eines endlichen Kontextes kann dann behauptet werden, daß dort, wo ein Sprachgebrauch korrigiert werde, die „Sprachwidrigkeit“ einer entsprechenden Deutung und die einzige Bedeutung feststehe.⁽⁶⁾

Wenn man diese grobe Vereinfachung der Sprachwirklichkeit aber aufgibt, wird klar, daß eine Äußerung auch dann, wenn sie „Kopfschütteln“ oder sonstige Widersprüche hervorruft, noch nicht sprachwidrig ist.⁽⁷⁾ Solange sie verständlich bleibt, ist der Versuch zu ihrer Korrektur vielmehr ein Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung verweist. Gerade Sprachnormen können nicht in der von der juristischen Rezeption nahegelegten Weise einfach festgestellt werden; weder dadurch, daß ein Muttersprachler am Schreibtisch nachdenkt, noch dadurch, daß man im Wörterbuch nachschlägt. Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards hin. Zu deren Untersuchung muß man sich konkret auf das jeweilige Sprachspiel einlassen. Sprachnormen und die damit verbundenen Konflikte führen über die Vorstellung einer im Wortlaut vorgegebenen Bedeutung hinaus und machen ein gestaltendes Moment im Spre-



chen sichtbar, welches mit dem Prädikat sprachwidrig/sprachrichtig nicht einfach schon erfaßt ist.

2. Das Irritationsmodell macht die richterliche Gewalt in der Sprache sichtbar

Die Vorstellung einer normativ aufgeladenen sprachlichen Ordnung, eines in Lexika fixierten Sprachgesetzbuches, ist nicht haltbar. Der Normtext ist kein Behälter, worin die konkreten Entscheidungen schon bereit liegen. Die gesuchte Schatztruhe ist leer. Wie ist aber dann das sprachliche Handeln der Juristen zu begreifen?

a. Von der bedeutungstheoretischen Spekulation zur semantischen Praxis

In der Praxis entziehen sich die sprachlichen Bedingungen den Vorgaben der juristischen Bedeutungsspekulation. Das tatsächliche Vorgehen der Praxis ist viel komplexer als die einlinigen Konstruktionen der klassischen Lehre. Wenn man die Entscheidungssammlung eines beliebigen Gerichts betrachtet, dann fällt auf, daß den einzelnen Entscheidungen Leitsätze sei es vorangestellt, sei es in zentraler Position der Begründungstexte eingeschrieben sind. Unter diese Leitsätze, nicht etwa unter den Normtext selbst, wird der zu entscheidende Fall subsumiert. Zwar sind die Leitsätze ihrerseits mit dem Normtext verknüpft, aber nicht im Weg einer Subsumtionslogik, sondern über die Standards einer

bestimmten Argumentationskultur. Man müßte also bei realistischer Betrachtung sagen, daß der Normtext mit einer Vielzahl von Rechtsnormen verbunden wird und nicht etwa nur eine „enthält“. Wenn der Positivismus statt dessen eine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Zeichen und Bedeutung, bzw. Gesetzestext und Rechtsnorm unterstellt, übersieht er nicht nur auf der rechtstheoretischen Ebene die Vielzahl von fallentscheidenden Leitsätzen. Vielmehr beachtet er auch auf der sprachtheoretischen Ebene nicht, daß man mit einer Textinterpretation nicht etwa die reine Bedeutung an die Stelle des Zeichens setzt, sondern nur eine Zeichenkette an die Stelle einer anderen. Sobald man die sprachtheoretisch/rechtsnormtheoretische Vorentscheidung als den blinden Fleck des Positivismus einer Befragung unterzieht, fällt der gesicherte Ursprung weg, der die Kontinuität der dogmatischen Ableitungen und die Homogenität des juristischen Diskurses gewährleisten sollte. Es wird vielmehr deutlich, daß jede Entscheidung den Normtext einem neuen Kontext aufpfropft⁽⁸⁾, welcher bei Erlaß des Textes nicht vorhersehbar war.

b. Der Aufschub zwischen Geltung und Bedeutung

Die unvoreingenommene Analyse der juristischen Praxis ermöglicht eine realistische Einschätzung der sprachlichen Bedingungen juristischen Handelns. Dabei läßt sich das

(4) Vgl. dazu Priester, ebenda, S. 164 ff.: Diskussion der Kontextabhängigkeit. Zur Kritik an der Vorstellung eines endlichen und beherrschbaren Kontextes vgl. Derrida, *Signatur, Ereignis, Kontext*, in: ders., *Randgänge der Philosophie*, 1976, S. 124 f,

126, 143 ff.

(5) Vgl. dazu Priester, ebenda, S. 160.

(6) Vgl. dazu Priester, ebenda, S. 179.

(7) Zur Kritik an dieser verkürzten Auffassung von Sprachwidrigkeit: Schiffauer, *Wortbedeutung und*

Rechtserkenntnis, 1979, S. 51.

(8) Vgl. zu diesem Begriff Derrida, *Signatur, Ereignis, Kontext*, in: ders., *Randgänge der Philosophie*, 1976, S. 124 ff, 136.

(9) Vgl. zu diesem Begriff Bourdieu/Passeron,

Scheitern des positivistischen Modells an den sprachlichen Bedingungen praktischer Rechtsarbeit nicht länger über Mängel oder Unzulänglichkeiten der Sprache rechtfertigen. Vielmehr ist die Vieldeutigkeit und Beweglichkeit, mit der sich die Sprache jeder geschlossenen Herrschaftsordnung entzieht, eine positive Voraussetzung dafür, daß man eine unabgeschlossene Fülle praktischer Streitfragen anhand der wenigen vom Gesetzgeber hergestellten Normtexte überhaupt diskutieren kann. Statt von den Bedingungen des Subsumtionsmodells her Sprachtheorie zu betreiben, sollte man also die Bindungen richterlichen Handelns in den realen Argumentationsvorgängen alltäglicher Rechtsarbeit einfordern.



Unveränderlich vorgegeben ist der Konkretisierung nur der Normtext als Zeichenkette. Die Rechtsnorm als tragender Leitsatz der Entscheidung muß demgegenüber in einem von rechtsstaatlichen Anforderungen her strukturierten Vorgang erst erzeugt werden. Diese Neuformulierung des Problems führt zum Unterschied von Geltung und Bedeutung eines Normtextes. Wir wissen am Beginn der Konkretisierung, daß der Normtext etwas bedeutet. Darin liegt seine Geltung. Wir wissen aber vor seiner methodengerechten Verarbeitung nicht, was er bedeutet. Denn diese Bedeutung des Normtextes wird als Rechtsnorm erst von den Gerichten

und gerade nicht vom Gesetzgeber erzeugt. Die Rechtsnorm ist in dem Zeitpunkt, da ein Jurist mit der Prüfung eines Sachverhalts beginnt, nicht nur deshalb und insoweit unfertig, als sich „ihr Sinn“ dann jeweils erst „in der Konkretisierung vollendet“. Das ist die unzulängliche Problemformulierung der Hermeneutik. Sie ist vielmehr, genau gesagt, in bezug auf diesen Fall und in dieser Phase der Entscheidung noch nicht vorhanden. Denn der Normgeber hat, realistisch gesehen, nicht Normen gegeben, sondern nur Vorläufer, Eingangsdaten; der Gesetzgeber nur Normtexte, nicht bereits selbst normativ wirkende Größen.

Der Normtext als Textformular kann die Textbedeutung nicht vorgeben. Die vom Gesetzgeber geschaffene Zeichenkette definiert keinen Ort stabiler Sprache, welcher als punktuelle Größe von der Auslegung nur verfehlt oder getroffen werden könnte. Eher legt sie ein Durchzugsgebiet mit Raum für konkurrierende Interpretationen fest, welche topographisch verortet werden können. In diesem Rahmen gibt es keine *notwendige* Verknüpfung zwischen Normtext und vom Rechtsarbeiter hergestellter Rechtsnorm, zwischen Textformular und Text, sondern nur im Rahmen einer gegebenen Argumentationskultur miteinander vergleichbarer Plausibilitäten. Notwendig wird die Verknüpfung erst durch die in der Entscheidung liegende richterliche Gewalt.

c. Der Eintrittspunkt richterlicher Gewalt

Eine realistische Einschätzung der sprachlichen Bedingungen macht in dem Aufschub zwischen Geltung und Bedeutung des Normtextes den Eintrittspunkt der richterlichen Gewalt in die semantische Praxis sichtbar. Schon der Umstand, daß – vor Gericht – überhaupt noch interpretiert werden muß, ist der Sprache äußerlich und ihr aufgezwungen. Denn verstanden haben die Parteien durchaus, sowohl den Gegner als auch das Gesetz. Es liegen keine Probleme sprachlicher Verständigung vor, sondern es geht um Entscheidungsprobleme. Die Frage ist nicht: *Wie* ist das Gesetz zu verstehen? Denn jeder hat schon verstanden. Vielmehr ist die Frage, welches Verständnis vorzuziehen sei.

Eine Rangfolge für das Verstehen ist in der Sprache aber nicht vorgesehen. Ihre Funktion ist erfüllt, wenn Verständigung hergestellt ist. Um eine solche Rangfolge angeben zu können, müssen überhaupt erst Mechanismen geschaffen werden, die in dem von Fou-

cault beschriebenen Sinn eine Ordnung des Diskurses garantieren; Strukturen also, die Verstehen nicht vermehren, sondern verknüpfen. Von den verschiedenen möglichen Arten das fragliche Textstück zu lesen, ist dann nur eine legitim. Diese Notwendigkeit einer Selektion von verschiedenen Verstehensarten zur einzig legitimen ist Zwang bzw. symbolische Gewalt.⁽⁹⁾

Aber nicht nur der Umstand, daß, sondern auch die Art und Weise wie zwischen den verschiedenen Lesarten entschieden wird, ist von Gewalt durchzogen. Gehen wir zunächst ohne verstehentheoretische Voraussetzung von dem aus, wie die Praxis vorgeht.⁽¹⁰⁾ Die Gerichte bestimmen die Bedeutung eines Gesetzestextes, indem sie andere Texte zur Bestätigung oder Abgrenzung heranziehen. Diese Kontexte werden erschlossen durch die sogenannten *canones* der Auslegung. Die grammatische Auslegung erschließt den Kontext des Fachsprachgebrauchs bzw. der Varianten der Alltagssprache. Die systematische Auslegung erschließt den Kontext des Gesetzes bzw. der Rechtsordnung als Ganzes. Die historische Auslegung erbringt den Kontext früherer Normtexte und die genetische den der Gesetzesmaterialien.

Die grammatische Auslegung findet weder in der Fachsprache noch gar in der Alltagssprache einen einheitlichen und stabilen Sprachgebrauch vor. Auch durch Nachschlagen im Lexikon findet der Richter nur Beispiele für den Sprachgebrauch in bestimmten Kontexten; aber keine Sprachnormen, die ihm Auskunft darüber geben, welcher Sprachgebrauch der richtige oder vorzuzugewürdigte sei. Auch hier bedarf es wieder einer Entscheidung; mit der Gefahr, daß der Richter seine eigene Sprachkompetenz zum „idealen Sprecher“ aufbläht und dem abweichenden Sprachgebrauch der Betroffenen die Berechtigung abspricht.

Die systematische Auslegung eröffnet nicht einen Kontext des Gesetzes, sondern Kontext auf Kontext. Das Problem liegt in der Auswahl und Begrenzung. Aus der politischen Mahnrhetorik ist die Technik bekannt, das „Ganze“ aufmarschieren zu lassen; meistens mit dem Ziel, den beherrschten „Teilen“ ihre vorgeblichen Pflichten vor Augen zu führen. Diese Technik, den Platz des Ganzen zu besetzen und von der Einheit der Rechtsordnung her die Systematik zu einer beherrschbaren Struktur zu reduzieren, ist für seriöse Argumentation nicht gangbar.

Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, 1973; Saner, *Personale, strukturelle und symbolische Gewalt*, in ders., *Hoffnung und Gewalt*,

1982, S. 73 ff.

(10) Vgl. zur Arbeitsweise der Praxis mit den Auslegungsinstrumenten: F. Müller, *Juristische Metho-*

dik, 6. Aufl. 1995, S. 34 ff.; sowie Christensen, *Was heißt Gesetzesbindung*, 1989, S. 23 ff.

Das Ganze ist nicht zu handhaben und kann nicht den Teilen gegenübergestellt werden, ohne daß logische Aporien entstehen. Es bleibt also das Auswahl- und Begrenzungsproblem. Zudem wird es noch kompliziert durch den Umstand, daß die Systematik eines Gesetzes und schon gar der ganzen Rechtsordnung nicht frei von Widersprüchen ist.⁽¹¹⁾

Die genetische und historische Auslegung als Unterfälle der systematischen machen eine grundsätzliche Schwierigkeit besonders offensichtlich: die durch die Auslegungselemente herangeführten Kontexte bedürfen ihrerseits der Auslegung, so daß sich die geschilderten Probleme noch einmal potenzieren.

Durchgehend trifft die juristische Auslegungstätigkeit auf Fragen, die nicht schon in der Sprache beantwortet sind: statt Nachvollzug von Vorentscheidungen überall nur Notwendigkeit zur Entscheidung. Es gibt in der Rechtserzeugung stets ein Moment von Entscheidung, das nicht in einer Theorie des Verstehens aufgehoben werden kann.

3. Zwingt uns die Sprache den Dezionismus auf?

Der Dezionismus hat einen schlechten Ruf seit es einer seiner namhaften Vertreter ablehnte, sich als Charly Smith der Reeducation zu unterziehen. Der Ruf dieser Theorie ist aber zurecht zweifelhaft. Denn der Dezionismus ist nur der dunkle Zwillingsbruder des Positivismus, die zynische Innenseite der nach außen gewendeten juristischen Rechtfertigungsideologie des Positivismus. Beide Theorien verfehlen die tatsächliche semantische Praxis der Juristen, indem sie entweder regelplatonistisch den Normtext isolieren oder regelskeptizistisch die aus dem normativen Nichts kommende Entscheidung.

Die Verknüpfung zwischen Gesetzgeber und Richter darf dabei weder zu stark noch zu schwach gefaßt werden. Zu stark wäre sie gefaßt, wenn man vom Gesetzgeber verlangte, daß er alle künftigen Lesarten und damit die Bedeutung seiner Texte determinieren solle. Diese Forderung des Positivismus scheitert an den sprachlichen Realitäten. Zu schwach gefaßt wäre diese Verknüpfung, wenn die Wahl des Ausgangspunktes für die Rechtsnormsetzung ins freie Belieben des Richters gestellt wäre. Denn der Gesetzgeber kann durch die Vorgabe des Ausgangstextes

den schöpferischen Prozeß der Rechtsnormsetzung immerhin nachdrücklich „irritieren“. Wenn man auf diese Verknüpfung Wert legt, könnte man das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Richter als strukturelle Kopplung bezeichnen. Zu den Dienstpflichten des Richters, den Normtext als Ausgangspunkt zu nehmen, müssen noch die methodenbezogenen Normen der Verfassung und ihre Präzisierung durch die Wissenschaft hinzutreten. Dadurch entsteht eine dreigliedrige Kette zwischen Gesetzgeber, Wissenschaft und Richter. Ein Textstück kann im Rahmen einer bestimmten methodischen Kultur zur Formierung von Lesarten nicht jede beliebige Bedeutung annehmen. Die vom Bundesverfassungsgericht immer wieder verwendete Formel vom Verbot richterlicher Normgebung⁽¹²⁾ muß also präzisiert werden: die Rechtsnorm als Bedeutung des geltenden Rechts für den Fall setzt notwendig der Richter. Hier ist der Gesetzgeber mit der Determination überfordert. Den Ausgangspunkt dieses Prozesses als Normtext muß sich der Richter aber von außen vorgeben lassen. Sonst wäre die Beeinflussung durch den Gesetzgeber als rationaler Kern von Gewaltenteilung und richterlicher Bindung aufgehoben.

Das Rechtsstaatsprinzip als verfassungsrechtliche Vorgabe ist eine solche Entscheidung für die Praxis einer Grenze: es verlangt vom Rechts„anwender“ dem engeren, dem spezifischeren Kontext für die Bedeutungsbestimmung den Vorrang einzuräumen. Der Widerstreit um die Durchsetzung von Wirklichkeits- und Textinterpretationen ist im Rahmen des juristischen Sprachspiels besondere Anforderungen unterworfen. Diese, die unter den Streitenden eine gewisse „Waffengleichheit“ herstellen sollen, sind verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich festgeschrieben und werden als methodische Standards von der Wissenschaft präzisiert.⁽¹³⁾ Unter den Vorgaben des mit dem Normtext gesetzten Textformulars und der an die methodenbezogenen Normen des Verfassungsrechts rückgebundenen Standards methodischer Zurechnung sind die Möglichkeiten zur Durchsetzung einer bestimmten Interpretationsweise schon viel stärker eingeschränkt und damit kontrollierbar als etwa in einem auf das politische Sprachspiel bezogenen semantischen Kampf. So wird sich unter den Bedingungen des demokratischen

und gewaltenteilenden Rechtsstaats die Interpretation am besten durchsetzen lassen, die das von den textuellen Vorgaben bestimmte Gelände am einleuchtendsten zu nutzen weiß. Wenn der Text auch keine objektiv feststehende Bedeutung hat, so gibt es doch zu der verkörperten Zeichenkette eine Anzahl von „mitgebrachten Verwendungsweisen“, welche als früher durchgesetzte Interpretationen in Gestalt von Entscheidungen oder juristischer Dogmatik das im vorliegenden Fall neu zu findende Verständnis beeinflussen. Wer seine Interpretation des Normtextes gegen eine andere durchsetzen will, kann an diesen mitgebrachten Verwendungsweisen nicht vorbeigehen. Trotzdem haben diese Gebrauchsvarianten des Normtextes aber nicht den fraglosen Status einer substantiellen Bedeutung. In der juristischen Praxis sieht man das allein schon daran, daß sowohl Entscheidungen anderer Gerichte als auch dogmatische Aussagen nicht einfach anwendbar sind, sondern in aller Regel einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Wertung unterzogen werden müssen. Zudem können die von historisch-genetischer Auslegung und von der Dogmatik erschlossenen mitgebrachten Verwendungsweisen von den Ergebnissen der grammatisch-systematischen Auslegung verdrängt werden. Aber all diese die Durchsetzung einer bestimmten Interpretationsweise erschwerenden Bedingungen sind nicht etwa durch die Sprache, sondern nur *in* der Sprache gegeben. Sie sind legitimatorische Standards eines bestimmten Sprachspiels (des rechtsstaatlichen) und keine Vorgaben, die linguistisch schon mit der Sprache selbst gesetzt wären.

Es ergibt sich so eine Grenze juristischer Textarbeit als Relation zwischen drei Größen: Der vom Gesetzgeber verabschiedete Normtext als Zeichenkette muß Zurechnungsgröße der Entscheidung sein. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen für die Bedeutungsbestimmung Kontexte. Ausgehend von den methodenbezogenen Normen der Verfassung können diese Kontexte in eine Rangfolge gebracht werden, und gleichzeitig sorgt der Rahmen des Gerichtsverfahrens für ihre Verendlichung. ■

DDr. Ralph Christensen ist Philosoph und Jurist. Er lebt in Mannheim.

(11) *Grundlegend zu dieser Problematik einer Entsubstantialisierung der systematischen Auslegung:* F. Müller, *Die Einheit der Verfassung*, 1979. *Zu den Problemen der Textkohärenz bei Rechtstexten vgl. aus linguistischer Sicht* D. Busse, *Recht als Text*, 1992, S. 41 ff.

(12) Vgl. *BVerfGE*, 57, 220 ff, 248; 59, 330 ff, 334; 63, 266 ff, 289; 65 182 ff, 199; 69, 188 ff, 203; 69, 315 ff, 371 f; 71, 108 ff, 115.

(13) *Zur Kritik an der Möglichkeit, Verfassungsnormen als sprachspielimmanente Maßstäbe heranzuziehen*, vgl. Somek, *Der Gegenstand der*

Rechtserkenntnis, 1996, S. 59 ff. *Für ausführlichere Diskussion fehlt hier der Raum; zu dieser F. Müller, Juristische Methodik*, 7. Aufl. 1997 (in Vorbereitung).

Juridikum im Juridikum

Es ist inzwischen auch und gerade dank vieler Beiträge im Juridikum (siehe etwa die Themen 2/97 und 1/95) nachgerade zum Gemeinplatz geworden, daß sich die juristische Informationsstruktur durch moderne Technologien derzeit nachhaltig verändert. So gut wie das gesamte (nicht nur österreichische) Recht ist mittlerweile online verfügbar, E-mails werden in immer größerem Ausmaß zum Kommunikationsinstrument erster Wahl, der Gang in die Bibliothek endet oft schon, bevor er begonnen hat, am Schreibtisch nämlich, weil die benötigten Informationen „im Netz“ schneller, billiger und zuverlässiger zu besorgen sind.

Auch an die juristische Ausbildung werden im Angesicht von zeitgleich mit der Entwicklung moderner Technologien auftretenden Phänomenen wie Normenflut, Gesetzesfluktuation, Internationalisierung und zunehmender Verflechtung der Rechtsmaterien bei wachsender Unübersichtlichkeit neue Anforderungen gestellt. Die Fiktion vom Juristen, der den Anforderungen seines Berufs gerecht wird, weil er „das“ Recht „kennt“, nachdem er über einige Jahre Gesetzbücher und davon handelnde Lehrbücher aufmerksam studiert und auswendig gelernt hat, war noch nie so realitätsfern wie heute.

Darauf hat die juristische Ausbildung nach unserer Überzeugung in zweifacher Weise zu reagieren: einerseits durch eine verstärkte Hinwendung zu juristischen Grundlagenfächern (weil immer stärker spezialisierte bloße Normenkenntnis zu immer größerer Hilflosigkeit bei zunehmender Problemkomplexität führt) und andererseits durch eine größere Betonung der Wissensvermittlung über (effiziente) Informationsbeschaffungsmöglichkeiten mithilfe elektronischer Medien anstelle des bloßen, „rein juristischen“ Wissenstransfers. Wer heute Recht ohne Computer betreibt, ist schon jetzt unterqualifiziert und bereits morgen auf einem beständig stärker umkämpften Arbeitsmarkt – wie es euphemistisch häufig heißt – „nicht mehr vermittelbar“.

Während das erste Desiderat in den gerade wieder aufflam-

menden Studienreformdiskussionen erst durchgesetzt werden muß (oder vielmehr – wie manche rechtspolitische Stellungnahme befürchten läßt – wenigstens verhindert werden muß, daß die rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer einer weiteren Verfachhochschulung zum Opfer fallen), hat die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien nunmehr begonnen, das zweite Ziel umzusetzen. Es wurde erkannt, daß die Versorgung der Studierenden mit Wissen über juristische Onlineinformationen unumgänglich für die Sicherung der Qualität ihrer Ausbildung geworden ist.

Mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 wird sich der alltägliche Studien- und Forschungsbetrieb sowie die Selbstdarstellung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien in der Öffentlichkeit daher in mehrfacher Hinsicht verändern.

1.) EDV-Raum

Ab 6. Oktober können Studierende der Rechtswissenschaften von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 19.00 Uhr im Seminarraum 54 unentgeltlich auf 16 modernen PCs und einem Drucker ihre Internetrecherchen durchführen, ihre elektronische Korrespondenz erledigen oder auch einfach den Umgang mit den neuen Technologien üben. Sie werden dabei ununterbrochen von Tutorinnen und Tutoren – fortgeschrittenen, sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Studierenden – betreut und unterstützt. Der Erwerb einer Nutzungsberechtigung ist so unbürokratisch wie möglich gestaltet: Man füllt ein Formular aus, weist beim Tutor oder bei

der Tutorin nach, daß man in Wien Jus studiert und kann schon am nächsten Tag im Internet surfen.

Während des gesamten Oktobers (und danach nach Bedarf) finden montags und freitags von 10.00-12.00 Uhr und mittwochs von 16.00-18.00 Uhr von den Tutorinnen und Tutoren sowie von mir geleitete Einschulungen statt, die helfen sollen, bei Menschen, die noch nicht mit dem Computer oder dem Internet vertraut sind, Berührungsängste abzubauen.

2.) RDB-Nutzung

Dank einer in Europa einzigartigen Kooperation zwischen der juristischen Fakultät und der Rechtsdatenbank (RDB) können die Studierenden im EDV-Raum darüber hinaus unentgeltlich den gesamten Datenbestand der RDB zum österreichischen Recht nutzen. Die RDB ist ein kommerziell operierender juristischer Informationsanbieter. So gut wie alle österreichischen juristischen Fachverlage (zB Manz, Orac, Springer, Linde) stellen ihre Daten zur Verfügung, sodaß (so gut wie) das gesamte österreichische Recht samt einer Unzahl von Aufsätzen kostenlos zur Verfügung steht.

Die ebenso langwierige wie am Ende ergebnislose Suche in der Bibliothek nach einem nicht auffindbaren Jahrgang der JBl gehört damit ebenso der Vergangenheit an wie die verzweifelten Versuche, unvollständige Literaturnachweise in eigenen oder fremden Arbeiten zu komplettieren oder manches wochenlange Warten auf einen per Fernleihe bestellten Band, der im Heimatort nicht greifbar ist.

The screenshot shows the JURIDICUM online website interface. On the left is a vertical navigation menu with the following items: WILKOMMEN, BEGINNERS, NEWS, DEKAN, INSTITUTE, LVS, FW-JUS, FORSCHUNG, PRAXIS, RECHTSLINKS, PINBOARD, WERWASWO, TEXTSUCHE, INHALT. The main content area is titled 'PRAXIS' and contains the following text:

In diesem Bereich finden Sie Informationen zu typischen juristischen Tätigkeitsbereichen, persönliche Beschreibungen ihrer Tätigkeit durch Juristinnen und Juristen sowie Stellenanzeigen. Sollten Sie uns ebenfalls Informationen zu Ihrem Tätigkeitsbereich zur Verfügung stellen, so wenden Sie sich bitte an Dr. Nikolaus Forgo oder Mathias Maurer. Oder aber, Sie füllen folgendes Onlineformular aus. Oder Sie bedienen sich des folgenden Dokuments zum Downloaden (Winword 6.0, XXXK).

Wenn Sie unentgeltlich eine Stellenanzeige aufgeben wollen, so wenden Sie sich an die oben angeführten Adressen, oder aber Sie füllen folgendes Onlineformular aus, oder bedienen sich des folgenden Dokuments zum Downloaden (Winword 6.0, XXX K).

Tätigkeitsbereiche:

Öffentlicher Sektor:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundespolizei
- Diplomatischer Dienst
- Magistrat der Stadt Wien
- Notariat
- Richterlicher- staatsanwaltlicher Dienst
 - Auswahl des richterlichen Nachwuchses (Autor: Jürgen Schüller, aus: Österreichische RICHTERZEITUNG Heft 7-8/1995)
- Universität

Privatwirtschaft

- Österreichische Bundesbahnen

3.) Juridicum Online

Schließlich wird die Fakultät ab 6. Oktober selbst zum (juristischen) Informationsanbieter. Unter <http://www.univie.ac.at/juridicum> findet sich hinfort die erste Homepage einer Fakultät der Universität Wien, die von dieser vollständig eigenverantwortlich erstellt wurde. Unter der genannten Adresse ist man nun auch dann im Juridicum, wenn man zu Hause vor dem Computer mit einem Modem sitzt. Die angebotenen Informationen sind auf die Bedürfnisse Studierender zugeschnitten. Aber auch fertig ausgebildete Juristinnen und Juristen oder juristisch Interessierte finden Wissenswertes.

Das Projekt versteht sich als umfassender Beitrag zu verbesserter Rechtsinformation. Wöchentlich wechselnd werden juristische Neuigkeiten publiziert werden. Lehrveranstaltungsleiterinnen und Leiter werden informieren, User können in Diskussionsforen rechtliche Probleme erörtern, Informationen des Dekanats werden unkompliziert zur Verfügung gestellt, die wichtigsten Arbeitgeber für Juristinnen und Juristen zeigen auf, welche Anforderungen in „der“ Praxis erwartet werden. Die wissenschaftliche Tätigkeit des Personals wird transparent gemacht, die Onlineanmeldung zu (einigen) Lehrveranstaltungen ermöglicht, ein Überblick über laufende Dissertationsprojekte geboten. Viele weitere Features sind geplant oder bereits umgesetzt.

4.) Kooperation des Juridikum mit Juridicum Online

Dank einer Kooperation zwischen dem Juridikum und Juridicum Online, für die wir uns herzlich bedanken möchten, wird schließlich auch eine beeindruckende Zahl von Texten, die im Juridikum erschienen sind, nunmehr ebenfalls über die Adresse von Juridicum Online abrufbar sein. Das Juridikum wird damit auch über den bisherigen Kreis seiner Leserinnen und Leser bekannt werden; Juridicum Online wird dank der Qualität vieler im Juridikum publizierter Beiträge nicht zuletzt auch an wissenschaftlichem Profil gewinnen. Dank dieser Zusammenarbeit werden viele der Autorinnen und Autoren des Juridikums in virtueller Form wieder an die Stätte ihrer Ausbildung zurückkehren.

Selten geschieht eine Heimkehr unter glücklicheren Umständen. ■

Nikolaus Forgó

Mag. Dr. Nikolaus Forgó arbeitet am Institut für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte der Universität Wien und ist der EDV-Beauftragte der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Marktwirtschaft

Problem der Gerechtigkeit

Im letzten Sommersemester erhielten die Studierenden am Wiener Juridicum Gelegenheit, die Grenzen des herkömmlichen Lehrbetriebes ein wenig zu überschreiten und auf symbolische Art im Innern des von einer gewaltigen Glasfassade ummantelten juristischen Fakultätsgebäudes mit Steinen zu werfen. Dazugehörende Steinschleudern stellte Alexander Somek im Rahmen eines wöchentlichen Seminars mit dem Titel Marktwirtschaft als Problem der Gerechtigkeit einer kleinen Gruppe von FreundInnen großer Fragen zur Verfügung.

Vor allem drei Argumentationsstränge, vermöge welcher die Marktwirtschaft, ihre spezifische Form der Güterzuteilung (wie Güterausschließung) in der rechtsphilosophischen und ökonomischen Literatur als gerechtfertigt erachtet würden, standen dabei zur Diskussion. Um sie rankte sich der Großteil der Referate. Dessen Hauptfragenstellungen möchte ich kurz streifen, um den LeserInnen anhand einiger dahingeworfener Abstracts einen groben Eindruck von einer Lehrveranstaltung zu vermitteln, die eines der rar gewordenen Beispiele dafür ist, daß Jus auch eine wissenschaftliche Disziplin sein kann, welche fernab von ausschließlich an ökonomischer Verwertbarkeit orientiertem Wissen zu bestehen vermag.

1. Läßt sich die Marktwirtschaft insofern rechtfertigen, als sie dem Einzelnen die größtmögliche Freiheit einräumt?

Besonders Hayeks Konzeption von Freiheit als Abwesenheit von Zwang stand zur Debatte. Ihr wurde namentlich Lohmann gegenübergestellt, der an Marx anschließend die freiheitsverhindernde, unterwerfende Komponente der kapitalistischen Warenform unterstreicht.

2. Ist die Marktwirtschaft deshalb gerecht, da in dieser ökonomischen Ordnung jeder und jede das zugeteilt bekämen, was sie verdienen?

Abermals mußte Hayek als agent provocateur herhalten, um den Anstoß für die genteilige Feststellung zu liefern, daß es weniger Verdienstlichkeit ist, nach der am freien Markt die Güter verteilt würden, sondern ebendies auf der Grundlage von Ausbeutung geschehe. Und ewig grüßt auch Karl Marx bei diesem Punkt mit seiner klassischen Theorie der Ausbeutung. John Roemers Versuch, dieses Konzept in neuer Sprache zu re-

formulieren und es gleichzeitig von verstaubtem Ballast wie der antiquierten Arbeitswerttheorie zu befreien, bildete den Stoff für weitere Diskussionen.

3. Ist Marktwirtschaft gerechtfertigt, weil aus ihr die nach ihrem Ordnungsmuster Lebenden den größtmöglichen Nutzen zögen, weil der Kapitalismus Wohlstand erzeuge?

Spätestens bei dieser Frage wurden den ElevInnen Wissens-Grenzen augenscheinlich, die sich auch durch noch so großes Interesse an der Materie nicht überwinden ließen. Denn die Runde mußte sich nun endgültig am Terrain der Ökonomie zurechtfinden und dessen Terminologie intus haben, um Referaten wie zum Beispiel zur Frage, ob sich die Wohlfahrtsökonomie utilitaristisch untermauern ließe, intellektuell nicht die Gefolgschaft aufkündigen zu müssen.

Dieser interdisziplinäre Zugang war selbstverständlich die gute Absicht Someks. Denn mit dieser Lehrveranstaltung als rechtsphilosophischer setzte er sich vornehmlich auch zum Ziel, dem System der Ökonomie wieder ein wenig von dessen herrschender gesellschaftlichen Urteilskompetenz abzuringen und dessen Gerechtigkeitsmaßungen in die rechtsphilosophische Pflicht zu nehmen. Und diesem mit aller Würdigung zu begegnendem Vorhaben ist unbestritten sein Ziel versagt, ohne das System der Ökonomie einigermaßen vorher erfaßt zu haben.

Das Seminar wußte durch den zwanglosen, unpretentiösen, erfrischend-eloquenten Stil Someks, der jedes Referat mit einer halbstündigen Vorrede einzuleiten wußte, zu bestechen und erfuhr mit Vorträgen zur Public-Choice-Theorie von Viktor Mayer-Schönberger sowie über der Warenform entzogene Güter am Beispiel der Leihmutter-schaft von Elisabeth Holzleithner einen krönenden Abschluß.

Interessierte an stoffvertiefendem, freilich prüfungsirrelevantem Wissen, die an einer Teilnahme im Sommersemester verhindert waren, seien versichert, diesen Herbst in Someks Nachfolgeveranstaltung „Grundkurs Gleichheit“ auf ihre Rechnung kommen zu können. Dieses Seminar wird sich mit der verfassungsgerichtlichen Prüfung von Gleichheitsverstößen und mit egalitären Theorien der Gerechtigkeit beschäftigen. Die Vorbereitungen findet am 15. Oktober um 17 Uhr im Sem. 33 statt.

Im übrigen finde ich, daß Rechtsphilosophie den Status eines Kernfachs erhalten sollte. Zumindest würde dann niemand die im Hinblick auf den gegenwärtigen wissenschaftlichen Betrieb keineswegs unberechtigte Idee aushecken, die juristische Fakultät zu einer Fachhochschule zu degradieren. ■

Unterwegs (1)

Es ist ganz offensichtlich modern geworden, über das Internet Bücher zu schreiben. Nach den VisionärInnen (2) und Zeitgeistern (3), den UnternehmerInnen (4) und KritikerInnen (5) folgen nun – mit dem für sie typischen Zeitunterschied – die JuristInnen. Nahezu zeitgleich mit einer ersten Darstellung in Deutschland (6) erschien bei Orac im Juli das „Recht am Info-Highway“.

Das in neun Kapitel gegliederte Werk ist als Einführung in die juristischen Probleme der neuen Netze gedacht. Es beginnt mit einer Einleitung in die neuen Qualitäten des Internet, in der technisch Bekanntes einmal mehr dargestellt wird. Die beiden folgenden Kapitel sind die „theoretischen“ des Buches. Sie befassen sich mit der Frage der Netzregulation durch Recht. In den Kapiteln vier bis acht folgen Aufrisse zu den rechtlichen Fragen der Telekommunikation, der inhaltlichen Regulierung, der Verschlüsselung, des Datenschutzes, des Immaterialgüterrechtes und der Rechtswahl sowie der Rechtsdurchsetzung. Eine kurze Zusammenfassung findet sich im Schlußkapitel.

Was nun bringt dieses Buch dem bzw. der heimischen dogmatisch geschulten JuristIn? Vorläufiges. Denn schon im Vorwort (7) stellt der Autor klar, daß die Regelungsdynamik in diesem Bereich Gesagtes rasch veralten läßt. Wäre es da nicht besser gewesen, einfach zuzuwarten und dem Bedürfnis nach Mitteilungs für zehn Jahre zu widerstehen?

Schon die erste Gegenstrategie des Autors ist nicht ausreichend: Er bietet eine „Ergänzungsseite“ im Internet an, auf der sich die für die Kapitel relevanten Neuigkeiten finden sollen. (8) Aber nicht jede/r JuristIn hat doch einen Internet-Anschluß! Ergänzungen gehören – wenn notwendig – gedruckt und eingelegt oder versandt.

Zweitens versucht er sich der Dynamik durch eine verstärkte Darstellung der rechtspolitischen Diskussionen und Positionen zu entziehen. Und entscheidet sich damit gegen die klaren, und JuristInnen doch am Herzen liegenden quasi „einsatzbereiten“ Antworten. Das mag manchen enttäuschen. Wir wollen es dem ungestümen Autor jedoch nicht allzu schwer machen – immerhin, es ist sein erstes Buch – und versuchen, uns mit seinen Theorien ernsthaft auseinanderzusetzen.

Als theoretisches Modell legt Mayer-Schönberger der Regulierung von Netzen drei Metaphern zugrunde, die gleichsam Archetypen in der Vorstellungswelt der Regulierer sein sollen: Transportweg, Marktplatz und Diskursraum. Freilich kann er kein Zitat

aus dem geltenden Recht dafür vorlegen. Daher: Auch wenn diese Metaphern eingängig klingen, werden sie nicht juristisch durch klare Wortinterpretation nachgewiesen, sondern lediglich aus den Inhalten erschlossen.

So bleibt für klare juristische DogmatikerInnen die Argumentation des Autors, daß die gewählten Metaphern viel stärker als die tatsächlichen Inhalte die rechtspolitischen Regulierungspostulate prägen und beschreiben, eine jedenfalls „überraschende“ These. Hier hätte man sich mehr erwartet. Der Hinweis auf die Arbeiten von Piaget mag in die richtige Richtung deuten, aber nicht weiter. Statt aus dem Konzept der Metaphern, das jüngst auch Phil Agre eingesetzt hat, „etwas“ zu machen, kommen sie zwar immer wieder ins Bild, aber wenn man rufen will „Mehr!“ und „Weiter!“, sind sie schon wieder weg. Juristisches aber muß faßbar sein. So drängt sich der Eindruck auf, Mayer-Schönberger hätte gerne Theorie geschrieben (und auch den Ansatz dazu gehabt) und sich dann doch fürs praktische Handwerk entschieden.

Dem klaren juristischen Auge drängt sich weiters schon bald die Vielfältigkeit der vom Autor präsentierten Theorien und Ansätze auf: Stellt er zu Anfang und auf drei Seiten verkürzt Habermas' Idee vom Strukturwandel der Öffentlichkeit dar und wähnt man ihn schon bei den Vertretern eines neuen Kommunitarismus, fügt er diesen Ausführungen einen eher der kritischen Theorie verpflichteten Teil zur „flexiblen Produktion“ bei. Und während man als LeserIn noch an Virilio, Baudrillard oder Chomsky denkt, ist Mayer-Schönberger schon wieder weiter. Zur inhaltlichen Regulierung lesen sich seine Analysen wie eine Beschreibung der unbegrenzten Semiose. Er zitiert zustimmend Stanley Fish und Vertreter der Dekonstruktion. An diesem Punkt will man schon aufatmen und ihn als (späten?) Postmodernen einreihen. Aber nein: Im Kapitel zum Immaterialgüterrecht gilt die Postmoderne nichts mehr. Dort „herrscht“ die ökonomische Analyse des Rechts, während es zum Thema Verschlüsselung dann endlich doch klassische Grundrechtsdogmatik gibt. Und dazwischen tauchen immer wieder diese Metaphern auf. So ruft mancher nach 208 Seiten: Welcher theoretischer Ansatz „stimmt“ denn nun wirklich immer? Was sind die absoluten Wahrheiten des „Cyberlaw“? Glauben Sie mir, der Autor weiß es selbst nicht.

So ist denn für die geneigte heimische, juristisch gebildete LeserInnenschaft trotz Wohlwollens das „Recht am Info-Highway“ eine gar schlauchende „tour d'horizon“, nicht nur quer durch die Regelungsgebiete und Länder, sondern auch durch kommunikative Theorien und philosophische Ansätze, die im

Stakkato dargelegt und analysiert werden.

Der wissenschaftlichen Apparat ist auf dem ersten Blick eindrucklich, denn Fußnoten und Literaturverzeichnis sind umfangreich. Aber bei genauerem Hinsehen ist offensichtlich: Es überwiegen Quellen aus dem Internet, dessen Mangel an Authentizität und editorialer Qualität hinlänglich bekannt ist. Gleichzeitig fehlen die in österreichischen Werken stets notwendigen Verweise auf die heimische juristische Standardliteratur. Der „Rummel“, ja selbst der Grundriß Walter/Mayers bleiben (leider) unzitieren. (9) Damit aber positioniert sich die Arbeit selbst!

Was bleibt unterm Strich? Ein Buch voll nicht-österreichischer, nicht dogmatischer Theorien mit mangelhaftem Rückgriff auf die Tradition heimischer Quellen, das wohl auch wegen der Direktheit mancher Formulierung an Bücher jenseits des Atlantiks erinnert, wenn es nicht manchmal wieder ganz österreichisch sein wollte, etwa in der Betulichkeit seiner wissenschaftlichen Quellendokumentation oder in seinem Bezug auf nationale Normen. Es wäre, so möchte man dem Autor raten, vielleicht doch besser in den USA erschienen. Dort mag man diese Art lesbarer, „interdisziplinärer“ Aufmachung. In Österreich müssen wir hingegen auf ein dogmatisch eindeutiges, alle sich stellenden Fragen beantwortendes Werk zum Internet wohl noch weiter warten.

Viktor Mayer-Schönberger

Viktor Mayer-Schönberger, „Das Recht am Info-Highway“, Orac 1997, 208 S., öS 460,-

(1) Vgl. Kerouac, *Unterwegs* (1994).

(2) Negroponte, *Being Digital* (1995), dt. *Total Digital*.

(3) In Österreich etwa Fuglewicz (Hrsg.), *Das Internet Lesebuch* (1996); Zechner/Feichtinger/Holzinger (Hrsg.), *Handbuch Internet* (1996); Hansen (Hrsg.), *Klare Sicht am Info-Highway* (1996); Seidel (Hrsg.), *Österreich Online*³ (1996) oder inhaltlich problematisch Bruck/Mulrenin, *Digitales Österreich* (1996).

(4) Stellvertretend für alle Gates, *The Road ahead* (1995), das in der katastrophalen deutschen Übersetzung im übrigen den lächerlichen Titel „Auf dem Weg nach vorn“ trägt; vgl. aber auch das auf der US-Bestsellerliste rangierende Hagel/Armstrong, *net gain* (1997).

(5) Vgl. Stoll, *Silicon Snake Oil* (1995).

(6) Strömer, *Onlinerecht* (1997).

(7) S. 6.

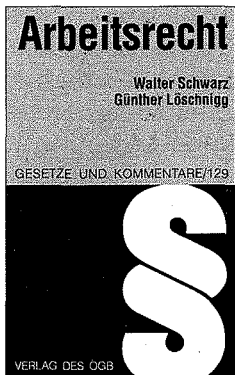
(8) S. unter http://orac.at/recht_am_infohighway

(9) Auch in der Kapitelnummerierung wurde ein Fehler übersehen (S. 171) und die FN 624 zitiert eine Quelle, die es gar nicht gibt: *A Chance Europe*. Richtig müßte es „Agence Europe“ heißen, was aber dem offensichtlich nicht französisch sprechenden Autor nicht auffiel.



Schwarz/Löschnigg
Arbeitsrecht

6. neu bearbeitete Auflage, September 1997,
Gesetze und Kommentare 129,
1056 Seiten, S 820,-



Das gesamte Arbeitsrecht wird in einem der Praxis dienenden natürlichen System dargeboten und nicht nach Rechtsbereichen oder Kriterien des individuellen bzw. kollektiven Arbeitsrecht getrennt. Die Über-

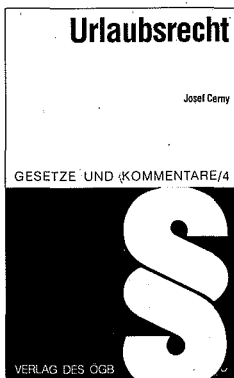
schaubarkeit der Zusammenhänge und die erläuternden Beispiele bieten einen idealen Arbeitsbehelf.

.....
Dr. Josef Cerny

Urlaubsrecht

7. neu bearbeitete Auflage, Mai 1997
Gesetze und Kommentare 4,
320 Seiten, S 298,-

Zahlreiche Entscheidungen und eine Reihe von Gesetzesänderungen haben Neuerungen im Urlaubsrecht gebracht. Mit der vorliegenden neu bearbeiteten Auflage ist der Kommentar zum Urlaubsrecht auf



den letzten Stand gebracht. Sämtliche Gesetzesänderungen wurden eingearbeitet, ebenso die wichtigsten Entscheidungen. Mit umfangreichem Literaturverzeichnis!

.....
Erhältlich in jeder Buchhandlung
oder direkt bei:

PICHLER Medienvertrieb GmbH,
Hirschstettner Str. 19-21, 1220 Wien,
Tel. 01/202 60 06 Dw. 6820, Fax 6880

Frauen und Recht

Das vorliegende Buch ist ein kleiner Kiesel auf dem breiten Weg zu einer vollständigen Rechtswissenschaft, die nicht den rein männlichen Blick zur Allgemeinsicht erhebt. Einerseits ist es blamabel, daß es so lange gedauert hat, ehe ein renommierter Verlag Wissenschaftlerinnen die Möglichkeit bietet, die Juristerei aus ihrer Sicht zu betrachten und zu beschreiben. Andererseits gibt es eine Pemière zu feiern, denn so umfassend, wissenschaftlich und kompetent werden nirgendwo (fast) sämtliche frauenspezifische Rechtsbereiche beschrieben.

So liest sich auch die Liste der Autorinnen als Crème jener österreichischen Juristinnen, die das Faktum ihres Frauseins und ihrer juristischen Bildung als unvermeidbares Politikum begriffen haben. Die einzelnen Artikel lassen in ihrer Gesamtheit das Ausmaß an Handlungsbedarf für Frauen als Rechtssubjekte erahnen.

Daß Juristinnen schreiben können, beweist *Anna Sporrer* mit ihrem Artikel Gleichheitssatz und Emanzipation. Spannend, pointiert und flüssig schreibt sie über die Geschichte der Gleichberechtigung, über den Gleichheitsgrundsatz und Geschlechterdifferenz, sowie über europäische Perspektiven.

Einen Überblick über das Frauenarbeitsrecht bietet *Julia Eichinger*. Gleichbehandlungsfragen, allgemeiner Frauenarbeitschutz, Mutterschutz, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind ihre Themen. Sehr wissenschaftlich und ausgiebig widmet sie sich dem Gleichbehandlungspaket.

Neda Bei und *Renate Novak* schreiben über das Gleichbehandlungsgesetz. Dem Schreibstil nach zu schließen dürfte ihnen die Arbeit Spaß gemacht haben. Interessierte finden hier fast vollständig sämtliche relevanten Entscheidungen zu jedem Teilgebiet dieses Gesetzes eingearbeitet. Eine vollständige Aufarbeitung wird schwer zu finden sein.

Über Diskriminierungsschutz und Frauenförderung im Bundesdienst schreibt *Silvia Sigmund Ulrich*. Der zweite Teil ihrer Arbeit ist dem Diskriminierungsschutz und der Frauenförderung im Hochschulorganisationsrecht gewidmet, hier insbesondere der Rechtsdurchsetzung. Daß es erst engagierter Frauen bedurfte um die massive Diskriminierung von Frauen in diesem Bereich aufzuzeigen, ist müßig zu erwähnen.

Der Frau in der Sozialversicherung ist der Beitrag von *Christine Schiffbänker* gewid-

met, ein düsteres Kapitel österreichischer Frauenrechtsgeschichte, zumal mangels ausreichender Lobby und somit Gegenwehr frauenspezifische Sozialleistungen im Falle von Einsparungen im Zweifel immer gekürzt wurden. Ein langes Kapitel ist der Problematik Karenzgeld gewidmet, allerdings macht sich die Autorin wenig Hoffnung, daß Forderungen, die nicht jünger sind als zwanzig und mehr Jahre in absehbarer Zeit erfüllt werden.

Klarheit was die Stellung der Frauen in der EU anbelangt, schafft *Rita-Maria Kerschbaum* in ihrem Artikel: Frauen und EG-Recht. Welche Stellung und Rangordnung die Normen des EG-Rechtes innerhalb Österreichs einnehmen wird ebenso ausführlich behandelt wie das Kapitel Gleichbehandlung beim Arbeitsentgelt. Informativ und aufschlußreich ist ihre Darstellung der Verfahren vor dem EuGH.

Vier Autorinnen nähern sich in drei Artikeln der Thematik Familienrecht. *Ulrike Aichhorn* und *Erika Furgler* im Familiennamensrecht, *Ingeborg Motl* im Bereich Kindesunterhalt, Obsorgeregulungen und Besuchsrecht bei Ehescheidung, sowie *Ulrike Aichhorn* im Ehescheidungsrecht. Im ersten Beitrag machen die Autorinnen deutlich, daß die Novellierung des Namensrechts nicht der Beseitigung diskriminierender Vorschriften, sondern mehr deren besserer Tarnung gedient haben. Es folgt auf hohem wissenschaftlichen Niveau eine umfassende Darstellung der Bereiche Obsorge, Besuchsrecht und Kindesunterhalt und abschließend das Kapitel Ehescheidung, in welchem auch die neueste Rechtsprechung zu finden ist.

Abschließend stellt *Lilian Hofmeister*, Frauenrechte am Beispiel des österreichischen Exekutions- und Insolvenzrechts, dar. Auf gewohnt brillante Art stellt sie Zusammenhänge her, die in Lehrbüchern kaum je erahnt werden und verliert, trotz einer gewissen literarischen Sperrigkeit der Materie, nie den wesentlichen roten Faden.

Bleibt abschließend zu bemerken, daß dem Kapitel Gewalt gegen Frauen vielleicht zu wenig Raum gegeben wurde. Einzig *Lilian Hofmeister* beschäftigt sich mit dieser Thematik im Rahmen ihres Rechtsgebietes. Dennoch ist mit diesem Werk erstmalig eine umfassende wissenschaftliche Darstellung eines wichtigen Themas gelungen. Bleibt zu hoffen, daß Werke wie dieses Eingang in die Prüfungsliteratur der Universitäten finden. ■

Iris Kugler

Ulrike Aichhorn (Hrsg), *Frauen und Recht*, Springer Verlag 1997, 980,- öS.

Sternstunde der Meinungsfreiheit

VON MARIA WINDHAGER

Was tun Sie, wenn eine Äußerung bei Ihnen heftige Wut und Empörung auslöst? Sie werden wahrscheinlich sehr heftig und wenig differenziert ihren Unmut über die Äußerung bzw über die Person, die diese zu verantworten hat, zum Ausdruck bringen: Sie werden diese (be)schimpfen. Meistens vergehen Wut und Empörung aber wieder sehr schnell. Die Gefüllsaufwallung hat den Geist nur kurzfristig vernebelt, die schlimmen Worte, so stellt sich oft heraus, waren ja nicht so gemeint.

Was aber wenn Wut und Empörung trotz ruhigen Nachdenkens nicht vergehen; wenn das Gefühl nach reiflicher Überlegung zur Gewißheit wird, daß die Person wegen ihrer Äußerung wirklich beschimpft werden muß und der oder die Wütende das auch ganz genau begründen kann und will? Sollen auch diese Äußerungen von der Meinungsfreiheit geschützt sein?

Diese Fragen stellten sich im Fall Gerhard Oberschlick. Er hat Jörg Haider wegen einer trottelhaften Äußerung als Trottel bezeichnet. Für ihn war das Wort Trottel das sachlich treffendste Wort, das in seinen Augen allein geeignet war, die Öffentlichkeit in aller Schärfe auf eine ganz bestimmte freiheitsgefährdende Ungereimtheit in der Rede des damaligen Landeshauptmannes von Kärnten aufmerksam zu machen: Indem nämlich Haider in seiner Rede am Ulrichsberg 1990 die Zulässigkeit, „geistige Freiheit in Anspruch zu nehmen“, auf den Kreis derjenigen beschränkte, die im Zweiten Weltkrieg für Frieden, Freiheit und Demokratie „den Kopf

hingehalten“ hatten, hat Haider zugleich mit der überwiegen- den Mehrheit der Bevölkerung auch sich selbst vom Recht ausgeschlossen, „die geistige Freiheit in Anspruch zu nehmen“. Oberschlick druckte die gesamte Ulrichsberg-Rede Haider in seiner Zeitschrift FORVM ab und führte unter dem Titel „Trottel statt Nazi“ aus, daß und warum er diese Äußerungen trottelhaft finde.

Haider klagte. Die österreichischen Gerichte, mittlerweile etwas sensibilisiert im Umgang mit der Meinungsfreiheit, auf die sich Oberschlick berief, differenzierten zwischen „trottelhaft“ und „Trottel“: Während „trottelhaft“ sich nur auf die Äußerung beziehe und deshalb ein straffreies Werturteil sei, sei „Trottel“ ein Schimpfwort, das sich unmittelbar gegen die Person Haider richte und daher strafbar gemäß § 115 StGB. Allein aus der Tatsache, daß „Trottel“ ein Schimpfwort ist, schlossen also die Gerichte, daß der sachliche Bezug zu Haider's Rede verloren gegangen sei und damit keine (zulässige) Wertung, die durch die Meinungsfreiheit (Art 10 MRK) geschützt ist, vorliegen würde. Oberschlick wurde verurteilt.

Er wandte sich zunächst an die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), die der peinlichen Differenzierung zwischen „Trottel“ und „trottelhaft“ nicht viel abgewinnen konnte. Sie bezeichnete diesen typisch österreichischen Abwägungsvorgang kurzerhand als „rather artificial“. Warum ein Schimpfwort in seiner adjektivischen Form straf- frei und in seiner substantivischen Form strafbar sein soll, ist auch nur angesichts der un-

geschickten Bemühungen man- cher Richter und der Vertreter der Republik erklärbar, sich krampfhaft ein liberales Mäntelchen umhängen zu wollen, um in Straßburg den Schein des korrekten Umgangs mit der Meinungsfreiheit zu wahren.

Die EKMR kam zum Ergebnis, daß die österreichischen Gerichte die Verurteilung Oberschlicks nicht zu rechtfertigen vermochten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schloß sich am 1. 7. 1997 dieser Meinung an und wies - wie in seiner bisherigen Rsp - darauf hin, daß Art 10 MRK auch Äußerungen schütze, die beleidigen, schockieren und stören. Dieser Grundsatz sei von besonderer Bedeutung für die Presse, weil sie die Aufgabe habe, die Öffentlichkeit über Fragen von allgemeinen Interesse zu informieren. Die Grenzen zulässiger Kritik seien bezüglich eines in seiner öffentlichen Funktion auftretenden Politikers weiter als bezüglich einer Privatperson. Der erstere setze sich unvermeidlich und wesentlich der genauen Beobachtung seiner Worte und Taten durch JournalistInnen und durch die Öffentlichkeit im allgemeinen aus.

Mit Wortwahl und Ausdrucksweise sollte Haider und den LeserInnen klargemacht werden, wie unlogisch, unvernünftig und freiheitsgefährdend die Rede gewesen ist, mit der er nicht nur andere, sondern sogar sich selbst vom Genuß der für eine Demokratie grundlegenden Meinungsfreiheit ausnahm. Diese Argumentation war für die LeserInnen objektiv nachvollziehbar, weil Oberschlick die Rede vollständig abgedruckt hatte. Es lag al-

so keine substanzlose Beschimpfung vor. Der EGMR hob hervor, daß Haider selbst die politische Diskussion provoziert hatte und erinnerte daran, daß Art 10 MRK nicht nur den Inhalt der Ideen und Nachrichten, die geäußert werden, schützt, sondern auch die Form, in der sie vermittelt werden. Diesen Grundsatz hat der Vertreter der EKMR, Loucaides, vor dem EGMR sehr treffend zum Ausdruck gebracht:

„... We must always bear in mind, in this respect, that freedom of expression does not merely mean freedom of criticism or freedom of certain views. It also means freedom of expression of feelings and this speech in which these words were used was a speech, which, in effect, was saying that the Nazis gave us democracy and freedom of speech.

Does this reasonably cause feelings of anger? I would submit that it does. These expressions may and should, in that context, be found to be tolerable.“ (Hearing am 20.3.97)

Dieses Urteil bedeutet nun aber keineswegs einen Freibrief für undifferenzierte verbale Ausfälligkeiten. Im Gegenteil weist es doch darauf hin, daß die sorgfältige Argumentation auf der Grundlage beweisbarer Fakten die Voraussetzung für kritische Wertungen in der politischen Diskussion bildet. Werden diese Grundsätze eingehalten, können sich nämlich auch die LeserInnen eine freie Meinung über den kritisierten Vorgang bilden: Das ist der Kern der Meinungs- und Informationsfreiheit ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht gibt. In dieser Konstellation ist es auch erlaubt, Gefühle zu zeigen. - Wir gratulieren. ■

Das nächste **Juridikum** erscheint am
01.12.1997
 mit dem Schwerpunkt-**THEMA**

Lahmer Staat, populistische Hegemonie, totes Recht

(Manuskriptschluß: 07.11.1997)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Dienstag)
 ein: jeweils 20⁰⁰, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070 Wien.

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Breitenseerstraße 60/16,
 A-1140 Wien
 Tel: 01/985 37 40

e-mail: Juridikum@blackbox.at

Redaktion: *Wien:* Wolfgang Beran, Mag. Matthias Blume, Mag^a. Katharina Echsel, Mag. Volker Frey, Mag^a. Iris Kugler, Evelyn Obernosterer, Andreas Schlitzer, Barbara Steiner, Andreas Walch; *Graz:* Dr. Martin Fill; *Salzburg:* DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller; *Innsbruck:* Michael Wimmer

Ständige MitarbeiterInnen: Univ. Prof. Dr. Nikolaus Benke, Mag^a. Birgit Feldner, Mag. Dr. Nikolaus Forgó, Mag^a. Elisabeth Holzleithner, Mag^a. Susanne Jaquemar, Mag^a. Susanna Speckmayer, Martina Thomasberger

Chefredaktion: Mag. Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Mag^a. Maria Windhager

Thema: Mag. Dr. Nikolaus Forgó

Sehen/Hören/Lesen: Barbara Steiner

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Mag. Werner Wendt

Produktionsleitung: Mag^a. Katharina Echsel

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe: Mag. Alois Birklbauer, DDr. Ralph Christensen, Mag. Dr. Nikolaus Forgó, Mag. Volker Frey, Mag^a. Elisabeth Holzleithner, Dr. Helene Klaar, Dr. Christine Kolbitsch, Mag^a. Iris Kugler, Dr. Gabriel Liedermann, Mag^a. Nadja Lorenz, Dr. Viktor Mayer-Schönberger, Dr. Thomas-Michael Seibert, Mag. Hannes Sulzenbacher, Univ. Prof. Dr. Alexander Somek, Dr. Gabriele Vana-Kowarzik, Mag^a. Diana Voigt, Andreas Walch, Valentin Wedl, Mag^a. Maria Windhager

Medieninhaber: Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Breitenseerstraße 60/16, 1140 Wien

Geschäftsführung: Wolfgang Beran, Valentin Wedl; *Stellvertretung:* Mag. Thomas Sperlich, Mag^a. Katharina Echsel

Vertrieb: Mag. Matthias Blume

Anzeigen: Valentin Wedl

Generalsekretariat: Mag^a. Maria Windhager

DVR-Nr. 0650871

Herstellung & Versand: Brücke, Wipplingerstr. 23, 1010 Wien

Context ist Mitglied der VAZ
 (Vereinigung alternativer
 Zeitungen und Zeitschriften)

■ Bezugsbedingungen

Geneigte Leserinnen und Leser, die das **Juridikum** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das **Juridikum** regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar. Die Preise für das **Ermäßigungsabo** gelten für StudentInnen, SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenzdiener (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das Abo verlängert sich automatisch um 4 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Gerichtsstand ist A-1140 Wien.

Juridikum-Abonnement

Ich bestelle hiemit

ein Juridikum-Abo

(öS 180,-)

ein Juridikum-Förderabo

(ab öS 300,-)

ein Juridikum-Ermäßigungsabo

(öS 120,-)

Das Abo gilt für 4 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Gerichtsstand ist 1140 Wien

Datum:

Unterschrift:

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

An
Juridikum – Vertrieb

Breitenseerstraße 60/16
 A-1140 Wien



ZEITUNG FÜR POLITISCHE ÖKOLOGIE
nr. 2 / ab 24. september

Ich interessiere mich für die neue Grüne Zeitung. Bitte schickt mir die ersten beiden **planet**-Ausgaben kostenlos und unverbindlich.

.....
NAME

.....
ADRESSE

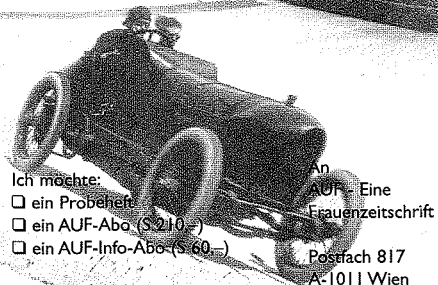
.....
PLZ

.....
ORT

Ausfüllen und schicken an:
Grüne Bildungswerkstatt,
Lindengasse 40, 1070 Wien.

AUF EINE FRAUENZEITSCHRIFT

Feministische Analysen in
4 Schwerpunktheften jährlich
**AUF-Info: 6x im Jahr geballte
Frauen-News und Termine**



Ich möchte:
 ein Probeheft
 ein AUF-Abo (S 210,-)
 ein AUF-Info-Abo (S 60,-)

Name:

Adresse:

Unterschrift:

Postfach 817
A-1011 Wien



Podiumsdiskussion

Gewalt an Frauen

**Der Außergerichtliche Tatausgleich –
eine geeignete Maßnahme bei Gewalt in Paarbeziehungen?**

Termin:

Mittwoch, 22.10.'97
um 19.30 Uhr

Ort:

Bundesakademie für
Sozialarbeit
A-1100 Wien,
Grenzackerstraße 18

TeilnehmerInnen:

Dr. Frank Höpfel (Institut für Strafrecht, Universität Wien)

DSA Rosa Logar (Verein Wiener Frauenhäuser)

DSA Martina Mössmer (VBSA, Außergerichtlicher Tatausgleich)

Vertreterin des BMJ (angefragt)

Moderation:

DSA Christine Spitzky (Bundesakademie für Sozialarbeit)

Organisation: Projektgruppe „Gewalt an Frauen“, Bundesakademie für Sozialarbeit, Ausbildung für Berufstätige



black box

www: <http://www.blackbox.at/blackbox/>

Snail-Mail: Bennogasse 8/6, 1080 Wien

E-Mail: blackbox@blackbox.at

Black-Box Modem: 407 31 32

Voice-Box: 589 30-716

Telefon: 407 72 70

Fax: 406 02 59

ISDN: 407 50 01

das

FreeNet mit
gratis e-mail Adresse!

Modem: 0222/407 31 32

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Vortragsreihe zum Forschungsschwerpunkt
Fremdenfeindlichkeit

Erforschung/Erklärung/Gegenstrategien

Wintersemester 1997/98

im Audienzsaal des Ministeriums, Minoritenplatz 5
1010 Wien, jeweils 17.00 Uhr

23. und 30. Oktober 1997
13. und 27. November 1997
18. Dezember 1997
21. Jänner 1998

Das Programm erhalten Sie im
Institut für Trendanalysen und Krisenforschung
Maria Theresienstraße 19/9, 1090 Wien



**1. Allgemeine Grundsätze:
Angestellte und Arbeiter**

ABGB, IPRG, AVRAG, AngG, GewO
1859, ArbAbfG, EFZG, VBG

2. Berufs-Sondergesetze

BäckAG, BSchEG, BUAG, HBG,
HausgG, HeimAG, JournG,
MedienG, RFG, SchauspG

**3. Allgemeines Individual-
arbeitsrecht**

APSG, AÜG, GewO 1994, AuslBG,
BAG, BEinstG, BPG, DHG,
GleichbG, IESG, PatG, UrlG

4. Arbeitnehmerschutz

ArbIG, ASchG, KautSchG, KJBG,
MSchG, EKUG, NSchG

5. Arbeitszeit

AZG, KA-AZG, ARG, FeiertagsruheG, FrNachtAG

6. Kollektives Arbeitsrecht

ArbVG, ATerrG, KoalG

7. Verfahren

ASGG, AO, EO, KO



ISBN 3-7046-1156-5
ca. 600 Seiten, br., 6S 180,-



Verlag Österreich

1037 Wien, Rennweg 12a, Tel.: (01) 797 89-295, Fax: 589 DW



AMERLINGBEISL

1070 Wien Stiftgasse 8 Tel. 526 16 60
Täglich 900 bis 200

Wetterfester Gastgarten

ordentliche Küche von 900 bis 100

... und überhaupt